

Ergebnisprotokoll

Anlass: Erfahrungsaustausch IFG			
Datum: 11. Januar 2006	Ort: BMI - BH 225	Uhrzeit (von-bis): 10 – 13 Uhr	
Besprechungsleiter/in: Frau Dr. [REDACTED] (BDS im BMI)	Teilnehmer: s. Anlage 1	Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat BDS im BMI)	Seite: 1 von 5
Anlagen:	Teilnehmerliste (Anlage 1) Tagesordnung (Anlage 2) Ressortübersicht (Anlage 3)		

TOP 1 Vorstellung der Ressorts

1. Ansprechpersonen

Die Ressorts stimmen zu, die Liste der IFG-Ansprechpersonen in den Ressorts im Intranet IVBB auf der BMI-Seite einzustellen, auf die sie alle Zugriff erhalten.

2. Organisation

Die Ressorts haben die Zuständigkeit für das IFG organisatorisch unterschiedlich angebonden. Viele haben eine zentrale Koordinierungseinheit geschaffen. Die fachliche Prüfung für die Anträge liegt immer bei den Fachreferaten. Unterschiedlich geregelt ist, ob die zentrale Stelle oder das Fachreferat den IFG-Antrag bescheidet, den Gebührenbescheid erstellt und das Widerspruchsverfahren führt. Im Einzelnen vgl. auch die Übersicht in Anlage 3. Entscheidend ist nicht die Einordnung zentral/dezentral, sondern die wirksame Bearbeitung von Anträgen.

3. Bisherige Anträge

IFG-Anfragen liegen vor bei: AA (14), BMI (7), BMF (6), BMVBS (6), BMWi (4), BMU (3), je eine IFG-Anfrage bei BK, BRH, BMELV, BMZ, BMFSFJ, BMAS, BPräsA, BMVg.

Pressevertreter von „Stern“ und „BILD“ haben sich bereits an mehrere Ressorts gewandt. Mehrfach angefragt wurden ein namentliches Organigramm und die Einsichtnahme in den Terminkalender von Bundesministern (BMU, BMWi).

TOP 2 Erörterung von Grundsatzfragen/Einzelfällen

Die Ressorts sehen das Erfordernis, im Interesse des Erscheinungsbildes der Bundesregierung nach außen in Grundsatzfragen eine einheitliche Entscheidungspraxis zu vereinbaren. Hierüber sollte in den einzelnen Häusern die Leitung informiert werden.

1. Vorbereitungsunterlagen

Besonders vertrauliche Vorbereitungsunterlagen (z.B. Sprechzettel) und Gesprächsunterlagen für Leitungsgespräche werden nicht im Wege des IFG zugänglich gemacht. Dies entspricht für das laufende Verwaltungsverfahren § 4 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) und nach Abschluss § 3 Nr. 3 b IFG (kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden). Subsidiär kann auch der Schutz des exekutiven Kernbereichs greifen.

2. Besprechungsprotokolle

Besprechungsprotokolle zwischen Ressorts, zwischen Ressort und Geschäftsbereich sowie ressortinterne Gesprächsprotokolle werden ebenfalls nicht über IFG zugänglich gemacht. Für das laufende Verfahren gilt § 4 IFG, nach Abschluss stützt sich diese Entscheidung auf § 3 Nr. 3 b IFG (vgl. die Ausführungen oben zu Ziffer 1). Diese Praxis wird im Rahmen einer Bewertung und Auswertung etwaiger Rechtsprechung regelmäßig einmal im Jahr auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden.

3. Terminkalender

Eine Einsichtnahme in Terminkalender der Hausleitung soll über IFG nicht ermöglicht werden. Referat BDS im BMI übermittelt allen Ansprechpartnern elektronisch eine Kurzstellungnahme des Referates V 5 a (BMI).

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Bescheide nach dem IFG werden aus prozessökonomischen Gründen nicht stets mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Wird die gewünschte Auskunft gegeben, allerdings auf andere Weise als beantragt, z.B. Aktenauszug statt Akteneinsicht, verzichten einige Ressorts auf eine Rechtsbehelfsbelehrung, weil sie das wesentliche Anliegen des Antragstellers als erfüllt ansehen. In diesen Fällen läuft eine Rechtsbehelfsfrist von einem Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

5. Verhältnis zu Bürger- und Pressanfragen

Auskunftsersuchen gehen als normale Bürgeranfrage, als ausdrücklicher IFG-Antrag, als Presseanfrage oder als parlamentarische Anfrage ein. Die Antwortqualität sollte auf allen Wegen möglichst gleich sein (Ausnahme ist die Akteneinsichtnahme, die

nur nach IFG möglich ist). Um möglichst einen Gleichklang im BMI zu erreichen sendet Referat BDS als zentrale Koordinierungsstelle alle IFG-Anträge dem Pressereferat und dem Bürgerservice zur Kenntnis, damit eine Rückmeldung über dort bekannte vergleichbare Fragestellungen gegeben werden kann.

BMI bittet die Ressorts, in ihren Häusern für diese Problemstellung zu sensibilisieren.

6. Anwendungshinweise

Die Anwendungshinweise des BMI zum IFG sind im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2005, S. 1346) veröffentlicht. Auch der BfD hat Anwendungshinweise auf seiner Internetseite veröffentlicht; diese sind anders als die Hinweise der Ressorts keine Verwaltungsvorschriften, sondern unverbindliche Informationen. Die Ressorts entscheiden einzelfallbezogen, ob sie ihre internen Arbeitsanweisungen auf Antrag hin öffentlich zugänglich machen.

7. Organisations- und Aktenpläne

Gemäß § 11 Abs. 2 IFG sind Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ zu veröffentlichen. Das heißt, die Ausnahmegründe der §§ 3 ff IFG sind zu beachten.

Die Ressorts verfahren hinsichtlich eines namentlichen Organigramms unterschiedlich.

Registraturaktenpläne eignen sich in unveränderter Form nicht zuletzt wegen ihres Umfangs für eine Veröffentlichung häufig nicht und dürften auch für den Antragsteller nur in komprimierter Form von Interesse sein. Das Bereitstellen gekürzter Versionen ist zulässig, solange sie noch Aktenpläne sind (siehe Registraturrichtlinie). Ob Aktenpläne in das Internet eingestellt werden, ist letztlich auch von der Frage abhängig zu machen, ob durch eine gänzliche oder teilweise Veröffentlichung besondere öffentliche Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 IFG verletzt würden.

8. Allgemeine Zugänglichkeit von Akten

Behördliche Akten werden über das IFG nicht zu allgemein zugänglichen Quellen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG.

9. Weiterverwendung von Informationen

Über den Umgang mit der Weiterverwendung der nach IFG aus den Akten übersandten Informationen werden die Ressorts im nächsten Erfahrungsaustausch beraten. Urheberrechtliche Beschränkungen der Weitergabe können bestehen (v.a. im Hinblick auf die Gefahr, dass der Empfänger die Information ins Internet stellt). BMI wird im nächsten Erfahrungsaustausch über ein erstes Prüfergebnis berichten.

10. Ressortübergreifende Anfragen

In ressortübergreifenden Angelegenheiten wird die Akteneinsicht im federführenden Ressort geprüft und ggf. gewährt. Etwas anderes kann dann gelten, wenn ausdrücklich nach der Haltung eines bestimmten Ressorts gefragt wird. Entsprechende Antworten werden die Ressorts untereinander abstimmen.

11. Einzelfälle

BMELV wird die beantragte Veröffentlichung von Namen von Subventionsempfängern (müssen diese z.B. als Dritte i.S.d. § 8 IFG beteiligt werden) mit BMWi, BKM, BMF, AA, BMBF, BPA, BMU, BMFSFJ sowie BMI (Ref. V 5 a) erörtern. BMI Referat BDS bittet um nachrichtliche Beteiligung.

TOP 3 Statistische Erfassung der Anfragen und Antworten

1. Statistik

Im Interesse eigener Evaluierung und um gegenüber dem parlamentarischen Raum auskunftsfähig zu sein, wird beim BMI eine ressortübergreifende Statistik aller Anfragen geführt, die nach IFG behandelt werden und ein Aktenzeichen erhalten. Telefonische Anfragen, die keinen schriftlichen Fortgang in einer Akte finden, müssen nicht erfasst werden.

Die Anträge im Geschäftsbereich sollen ebenfalls (gesondert) erfasst werden.

Die Zahlen werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. dem BMI übermittelt. Inhalt der Statistik soll sein:

- Zahl der Anfragen nach IFG
- Themen der Anfragen
- Zahl der abgelehnten Anträge, ggf. Ablehnungsgrund (Norm)
- Zahl der stattgegebenen Anträge
- Bearbeitungszeit
- Anzahl der Bescheide mit Gebührenerhebung/Höhe der Gebühr

Das BVA wird einen entsprechenden Statistikvordruck vorbereiten.

BMI weist darauf hin, dass für eine parlamentarische Bewertung zusätzlich noch inhaltliche Fragen erheblich sind, etwa, welche Ablehnungsgründe mit welcher Argumentation genutzt werden und wie viele Anträge in das Widerspruchs- und Klageverfahren gehen. Die Statistik wird also eine zukünftige zusätzliche Aktenauswertung nicht ersetzen können.

2. Aktenführung

IFG-Akte und Fachakte sind getrennt zu führen. Die Ressorts entscheiden organisatorisch selbst, ob sie die IFG-Akte weiter auffächern. Die IFG-Akte kann sowohl den Antrag, die Weiterleitung an die Fachreferate, die fachliche Erörterung sowie den Verwaltungsakt selbst enthalten. Alternativ kann durch Ableitungen der IFG-Vorgang weiter aufgespalten werden, etwa /0 – Allgemeines, /1 – Antrag und Bescheid, /2 – Hausinterne Abstimmung.

TOP 4 Erstellung von Formularen für die Umsetzung

Das BVA wird Musterformulare erstellen z.B. für die Beteiligung Dritter, eine zusätzliche Antragsbegründung sowie einen Vorschuss im Einzelfall. BMI wird diese zur Unterrichtung den Ansprechpartnern in den Ressorts übersenden.

TOP 5 Sonstiges

Die Ressorts setzen ihren IFG-Erfahrungsaustausch im Abstand von sechs Monaten fort. In der Anfangsphase wird der nächste Erfahrungsaustausch bereits nach drei Monaten am 5. April 2006, 10 bis 14 Uhr stattfinden (Tagungsort: Berlin, Bundeshaus).

Nächster Termin: 5. April 2006; 10 – 14 Uhr	Anlagen: - 3 -
---	----------------

Berlin, den 17. Januar 2006

Ergebnisprotokoll

Anlass: Erfahrungsaustausch IFG			
Datum: 05.04.2006	Ort: BMI – BH 225	Uhrzeit (von-bis): 10 – 15 Uhr	
Besprechungsleiter/in: Frau Dr. [REDACTED] (BDS im BMI)	Teilnehmer: s. Anlage 5	Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat BDS im BMI)	Seite: 1 von 11
Anlagen: Liste oberste Bundesbehörden – Ansprechpersonen für das IFG (Anlage 1) Stellungnahme des BMJ vom 20. März 2006 (Anlage 2) Begründung zur IFGGebV (Anlage 3) Muster einer förmlichen Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4) Teilnehmerliste vom 05.04.2006 (Anlage 5)			

Verteiler (Dienststelle/Name):				
Teilnehmer (s. o.)				
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Art ¹⁾	Aufgabe	Verantwortlich	Termin
1		Eröffnung der Tagesordnung		
1.1	B	Die Liste der Ansprechpersonen und die E-Mail-Kontaktlisten Ressortverteiler sowie Verteiler oberste Bundesbehörden werden auf jeweils zwei Personen pro Ressort/oberste Bundesbehörde gestrafft. Sowohl in der Liste Ansprechpersonen als auch in den E-Mail-Kontaktlisten sollen die Ansprechpersonen übereinstimmen. Bestehen Referatspostfächer, sollen diese bevorzugt an Stelle einer Ansprechperson in der E-Mail-Kontaktliste angegeben werden. Die in der Besprechung aktualisierte Liste der Ansprechpersonen ist in der Anlage 1 beigefügt.	Alle	sofort
1.2	F	Die Veröffentlichung von Unterlagen/Übersichten im	BDS	sobald

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluß (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

		Intranet BMI-IVBB verzögert sich. Beabsichtigt ist unter anderem die Veröffentlichung der Liste der Ansprechpersonen sowie die jeweils aktuelle Ressortstatistik. Sobald das Projekt realisiert ist, werden die Ressorts entsprechend benachrichtigt.		wie möglich
2.		Organisatorisches Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erfordern im Hinblick auf ein einheitliches Auftreten der Bundesregierung eine gegenseitige Abstimmung:		
2.1		Ressortverhalten - bei Abstimmung der Antwort auf gleich lautende IFG-Anträge		
	B	Sofern ein Antrag von übergeordneter Natur ist und vom Antragsteller möglicherweise an mehrere Ressorts gesendet wird, wird der Antrag zur zentralen Ressortabstimmung an BMI, Referat BDS gesendet (Beispiele: Antrag zur Übersendung Liste Berichte Innenrevision; Antrag zur Auflistung besonderer Aufwendungen der Bundesminister/ Bundesministerinnen). BMI übersendet den Antrag an den Ressortverteiler mit der Bitte um Mitteilung, ob entsprechender Antrag eingegangen ist und schlägt sodann Sprachregelung vor. Ressorts teilen mit, wenn sie von der Sprachregelung abweichen.	IFG-Ansprechpersonen	Laufend
	B	Hat BMI selbst den Antrag nicht erhalten, wird die Ressortkoordinierung von einem anderen Ressort federführend übernommen (Beispiel: „Pipeline“). - bei Austausch von Anträgen, die Querschnittsinhalt haben Aus aktuellem Anlass wird folgende aus den Regelungen des § 19 GGO und § 15 GOBReg resultierende Sprachregelung zum Abstimmungsverhalten innerhalb der Bundesregierung festgelegt:		
	B	„Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Maßnahmen der Bundesregierung ist es erforderlich, IFG-Anträge von ressortübergreifender Bedeutung dem Ressortkreis kenntnishaft zur Verfügung zu stellen und Fragen der Rechtsauslegung wie auch des Vorgehens miteinander zu erörtern.“	IFG-Ansprechpersonen	Laufend
		- bei Länderzuständigkeit Fallkonstellation: Antrag geht bei unzuständigem	IFG-	Laufend

	B	<p>Ressort A ein. Fraglich ist die Zuständigkeit des Bundesressorts B bzw. letztlich eines Landesressorts. Es erfolgt Abgabe an das Bundesressort B, welches wiederum an das Land abgibt und die Abgabennachricht an den Antragsteller versendet.</p> <p>- bei Anträgen an ressortfremden Geschäftsbereich</p> <p>Fallbeispiel: Antrag geht bei BVA ein und betrifft einen Sachverhalt, für welchen das BVA vom BMFSFJ die Zuständigkeit übertragen bekommen hat. BMI ist vorliegend dienstvorgesetzte, BMFSFJ fachvorgesetzte Dienststelle. Die Abstimmung des Bescheides erfolgt zwischen BVA und BMFSFJ, das dienstvorgesetzte BMI erhält lediglich Kenntnis von Antrag und Antwort.</p>	<p>Ansprechpersonen</p> <p>IFG-Ansprechpersonen</p>	<p>Laufend</p>
	E	<p>Bei ähnlichen Fallkonstellationen wird vergleichbares Abstimmungsverhalten empfohlen.</p>		
2.2	E	<p>Ressortinterne Organisation bei:</p> <p>- Anträgen von Journalisten</p> <p>Aus gegebenem Anlass wird auf die mögliche Brisanz von Journalistenanträgen hingewiesen. Es wird empfohlen, Antworten/Bescheide auf entsprechende IFG-Anträge dem Pressereferat sowie der Hausleitung (St-Ebene) vor Abgang zur Billigung vorzulegen.</p>	<p>IFG-Ansprechpersonen</p>	<p>Laufend</p>
	A	<p>Es ist zu prüfen, a) ob – wie in einem Berliner Gerichtsurteil vertreten - Bundesressorts bei der Bearbeitung von Anträgen von Journalisten als Berufsträgern das Berliner Pressegesetz zu beachten haben (ablehnend: BMI V 5a) und</p> <p>b) falls ja, das Presserecht nach § 1 Abs. 3 IFG dem IFG vorgeht (ablehnend BMI V 5a: Journalist dürfe sich – als Bürger – auf das IFG berufen).</p>	<p>BKM in Abstimmung mit BMI (BDS und V 5)</p>	<p>Zeitnah</p>
	E	<p>- Anträgen, die an die Hausleitung gerichtet sind (MdB)</p> <p>Erörtert wird die Form der Antwort auf IFG-Anträge von MdB's, die an die Hausleitung gerichtet sind. Es ist mit den zuständigen Fachreferaten abzustimmen, ob bereits gleich lautende parlamentarische Anfragen vorliegen/vorgelegen haben. Nach Diskussion besteht Einvernehmen, dass das parlamentarische Fragerecht für Berufsträger neben dem Antragsrecht nach IFG besteht, die Antworten in-</p>	<p>IFG-Ansprechpersonen</p>	<p>Laufend</p>
	E			

		<p>haltlich aber nicht voneinander abweichen sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen zum IFG, die keine Anträge nach IFG sind Fallbeispiel: Anfrage [REDACTED] zu www.befreitedokumente.de. <p>Soweit es sich um allgemeine Anfragen zum IFG, nicht aber um konkrete IFG-Anträge handelt, antwortet im BMI der Bürgerservice, nicht aber das für die Umsetzung des IFG zuständige Referat BDS.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Form des Informationszugangs, § 1 Abs. 2 S. 2,3 IFG Fallkonstellation: Beantragt wird Akteneinsicht, gewährt werden soll die Übersendung von Unterlagen. Nach IFG soll der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, weil vom beantragten Informationszugang abgewichen werden soll, selbst wenn der Antragsteller in anderer Form unterrichtet wurde. <p>Informationen brauchen zur Beantwortung einer Anfrage nicht aufbereitet zu werden. Zugang wird nur zu solchen amtlichen Informationen eröffnet, die bereits in den Akten enthalten sind.</p>	<p>IFG-Ansprechpersonen</p> <p>IFG-Ansprechpersonen</p>	<p>Laufend</p> <p>Laufend</p>
2.3	<p>Statistik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressortstatistik <p>B Die bisherige Form der Statistik bleibt vorläufig erhalten.</p> <p>A Sie ist einmal monatlich jeweils zum dritten Werktag eines Monats ohne gesonderte Aufforderung an das Referat BDS zu senden. Dieses Verfahren wird zunächst für das kommende halbe Jahr vereinbart.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressortstatistik mit Geschäftsbereichsbehörden <p>A Erstmals zum 15.06.2006 (und damit „außer der Reihe“) ist eine Ressortstatistik vorzulegen, welche die Zahlen der Geschäftsbereichsbehörden der Ressorts beinhaltet. Für die Geschäftsbereichsbehörde meldet jeweils das dienstvorgesezte Ressort, nicht das fachvorgesezte Ressort. Zu den Geschäftsbereichsbehörden werden „nicht beliehene Projektträger“ (Verwaltungshelfer) hinzugezählt. „Beliehene Projektträger“ werden nicht in die Statistik aufgenommen.</p> <p>Referat V 5 informiert über die aktuellen parlamen-</p>	<p>BDS</p> <p>IFG-Ansprechpersonen</p> <p>IFG-Ansprechpersonen</p>	<p>Jeweils zum 3. Werktag eines Monats</p> <p>15.06.06</p>	

		tarischen Anträge von FDP und Bündnis 90/Grüne zur Änderung der IFGGebV und unterstreicht die Erforderlichkeit der Ressortstatistik zur Beantwortung der parlamentarischen Anfragen. Eine Änderung der IFGGebV ist derzeit nicht beabsichtigt.		
2.4	E	<p>Übersicht zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 IFG</p> <p>Die aktuelle Abfrage zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten wird zu Beginn der Sitzung verteilt. Bis Ende Juni 2006 sollen alle Ressorts ein Minimum an Veröffentlichungen entsprechend § 11 IFG im Internet realisiert haben.</p> <p>Bei Veröffentlichung des Organisationsplans sollte hinsichtlich der Nennung von Namen nicht hinter den Stand vor Inkrafttreten des IFG zurückgegangen werden. Da bereits verschiedene Staatshandbücher Namen bis zur Referatsleiterebene veröffentlicht haben, wird ein Zurückbleiben bei der Veröffentlichung der Spinne als problematisch gewertet.</p> <p>Die Namensnennung bis einschließlich Referatsleiterebene wird auch von BfDI datenschutzrechtlich als unbedenklich angesehen.</p>	IFG-Ansprechpersonen	Ende Juni 2006
2.5	E	<p>Verfahrensverzeichnis</p> <p>Sofern Antragsübersichten mit personenbezogenen Daten geführt werden, sind diese gem. § 4g i. V. m. 18 BDSG zum internen behördlichen Verfahrensverzeichnis zu melden. BDS regt Kontaktaufnahme mit den Datenschutzbeauftragten der Ressorts an.</p>	IFG-Ansprechpersonen	zeitnah
2.6	F	<p>Datenbank</p> <p>BMI beabsichtigt, in der zweiten Jahreshälfte 2006 eine IFG-Datenbank zu realisieren. Sie soll in einem späteren Erfahrungsaustausch vorgestellt werden und könnte ggfs. anderen Ressorts kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.</p>	BDS	4. Quartal 2006
3. 3.1	F	<p>Erörterung fachlicher Einzelfragen IFG und Urheberrechtsschutz</p> <p>██████████ hat an BMI die Frage gerichtet, wie die Plattform www.befreite-dokumente.de rechtlich eingeschätzt werde.</p> <p>Das Zugänglichmachen von Antworten auf IFG-Anträge kann im Einzelfall Urheberrechte tangieren.</p>		

	<p>Werden urheberrechtlich geschützte Inhalte im Internet eingestellt, kann der Urheber oder derjenige, der vom Urheber Rechte ableitet, dagegen rechtlich vorgehen.</p> <p>Nicht bei jeder Auskunft, die nach dem IFG erteilt wird, handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von §§ 1, 2 UrhG. Dies wird im Gegenteil nur in bestimmten Fällen (z.B. Gutachten, Architektenpläne, Baupläne etc.) zu bejahen sein.</p> <p>A Eine Stellungnahme des BMJ vom 20. März 2006 sowie die (telefonisch gegenüber [REDACTED] geäußerte) Stellungnahme des BMI werden in der Anlage 2 übersandt.</p> <p>Die Einstellung von Antworten mit personenbezogenen Angaben der Bearbeiter im Internet kann darüber hinaus im Einzelfall gegen den Zweckbindungsgrundsatz verstoßen und damit Persönlichkeitsrechte von Bearbeitern beeinträchtigen. Es wird empfohlen, die mit der Umsetzung des IFG betrauten Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren.</p> <p>E Im Einzelfall ist zu überlegen, ob ggfs. im Bescheid ein Hinweis auf urheberrechtlich geschützte Inhalte bzw. auf den Zweckbindungsgrundsatz bezüglich von Mitarbeiterdaten hingewiesen werden soll/muss.</p> <p>Rechtliche Schritte gegen die Veröffentlichung im Internet werden nur schwer realisierbar sein, weil nur selten nachvollziehbar sein dürfte, wer der Einsteller des Dokumentes ist.</p>	BDS	Sofort
3.2	<p>Prüfpflicht über Fortdauer der VS-Einstufung, § 3 Nr. 4 IFG</p> <p>F § 9 Abs. 1 Verschlusssachenanweisung (VSA) regelt die Prüfpflicht einer VS: „Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind.“</p> <p>Handelt es sich bei der erfragten amtlichen Information um einen eingestufteten Vorgang, so ist die Einstufung durch das zuständige Fachreferat zu überprüfen. Sind die Gründe für die Einstufung weggefallen, ist die Information zu erteilen.</p>	IFG-Ansprechpersonen	

	A	BDS wird mit dem zuständigen Fachreferat im BMI klären, wie Dokumente nach IFG zu behandeln sind, die in verschiedenen Ressorts unterschiedlich eingestuft sind.	BDS	zeitnah
3.3		Ausschreibungen BMI spricht an, inwieweit Ausschreibungsunterlagen vom Anspruch nach IFG erfasst werden:		
	F	Nicht von der Auskunft ausgenommen ist die Leistungsbeschreibung. Ausgenommen von der Einsicht sind hingegen Angebote und deren Inhalte, Aktennotizen zur Auswahl von Angeboten und Stellungnahmen hierzu. Die Vertraulichkeit unterliegt keinen zeitlichen Schranken, da es um den Schutz von Betriebsgeheimnissen und Urheberrechten geht.	IFG-Ansprechpersonen	
	E	Der Verordnungsgeber der VOL/A hat den Anspruch auf Zugang zu Informationen (naturgemäß) seinerzeit nicht geregelt. Beim Tatbestand des § 1 Abs. 3 IFG ist daher auf die Vergabeverordnung sowie die BHO Bezug zu nehmen.	IFG-Ansprechpersonen	
3.4		Informationszugang zur Begründung von Rechtsverordnungen BMI trägt Fall vor, in dem die Begründung zur Arbeitszeitverordnung (AZV) verlangt wird. Ohne Ergebnis wird erörtert, ob Begründungen zu Rechtsverordnungen verfassungsrechtlich zum exekutiven Kernbereich der Bundesregierung gehören und damit vom Informationszugang ausgeschlossen werden können.		
	A	Es besteht Einvernehmen, dass die GGO nach Inkrafttreten des IFG vorliegend Regelungslücken hinterlässt. Eine Anpassung der GGO scheint mittelfristig erforderlich (Klärung mit dem zuständigen Referat im BMI, O 1).	BDS	zeitnah
3.5		„Unverhältnismäßiger Aufwand“ In Einzelfällen stellt sich die Frage, ob ein Antrag im Hinblick auf einen unverhältnismäßigen Bearbeitungsaufwand zurückgewiesen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG).		
	E	Es wird empfohlen, hiermit überlegt umzugehen. Die Entscheidung ausschließlich, wie zum Teil in der Kommentarliteratur vertreten, von der Anzahl	IFG-Ansprechpersonen	

		der durchzusehenden Aktenordner abhängig zu machen, erscheint fraglich. Es besteht hingegen Einvernehmen, dass die Beurteilung des unverhältnismäßigen Aufwandes insbesondere von der Größe der zuständigen Behörde, dem Arbeits- und Materialaufwand sowie der Beeinträchtigung anderer Arbeiten abhängen kann.		
3.6		<p>Aktenführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfallbearbeitung <p>Im Hinblick auf das im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bestehende Akteneinsichtsrecht des Widerspruchsführers wird empfohlen, den Inhalt der IFG-Akte auf das Notwendigste zu beschränken.</p> <p>E Die IFG-Antrags-Akte sollte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Antrag, - die Weiterleitung in das Fachreferat, - den Antwortbeitrag des Fachreferats, - erforderliche Mitzeichnungen, - den Bescheid. <p>E Über den Antwortbeitrag hinausgehende Stellungnahmen, aus denen zu entnehmen ist, warum dem Antragsteller ein Sachverhalt gerade nicht mitgeteilt werden soll, sollten nicht in die IFG-Antrags-Akte verfügt werden. Die Regeln ordnungsgemäßer Aktenführung bleiben zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austausch von Fällen im Rahmen der Ressortkoordinierung <p>E E-Mails im Rahmen des Ressortausstauschs (siehe oben Ziffer 2.1) werden in einem gesonderten Vorgang abgelegt, nicht hingegen in dem zum speziellen Antrag gehörenden Vorgang.</p>	IFG-Ansprechpersonen	IFG-Ansprechpersonen
4. 4.1		<p>Gebühren</p> <p>Anwendung der Personalkostensätze des BMF</p> <p>Nach Nr. 9 g der Anwendungshinweise zum IFG (GMBI. 2005, 1346) sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden. Hierbei handelt es sich um die jährlich einheitlich für die obersten Bundesbehörden von BMF, Referat II A 3, herausgegebenen Personalkostensätze für</p>		

		<p>Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Sie sind auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.</p>		
	F	<p>BMF gibt seine Auffassung zu Protokoll, dass diese Personalkostensätze lediglich als „erster Anhalt für die Ermittlung der Höhe der Personalkosten angesehen werden können. Sofern genauere Daten/Methoden für die Ermittlung der Höhe der Personalkosten zur Verfügung stehen, ist auf diese zurückzugreifen, beispielsweise auf die vom BADV (früher BfF) den Behörden des Bundes übermittelten behördenspezifischen Personalkostensätze. Um Beachtung wird gebeten.“</p>		
	A	<p>BDS wird diese Protokollnotiz mit dem für die Gebührenverordnung und die Anwendungshinweise zum IFG zuständigen Fachreferat im BMI abstimmen. Das Ergebnis sowie Vorschlag zur künftigen Verfahrensweise werden gesondert mitgeteilt.</p>	BDS/V5	zeitnah
4.2		<p>Gebührenrechtliche Einzelfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welcher Aufwand ist gebührenfrei / auslagenfrei? <p>Die Frage, welcher Aufwand gebühren-/auslagenfrei ist, wird diskutiert. Jedenfalls einfach ist eine Auskunft, wenn der Aufwand für die Erstellung eines Kostenbescheides höher als der Aufwand für die Beantwortung der Anfrage wäre.</p> <p>Folgender Aufwand ist erfahrungsgemäß als einfach einzustufen, muss also nicht in Rechnung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Min. gD/hD - 20 DIN A 4 Kopien, soweit kein zusätzlicher Rechercheaufwand entsteht. 		
	F			
	A	<p>Neben dem Kostenverzeichnis der IFGGebV ist die amtliche ressortabgestimmte Begründung zur IFGGebV zu Grunde zu legen. Sie wird dem Protokoll (als Anlage 3) beigelegt.</p>	BDS	Sofort
	F	<ul style="list-style-type: none"> - Gebühren bei Massenansprüchen <p>Sofern über 50 gleich lautende Anträge über einen Rechtsanwalt eingereicht werden, gelten § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG, §§ 17-19 VwVfG). Wird ein Vertreter benannt, ergeht nur ein einheitlicher Bescheid (damit auch nur ein Kostenbescheid).</p>	IFG-Ansprechpersonen	

	<p>Wird ein bereits beschiedener Antrag zu einem späteren Zeitpunkt von weiteren Personen gestellt, so werden die Kosten der Erstbeantragung vom ersten Antragsteller getragen; die Folgeantragsteller erhalten gebührenfrei oder zu niedrigen Gebühren Auskunft. Eine Aufteilung einer Gesamtsumme auf (spätere) Antragsteller ist nicht möglich..</p> <p>- Berechnung mehrerer Amtshandlungen in einem Antrag</p> <p>E Ein IFG-Antrag kann mehrere Amtshandlungen erfordern. Anhaltspunkt für eine weitere Amtshandlung kann es zum Beispiel sein, wenn im zuständigen Fachreferat unterschiedliche Aktenzeichen geführt werden, unterschiedliche Bearbeiter zuständig sind.</p> <p>- Anwendbarkeit von § 4 VwVollstreckungG und § 9 VwKostG</p> <p>F Sowohl VwVollstreckungG als auch VwKostG (Ausnahme § 15 Abs. 2) sind in Gänze anwendbar.</p> <p>Die Problematik einer Pfändung kann dadurch umgangen werden, dass Informationen erst nach Zahlung der geforderten Gebühr zugänglich gemacht werden. Hier ist Bürgerfreundlichkeit mit etwaigen Anzeichen einer Nichtzahlung oder erschwerten Vollstreckbarkeit (z. B. ausländischer Wohnsitz) abzuwiegen.</p> <p>B/ A Ein einheitliches Vorgehen soll Gegenstand des kommenden Erfahrungsaustausches sein.</p> <p>§ 9 VwKostG findet in der Praxis faktisch keine Anwendung, da dies eine Steigerung der Gebühr zur Folge hätte.</p> <p>- Kopierkosten, wenn Versand als Datei</p> <p>B Wird eine Unterlage kopiert, bevor sie als Datei elektronisch versandt wird, werden keine Auslagen erhoben.</p>	<p>IFG-Ansprechpersonen</p> <p>IFG-Ansprechpersonen</p> <p>BDS</p> <p>IFG-Ansprechpartner</p>	<p>Vorbereitung EA</p>
5	<p>Sonstiges</p> <p>B Die teilweise Praxis, in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die Kosten der Abweisung eines Widerspruchs hinzuweisen, wird erörtert. Es besteht Einvernehmen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung auf das Notwendige zu beschränken ist.</p> <p>A Das Muster einer förmlichen Rechtsbehelfsbeleh-</p>	<p>IFG-Ansprechpersonen</p> <p>V 5 / BDS</p>	<p>sofort</p>

		rung wird in der Anlage 4 beigefügt.		
		Teilnehmerliste wird als Anlage 5 beigefügt.	BDS	

Nächster Termin: 21. Juni 2006, 10 – 15 Uhr Berlin Bundeshaus (Großer Sitzungssaal)	Anlagen: - 5 -
---	----------------

Berlin, den 11.04.2006

Ergebnisprotokoll

Anlass: Erfahrungsaustausch IFG			
Datum: 21.06.2006	Ort: BMI – BH 225	Uhrzeit (von-bis): 10 – 15 Uhr	
Besprechungsleiter/in: Frau Dr. [REDACTED] (BDS im BMI)	Teilnehmer: s. Anlage 9	Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat BDS im BMI)	Seite: 1 von 11
Anlagen:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Statistikblatt Anträge Ressorts 2. Muster Statistikblatt Anträge Geschäftsbereich der Ressorts 3. Fragebogen Evaluierung 4. Übersicht Veröffentlichungspflichten gem. § 11 Abs. 2 IFG 5. Übersicht zeitliche Reichweite von Ausnahmegründen 6. Powerpointpräsentation BDS zum Verhältnis IFG-BArchG, 7. Puktation BKM zum Verhältnis IFG-BArchG, 8. ER-Expertengruppe „Zugang zu amtlichen Dokumenten“ 9. Teilnehmerliste 			

Verteiler (Dienststelle/Name):				
Teilnehmer (s. o.)				
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Ar t ¹⁾	Aufgabe	Verantwortlich	Termin
1	B	Eröffnung der Tagesordnung Die aktualisierte Liste der Ansprechpersonen der obersten Bundesbehörden wird im Intranet BMI-IVBB veröffentlicht.	BDS	sofort
2.		Statistik		
2.1		Präsentation des neuen Vordrucks Ressorts/GB		
2.1.1.	B	Für die monatliche Erfassung der IFG-Anträge der Ressorts wird das beigefügte Statistikblatt verwen-	IFG- Ansprechper-	monat- lich

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluß (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

		<p>det (Anlage 1).</p> <p>Wenn ein Antrag an ein anderes Ressort oder an den Geschäftsbereich abgegeben wird, wird der Antrag zur Vermeidung einer doppelten Erfassung in der Ressortstatistik nur dort gezählt, wo der Bescheid an den Antragsteller unterschrieben wird. Die Zahl der IFG-Anträge ist immer die Summe der Spalten „Zugang gewährt“, „Zugang teilweise gewährt“, „Zugang abgelehnt“, „Erstantrag in Bearbeitung“.</p> <p>Neu sind die Spalten „Laufendes Widerspruchsverfahren“ und „anhängige Klage“.</p> <p>Die Spalte Widerspruchsgebühr wird gedrittelt in: $< 30 \text{ €}$ 30 € $> 30 \text{ €}$</p> <p>Die Anmerkungen am unteren Rand der Tabelle werden mit Ausnahme des Hinweises auf die 92 gleichlautenden Anträge (BMELV) gestrichen. Zukünftig sollen Anmerkungen vermieden werden.</p>	sonen	
2.1.2	B	<p>Die Zahl der IFG-Anträge im Geschäftsbereich der Ressorts wird beginnend mit dem Stichtag 31.12.2006 in der gleichen Form zunächst halbjährlich erfasst. Als Muster ist die Statistik der Zahlen im Geschäftsbereich des BMI beigefügt (Anlage 2).</p> <p>Die Ressorts erfassen die Zahlen in ihrem Geschäftsbereich in dieser Form und übermitteln BMI (BDS) aus dieser Tabelle nur die ganz unten stehende Summenzeile.</p>	IFG-Ansprechpersonen	halbjährlich
	A	<p>BMI (BDS) erstellt aus allen gemeldeten Summenzeilen die Übersicht der Anträge in den Geschäftsbereichen der Ressorts und übermittelt sie dem Ressortverteiler.</p>	BMI (BDS)	halbjährlich
2.2	B	Generelle Freigabe an Presse		
	B	<p>Die Statistik der IFG-Anträge der Ressorts wird monatlich in das Intranet BMI-IVBB eingestellt.</p>	BDS	monatlich
	E	<p>Wegen des allgemeinen Transparenzgedankens soll die Statistik in dieser Form auf Nachfrage über die Pressestellen an Journalisten herausgegeben werden.</p>	Pressestellen der Ressorts	
		<p>§ 11 Abs. 3 IFG und der allgemeine Transparenzgedanke sprechen dafür, die Ressortstatistik im Internet allgemein zugänglich zu machen. Das Antragsaufkommen und mögliche Nachfragen zu Schwankungen könnten dagegen sprechen. BDS wird die Frage einer Internet-Veröffentlichung</p>	BMI (BDS)	Im Rahmen der Evaluierung

		einer Halbjahresstatistik unter Darlegung des Für und Wider in die Evaluierung (vgl. TOP 3) aufnehmen.		
3		Evaluierung		
	F	BMI (BDS) plant eine Vorlage an die BMI-Hausleitung zum Stand der Umsetzung des IFG im BMI und in den Ressorts. Im Ressortteil soll diese erste Evaluierung umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - die Antragszahlen der Ressorts, Hinweise zum Status des Antragstellers/der Antragstellerin, - Benennung von fünf Schwerpunkthemen je Ressort, - Probleme bei der Umsetzung des IFG, - Änderungsvorschläge zum IFG oder zur IFGGebV. 	BMI (BDS)	Herbst 2006
	A	Für diese erste Evaluierung bittet BDS die Ressorts den beigefügten Fragebogen auszufüllen (Anlage 3).	IFG-Ansprechpersonen	15.08. 2006
	B	Die Ergebnisse der Evaluierung sollen Thema des nächsten Erfahrungsaustauschs sein.		
4		Erörterung von fachlichen Einzelfragen		
4.1		Sachstand Veröffentlichungspflichten, § 11 IFG		
	A	BMI (BDS) hat in Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfrage mit E-Mail vom 22. Juni 2006 abgefragt, inwieweit die Veröffentlichungspflichten des § 11 IFG umgesetzt sind (vgl. Protokoll zu TOP 2.4 des EA vom 5. April 2006). Zum Ergebnis vgl. Anlage 4.	BDS IFG-Ansprechpersonen	26.06. 2006
4.2		Einzelfragen der VS-Einstufung		
4.2.1	F	Nachträgliche VS-Einstufung Ein Vorgang kann nachträglich eingestuft werden, wenn die Gründe für die Einstufung, § 3 Verschluss-sachenanweisung (Nachteil, Schaden oder Gefährdung für die Bundesrepublik oder eines ihrer Länder), nachvollziehbar sind.		
4.2.2		Bewertung eines Vorgangs als eingestuft, wenn nur ein Dokument eingestuft ist		

4.2.3	<p>A</p> <p>F</p> <p>F</p>	<p>Anlage 1 zur VSA: <i>„Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage.“</i></p> <p>Die Anlage 1 zur VSA wird derzeit geändert. Der Ressortkreis erhält einen Hinweis, wenn die Änderung in Kraft getreten ist.</p> <p>Für die Frage, ob ein gesamter Vorgang eingestuft werden kann, sind der Sachzusammenhang sowie etwaige Rückschlussmöglichkeiten entscheidend. Werden bei einer Zahlenabfrage einzelne Teilzahlen eingestuft übermittelt, können weitere offene Teilzahlen ebenfalls eingestuft werden, weil sonst mithilfe der offenen Gesamtzahl die Höhe der eingestuften Zahl errechnet werden kann.</p> <p>Einstufung eines bislang offenen Vorgangs im federführenden, abfragenden Ressort, wenn einzelne Ressorts ihre Beiträge VS –NfD einstufen?</p> <p>Folgende Möglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorgang im federführenden Ressort kann insgesamt eingestuft werden (Sachzusammenhang); oder - Auf dem Vorgang im federführenden Ressort wird vermerkt, dass er ohne den eingestuften Teil offen ist; oder - Die Ressorts, die eingestuft haben, werden um die Prüfung einer Herabstufung gebeten. 	BDS	
4.3	F	<p>Unterliegen Bundesbehörden dem Berliner Pressegesetz?</p> <p>Aus Landespressegesetz folgen keine Informationsansprüche gegenüber Behörden des Bundes. Die Verfassungsrechtsabteilung des BMI verweist auf Bullinger, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, § 142 Rn. 71: <i>„Wenn .. Behörden durch Gesetz verpflichtet werden, Informationen der Bevölkerung durch die Presse offenzulegen, geht es um eine unmittelbare Verwirklichung des demokratischen Prinzips und nicht des Prinzips der Pressefreiheit. Für Bundesbehörden muss diese Offenlegung also durch den ... für die demokratische Ordnung auf Bundesebene zuständigen Bundesgesetzgeber ... angeordnet wer-</i></p>		

		den.“		
4.4		Zugang zu Gesetzesmaterialien nach IFG		
	F	<p>„Die Vorbereitung von Gesetzen in den Bundesministerien als wesentlicher Teil der Verwaltungstätigkeit fällt ... in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes.“</p> <p>Begründung zum IFG, BT-Drs. 15/4493 Seite 7 (anders § 2 Abs. 1 S. 2 a Umweltinformationsgesetz, UIG).</p>		
	B	<p>Zugang zu Stellungnahmen der Ressorts zu Gesetzentwürfen ist erst nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt möglich; im Einzelfall können Ausnahmegründe auch nach Verkündung greifen. Bis dahin gilt der Ausnahmegrund des § 3 Nr. 3 b und des § 4 Abs. 1 IFG.</p> <p>Vgl. generell zur zeitlichen Reichweite der einzelnen Ausnahmegründe die beigefügte Übersicht (Anlage 5).</p> <p>Inwieweit das für das Gesetz federführende Ressort Zugang zu den Stellungnahmen anderer Ressorts zu dem Gesetzentwurf gewähren kann, ist eine Frage der Verfügungsbefugnis, vgl. daher 4.5.a).</p> <p>Zur Frage, wie ein befragtes Ressort verfährt, wenn es zwar eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf abgegeben hat, aber für das Gesetz nicht federführend ist, vgl. 4.5.b).</p>		
4.5		Verfügungsbefugnis hinsichtlich Bundesinformationen		
	4.5.a	<p>Inwieweit darf das in der Sache federführende Ressort Zugang zu Informationen erteilen, die andere Ressorts im Rahmen ihrer Stellungnahmen erteilt haben?</p> <p>„Die Verfügungsbefugnis... besteht jedenfalls über eigene ... selbst erhobene Informationen. Bei Informationen, die die Behörde von Dritten oder von anderen Behörden ... erhalten hat, ist ... maßgebend, ob die Behörde über diese Information kraft Gesetzes oder – ggf. stillschweigender Vereinbarung – ein eigenes Verfügungsrecht erhält.“</p> <p>Begründung zum IFG, BT-Drs. 15/4493, S. 14.</p>		

	B	<p>Mit der Federführung hat das Ressort die Verfügungsbefugnis i. S. v. § 7 Abs. 1 IFG.</p> <p>Verfahrensvorschlag:</p> <p>- unproblematische Fälle: Beteiligte Ressorts werden nur über das Informationsersuchen informiert und können ggf. einschreiten; die Informationen werden ohne weitere Beteiligung zugänglich gemacht.</p>		
4.5.b	B	<p>- sensible Vorgänge: Vor einer Entscheidung über den beabsichtigten Informationszugang werden die Ressorts formell beteiligt. Ereilt ein Ressort seine Zustimmung nicht, müssen dafür Ausnahmegründe des IFG vorliegen. Das federführende Ressort entscheidet dann, ob es den Informationszugang ohne den nicht freigegebenen Teil (also nur teilweise) gewährt oder wegen eines bestehenden Sachzusammenhangs aller Ressortmeldungen gar keine Information erteilt.</p> <p>Herausgabe, wenn anderes Ressort federführend</p> <p>Ein – etwa im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens oder im Rahmen einer sonstigen Ressortabfrage – beteiligtes nicht federführendes Ressort wird um Auskunft zu seiner Stellungnahme ersucht bzw. es wird Einsicht in seine Akten hierzu beantragt.</p> <p>Diese – in der Praxis häufige – Konstellation wurde kontrovers, aber ohne Ergebnis diskutiert.</p> <p>Eine generelle Abgabe an das federführende Ressort dient der Einheitlichkeit des Antwortverhaltens, wird aber insbesondere bei einem Antrag auf Akteneinsicht dem Anliegen des Antragstellers/der Antragstellerin u. U. nicht gerecht. Auch muss bei politisch sensiblen Vorgängen die Ressorthoheit gewahrt bleiben.</p> <p>Diese Fragestellung wird weiter erörtert.</p>		
4.5.c		<p>Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung</p> <p>Derzeit liegt noch keine abgestimmte Haltung</p>		

	A	zwischen BMI und BMJ vor, wann dieser Grund einen Informationszugang nach IFG ausschließen kann. Das Ergebnis wird dem Ressortkreis per E-Mail zugesandt	BDS	
4.6		Verfügungsbefugnis hinsichtlich Länderinformationen		
4.6.a	F	Kein Informationszugang soweit es Unterlagen aus Gremiensitzungen sind, wie z.B. IMK, GMK. An diese Gremien selbst könnte kein Antrag nach IFG gestellt werden. Diese Wertung würde umgangen, wenn die Informationen aus vertraulichen Gremiensitzungen vom Bund über das IFG zugänglich gemacht würden.		
4.6.b	F	Informationszugang wird ohne Beteiligung der Länder gewährt, wenn die Länderinformation auf Initiative des Bundes erlangt wurde, z.B. Abstimmung einer unter Federführung des BMI erarbeiteten Verordnung. Ausnahme: Länderinformation enthält Geschäftsgeheimnisse oder ist in anderer Weise sensibel.		
4.6.c	F	Kein Informationszugang , soweit die Länderinformation auf einer Länderinitiative beruht, z.B. Bayern übersendet ein Positionspapier zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen. Es wird nur der Beitrag des Bundes zugänglich gemacht, wenn keine Ausnahmegründe entgegenstehen.		
	A	Diese Haltung soll mit den Ländern im Rahmen des Arbeitskreises I (Staats- und Verwaltungsrecht) der Innenministerkonferenz abgestimmt werden.	BMI (V5)	zeitnah
	A	Der Ressortkreis wird über den Fortgang informiert.	BDS	
4.7		Rechtsbehelfsbelehrung im IFG		
4.7.a		Im Widerspruchsbescheid wird erstmalig eine Gebühr erhoben. Rechtsbehelfsbelehrung wegen sachlichen Zusammenhangs einheitlich für Sach- und Gebührenentscheidung: direkt Klage möglich.		
4.7.b		Sachbescheid und Gebührenbescheid ergehen getrennt (z.B. wenn die IFG-Antragsbearbeitung		

4.7.c	<p>dezentral organisiert ist, Gebühren aber zentral erhoben werden): Auch gegen den Gebührenbescheid ist wegen des Sachzusammenhangs mit der Sachentscheidung zunächst Widerspruch einzulegen, § 9 Abs. 4 IFG.</p> <p>Informationszugang wird teilweise in Form von Akteneinsicht gewährt. Antragsteller stellt erst bei der drei Wochen später terminierten Akteneinsicht fest, dass die Informationen nicht die beantragten sind. Wann beginnt die Widerspruchsfrist? :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für teilweise ablehnenden Inhalt mit Zugang des Bescheides - Für den Akteninhalt betreffende Fragen mit dem Termin der Akteneinsicht? <p>Mögliche Verfahrensweise, die nur eine Rechtsbehelfsbelehrung erfordert: Antragsteller/Antragstellerin erhält einen Vorbescheid mit dem Termin für die Akteneinsicht, diesem wird keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Nach der Akteneinsicht folgt der Bescheid, der auf den Umfang der gewährten Akteneinsicht Bezug nimmt. Erst diesem Bescheid wird die Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.</p>		
4.8	<p>Verhältnis IFG – Bundesarchivgesetz</p> <p>Akten, die im so genannten Zwischenarchiv aufbewahrt werden, stehen uneingeschränkt in der Verfügung der jeweiligen Behörde und unterliegen dem IFG. Archivgut werden die Dokumente erst mit Angebot und Übergabe an das Bundesarchiv und archivfachlicher Bewertung (bleibender Wert), §§ 2, 3 BArchG. Zum Verhältnis IFG/BArchG vgl. im einzelnen Powerpoint-Präsentation BDS (Anlage 6) und Punctuation BKM, (Anlage 7). Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob § 5 Abs. 4 BArchG die Schutzfristen des § 5 Abs. 1 – 3 BArchG für ein Dokument nur dann aufhebt, wenn dieses Dokument tatsächlich bereits über IFG zugänglich gemacht wurde oder ob es reicht, wenn ein Informationszugang zu diesem Dokument theoretisch möglich gewesen wäre (so BKM und BMI).</p>		
	<p>B Auf Bitten AA und BK wird BMI (BDS) zu einem Fachgespräch zu dieser Frage einladen (Teilnehmer: BK, AA, BKM, BMI).</p>		

4.9		<p>Arbeiten des Europarats an einem Übereinkommen zum Informationszugang</p> <p>Eine Expertengruppe des Europarats (ER) hat das Mandat, die ER-Empfehlung aus dem Jahr 2002 zu einem Übereinkommen fortzuentwickeln. Zwölf Mitgliedstaaten (u. a. D, UK, F, E, NL, DK) erarbeiten bis Mitte 2007 einen Text für ein Übereinkommen. D ist bemüht, den Text des Übereinkommens an nationales Recht anzupassen.</p> <p>Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf das nationale Informationsfreiheitsrecht wird der Vermerk V 5 vom 7. Juni 2006 mit der Bitte um vertrauliche Behandlung beigefügt (Anlage 8).</p>		
5 5.1	F	<p>Gebühren</p> <p>Anwendung der Personalkostensätze</p> <p>Es bleibt bei der Protokollnotiz des BMF im Erfahrungsaustausch am 5.4.2006 (vgl. Protokoll zu TOP 4.1).</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer über die Sätze der BADV verfügt, legt diese zugrunde, - wer darüber nicht verfügt, legt die Personalkostensätze BMF II A 3 zugrunde; - möglich ist auch, die pauschalierten Sätze aus der Begründung zur IFGGebV zugrunde zu legen. 	IFG-Ansprechpersonen	
5.2 5.2.a	F	<p>Ermäßigung nach § 2 IFGGebV „öffentliches Interesse oder Billigkeit“</p> <p>Gründe der Billigkeit knüpfen an die Person des Antragstellers/der Antragstellerin an, z.B. soziale Bedürftigkeit, die glaubhaft zu machen ist.</p> <p>Gründe des öffentlichen Interesses können in der Anfrage selbst und im Bereich der öffentlichen Verwaltung liegen.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Anfragen nach Informationen, die ohnehin nach § 11 Abs. 2, 3 IFG zu veröffentlichen sind.</p> <p>Hierzu zählen Fälle, in denen die Behörde ein Interesse an der Veröffentlichung hat.</p>	IFG-Ansprechpersonen	
5.2.b	F	<p>§ 2 IFGGebV gilt nur für die Gebühren, nicht für Auslagen.</p>		

5.2 c	F	<p>Anders als im allgemeinen Kostenrecht (§ 6 VwKostG) können im IFG die Auslagen nicht ermäßigt oder erlassen werden.</p> <p>§ 2 IFGGebV gilt auch für die Widerspruchsgebühr.</p>		
5.3		<p>Kumulationsverbot (BT-Drs. 16/580; 16/659)</p> <p>Anders als die Kostenverordnung zum UIG enthält die IFGGebV keine Bestimmung, ob bei Zusammenfallen mehrerer Informationszugangsformen gebührenrechtlich eine Höchstgrenze gilt.</p> <p>Politisch diskutiert wird der Fall, dass jemand zunächst Akteneinsicht beantragt, um unmittelbar im Anschluss erläuternde Auskunft zum gleichen Thema zu beantragen (oder umgekehrt: erst Auskunft, dann zeitnah Akteneinsicht). Beides wird gewährt.</p> <p>In diesem Fall soll insgesamt keine höhere Gebühr als 500 € erhoben werden (keine Kumulation).</p> <p>Auf eine Verankerung des Kumulationsverbotes in der IFGGebV gerichtete parlamentarische Anträge sind im Haushaltsausschuss abgelehnt und im Innenausschuss vertagt worden.</p> <p>B Die Ressorts verständigen sich darauf, dass in diesen Fällen eines engen sachlichen und zeitlichen Zusammentreffens verschiedener Informationszugangsformen (einheitlicher Lebenssachverhalt) die Gebührenhöhe von 500 € nicht überschritten wird.</p> <p>Anders ist es, wenn Anträge unterschiedliche Themen betreffen oder wenn der Auskunftsantrag erst deutlich später als der Akteneinsichtsantrag gestellt wird (neuer Antrag).</p>		
5.4		<p>Verfahren bei Vollstreckung</p> <p>5.4. a F Wenn die nach IFGGebV erhobenen Gebühren/Auslagen nicht gezahlt werden, mahnt das Ressort selbst.</p> <p>Anders als beim automatischen Mahnverfahren der Bundeskasse können so u. U. begründete Widersprüche unmittelbar berücksichtigt werden.</p> <p>5.4. b F Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nach zwei</p>		

		<p>Mahnungen nicht gezahlt hat, muss die für die Umsetzung des IFG zuständige Organisationseinheit die zuständige Vollstreckungsbehörde benachrichtigen.</p> <p>Vollstreckungsbehörden sind die Hauptzollämter des Wohnsitzes des Schuldners, vgl. hierzu http://www.zoll.de/service/dienststverz/index.html Dienststellenverzeichnis der Hauptzollämter</p> <p>Die Hauptzollämter lehnen die Vollstreckung für Beträge unter 25 € ab, da eine Vollstreckung ca. 35 -45 € kostet.</p> <p>Wohnt der Vollstreckungsschuldner im Ausland, ist eine Vollstreckung nur möglich, wenn ein Vollstreckungsabkommen vorhanden ist.</p>		
6		Sonstiges		
6.1	F	Auf dem nächsten Erfahrungsaustausch wird BMWI über Stand und Inhalt des Informationsweiterverwendungsgesetzes informieren.		
6.2	B	Beginnend mit dem nächsten Erfahrungsaustausch wird der Zeitrahmen auf 10 - 16 Uhr erweitert. Von 15 – 16 Uhr werden Fälle aus den Ressorts diskutiert.		
6.3	B	Jeden ersten Mittwoch im Monat gibt es rotierend einen „ offenen Mittagstisch zum IFG“ zur Erörterung von IFG-Fällen und Fragen.		
		<p>T: 5. Juli 2006, 13 Uhr, Bundeskanzleramt Teilnehmer melden sich bitte per Mail bei Frau [REDACTED] an.</p> <p>Die Organisation eines Mittagstisches in Bonn übernimmt Herr Dr. [REDACTED] (BMELV).</p> <p>Die Teilnehmerliste wird als Anlage 9 beigelegt.</p>		

<p>Nächster Termin: 25. Oktober 2006, 10 – 16 Uhr Berlin Bundeshaus (Großer Sitzungssaal)</p>	<p>Anlagen: - 9 -</p>
--	-----------------------

Ergebnisprotokoll

Anlass: 4. Erfahrungsaustausch IFG				
Datum: 25.10.2006		Ort: BMI – BH 225		Uhrzeit (von-bis): 10 - 16
Besprechungsleiter/in: Frau Dr. [REDACTED] (BDS im BMI)		Teilnehmer: s. Anlage (BfDI nur zu TOP 1, 2 und 3)		Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat BDS im BMI)
Seite: 1 von 11				
Tagesordnungspunkte:		<ul style="list-style-type: none"> 2 Gespräch mit dem BfDI 3 Bericht des BMWi zum Stand des IWG 4 Erörterung fachlicher Einzelfragen <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Gesetzgebungstätigkeit und IFG 4.2 Verhältnis IFG – BArchG/GGO 4.3 IFG / UIG / VwVfG 4.4 Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung 4.5 Informationspflichten nach Standardkostenmodell 4.6 Einzelfragen Rechtsbehelfsbelehrung und Statistik 4.7 Umfang Beratungspflicht gegenüber Antragsteller 5 Sachstand Evaluierung 6 Einrichtung einer "Interministeriellen Arbeitskreises Gebühren und Auslagen nach IFGGebV" 		
Anlagen:		Anlage 1 Ausführungen BMWi zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Subventionen Anlage 2 IWG-Präsentation für IFG Ressortkreis Anlage 3 Aufsatz Altmeppen + Kahlen zu IWG in MMR Anlage 4 Verteiler IWG-Abstimmung Ressorts Anlage 5 BMJ-Gutachten zu Kernbereich exekutive Eigenverantwortung Anlage 6 Ressort-Fragebögen Evaluierung ohne Personal Anlage 7 Inhaltsverzeichnis zu den Protokollen der IFG-EA		
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Art ¹⁾	Aufgabe	Verantwortlich	Termin
1	A	Eröffnung der Tagesordnung Abfrage Antragszahlen bei Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesbank, Bundesrechnungshof Diese Zahlen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Sollte eine Anfrage hierzu kommen, erfolgt Abstimmung.	BMI (BDS)	26.10.2006

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluß (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

2	F	<p>Gespräch mit dem BfDI Projektgruppe beim BfDI ([REDACTED] [REDACTED]).</p>		
2.1		<p>Rolle BfDI: identisch mit der Rolle im Datenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungsfunktion für Bundesbehörden, - Anlassunabhängige Kontrollaufgabe, - Anlaufstelle für Bürgereingaben außerhalb der Rechtsmittelinstanzen, - alle 2 Jahre Bericht gegenüber dem Dt. Bundestag getrennt vom Datenschutzbericht: <p>1. Tätigkeitsbericht IFG für Berichtsjahre 2006/2007 im Frühjahr 2008.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Sanktionsmöglichkeit, nur Beanstandung und Aufnahme in Tätigkeitsbericht. <p>Nicht: Ombudsmann oder Anwalt des Bürgers; Ziel ist nicht, das Maximum für den Bürger zu erreichen. Ziel: richtige Anwendung des Gesetzes, Vermeidung von Widersprüchen und Klagen.</p> <p>Erfahrungen des BfDI: gemischt z.T. Abwehrhaltung der Behörden aus der fehlenden Vorstellung heraus, das IFG könne wieder abgeschafft werden. z.T. stellen Behörden durch eigene Internetpräsenz Informationspolitik um und beugen so ggf. Anträgen vor. BfDI bislang im IFG nicht in Gerichtsverfahren involviert. BfDI selbst liegen 3 – 4 Anträge nach IFG vor.</p> <p>Verfahren, wenn Beschwerde an BfDI gerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BfDI bittet jeweilige Behörde um Stellungnahme, - Nach Eingang: Prüfung der Stellungnahme, - Mitteilung Prüfergebnis an Beschwerdeführer. <p>Grundsätzlich gibt BfDI die Stellungnahme der Behörde nicht an den Beschwerdeführer heraus, sondern gibt sie inhaltlich wieder. Ausnahme: Beschwerdeführer beantragt nach IFG vom BfDI Zugang zur Stellungnahme der Behörde. Da BfDI dem IFG unterliegt, gibt er heraus, wenn kein Ausnahmegrund nach IFG vorliegt.</p> <p>Problem: der Ausnahmegrund des § 4 IFG greift beim BfDI nur solange er im Verfahren ist; daher i.d.R. kürzer als bei der Behörde selbst. Über den BfDI gelangt der Antragsteller daher ggf. an Informationen, die die Behörde gemäß § 4 IFG noch zurückhalten kann.</p>		

	A	<p>Klärung der Weitergabe der Behördenstellungnahme durch BfDI und Empfehlung an Ressortkreis</p> <p>BfDI weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer vertraulichen Information hin und auf seine Bereitschaft Beratungsgespräche zu führen.</p>	BMI (BDS / V 5)	zeitnah
2.2	F	<p>Position BfDI zu Durchführung laufender Gerichtsverfahren (§ 3 Nr. 1 g IFG)</p> <p>BfDI: entsprechend Gesetzesbegründung gilt dieser Ausnahmegrund nur dann, wenn die Durchführung des Verfahrens als solche beeinträchtigt werden kann. Es geht nicht um die Rechtsposition der Behörde. Dem Antragsteller soll nicht der Akteninhalt verschlossen bleiben, damit die Behörde ihren Prozess nicht verliert.</p> <p>BMI (BDS) vertritt hier u.a. im Hinblick auf die Beweislastverteilung eine andere Position.</p>		
	A	Klärung des Umfangs des Ausnahmegrundes und Information an den Ressortkreis.	BMI (BDS/V 5) mit BMJ	zeitnah
	A	Klärung im Erfahrungsaustausch mit den Ländern, ob es hierzu bereits Rechtsprechung gibt.	BMI (BDS)	21.11. 2006
2.3	F	<p>Position BfDI zu Verfügungsbefugnis, § 7 IFG</p> <p>- mangelnde Verfügungsbefugnis kann schon aus Gründen der Gesetzssystematik kein Ausnahmegrund nach IFG sein. Bei den Ausnahmegründen gibt es im § 3 nur die Ziffer 5 bzgl. vorübergehend beigezogener Informationen anderer öffentlicher Stellen. § 7 ist reine Verfahrens-/Zuständigkeitsnorm.</p> <p>- Im Gegensatz zum Bundes-IFG enthalten Ländergesetze, die vor Inkrafttreten des Bundes-IFG erlassen wurden ausdrücklich einen entsprechenden Ausnahmegrund (z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG Brandenburg; § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Berlin).</p> <p>- wegen der Sonderrolle der IMK (Ländergremium, Bund hat nur Gaststatus) stehen IMK-Unterlagen nach Bundes-IFG nicht zur Verfügung. Aber vorbereitende BMI-Unterlagen für die IMK unterfallen dem IFG.</p> <p>- Andere Länderinformationen unterfallen auch dann dem IFG, wenn die Initiative hierzu vom Land ausging (insoweit a. A. als Ressorts, vgl. Protokoll 3. EA. 21.06.2006, TOP 4.6 c).</p>		

		<p>BMI (V 5): Verfügungsbefugnis hat materiellen Charakter. Nach Entstehungsgeschichte maßgebend: Kriterien der Verwaltungsorganisation, insb. Sachnähe und Federführung. Die Verfügungsbefugnis umfasst damit das rechtliche „Dürfen“.</p>		
	A	Klärung anhand der Gesetzesmaterialien, ob der Gesetzgeber in Ansehung anders lautender bis dahin erlassener Landesgesetze bewusst auf einen Ausnahmegrund verzichtet hat und alle Länderinformationen einbeziehen wollte.	BMI (V 5)	zeitnah
	A	Übermittlung der Liste der IFG- Ansprechpersonen in den Ländern an den Ressortkreis.	BMI (BDS)	nach dem 21.11. 2006
2.4		<p>Position BfDI zur Abgrenzung IFG – Personalaktenrecht</p> <p>1. Fallkonstellation: Antragsteller begehrt Einsicht in Personalakte eines Dritten.</p> <p>F BBG ist Spezialgesetz gegenüber IFG. Übersendung einer Vollmacht des Dritten? Ja: → Behandlung nach BBG Nein: → nach IFG Beteiligungsverfahren §§ 5,8 IFG</p> <p>2. Fallkonstellation: Antragsteller begehrt Einsicht in Personalsachakte eines Dritten.</p> <p>F BBG spielt keine Rolle, da trotz personenbezogener Daten keine Personalakte → Drittbeteiligung gemäß §§ 5, 8 IFG</p>		
2.5		<p>Position BfDI zum Ausnahmegrund „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“</p> <p>BfDI: Hauptthema auch in den Ländern Problem: keine Legaldefinition im IFG Es gibt Unklarheit angesichts z. T. divergierender Rechtsprechung zu den Einzelgesetzen (UWG, ChemikalienG, UIG).</p> <p>Umfang der Prüfung durch die Behörde:</p> <p>a) Was ist Betriebs- und Geschäftsgeheimnis? Behörde muss dies selbst prüfen, kann es nicht delegieren und darf sich nicht auf das Prüfergebnis des Unternehmens beschränken.</p> <p>b) In welchem Umfang besteht das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis? Ein pauschaler Hinweis auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen reicht nicht aus. Zu prüfen ist immer, ob nicht zumindest in Teilen</p>		

	<p>Zugang gewährt werden kann, § 7 Abs. 2 S. 1 IFG. Bei vielen Verträgen gibt es abtrennbare Anlagen. Das Vorhandensein von Vertragsstrafen allein reicht nicht, den Vertrag insgesamt zurückzuhalten.</p> <p>Ob der zugängliche Rest für den Antragsteller Sinn macht, sei allein Sache des Antragstellers.</p> <p>Die Ausführungen des BMWi zur Frage, in welchen Fällen Subventionen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen können, liegen als Anlage 1 dem Protokoll bei.</p>		
3	<p>F Bericht des BMWi zum Stand des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)</p> <p>Zu den Einzelheiten vgl. die Powerpoint-Präsentation von Herrn Altmeppen (BWi) und den Aufsatz von Altmeppen/Kahlen „IWG – Neue Impulse für den Informationsmarkt“ (Multimedia und Recht, MMR 2006, S. 499 ff.) in der Anlagen 2 und 3.</p> <p>IWG verfolgt wirtschaftlichen Ansatz ≠ IFG Aus Recht auf Informationszugang folgt kein Recht auf Weiterverwendung nach IWG. Das „Ob“ liegt im Ermessen der Behörde. Die Behörde ist nach einmaliger Stattgabe daran gebunden andere Antragsteller gleich zu behandeln (§ 3 IWG).</p> <p>Schnittstellen IWG – IFG Auslegung des Tatbestandsmerkmals Weiterverwendung im § 2 Nr. 3 IWG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfasst werden nur Nutzungen, die in der Regel objektiv auf die Erzielung von Entgelt gerichtet sind („Marktrelevanz“). - Intellektuelle Wahrnehmung einer Information und Verwertung des hierdurch erlangten Wissens ist keine Weiterverwendung i.S.d. IWG. <p>Wenn ein Journalist nach einer über IFG beantragten Akteneinsicht aus seiner Erinnerung heraus publiziert, ist dies keine Weiterverwendung (vgl. Ges.Begrdg zu § 2 Nr. 3, BT-Drs. 16/2453, S. 15). Ähnlich wird es bei der Veröffentlichung von Doktoranden sein.</p> <p>Es steht zu erwarten, dass der Großteil der IFG-Anträge der Ressorts nicht IWG-relevant sein wird.</p> <p>Es soll zu einem späteren Zeitpunkt vertiefend geprüft werden, ob in die IFG-Bescheide im Hinblick auf das IWG Zusätze aufgenommen werden, dass einer Weiterverwendung personenbezogener Daten nicht zugestimmt wird bzw. auf den Urheberrechts-</p>		

		<p>schutz hingewiesen wird (wenn Urheberrechtsqualität ausnahmsweise gegeben ist).</p> <p>Ohne Ergebnis wurde erörtert, ob auf die im Internet veröffentlichten Organigramme ein Hinweis aufgenommen werden soll, mit der Veröffentlichung sei kein Einverständnis zu einer Weiterverwendung verbunden.</p> <p>Problematisch könnte sein, dass ein Zusatz nur auf einigen Veröffentlichungen ggf. zu dem falschen Rückschluss führen könnte, dort, wo ein Hinweis fehlt, stimme die Behörde einer Weiterverwendung zu.</p>		
	E	Kontakt IFG-Ansprechpersonen mit ihren Organisationsreferaten zur Frage, wo im Ressort die Zuständigkeit für das IWG angesiedelt wird.	IFG-Ansprechpersonen	zeitnah
	A	Im Hinblick auf mögliche Schnittstellen IWG – IFG enge Koordinierung zwischen beiden Bereichen	BMWi	laufend
	E	Zu späterem Zeitpunkt ggf. Erfahrungsaustausch zum IWG. Die Liste der Ansprechpersonen in den Ressorts, die die Erarbeitung des IWG betreut haben, liegt dem Protokoll als Anlage 4 bei.	BMWi	
	B	IWG wird auf einem späteren IFG-Erfahrungsaustausch erneut auf die Tagesordnung gesetzt.		
4		Erörterung fachlicher Einzelfragen		
4.1		Gesetzgebungstätigkeit der Bundesregierung im Anwendungsbereich des IFG Der TOP wurde auf Vorschlag BMWi nochmals erörtert. Unter Bezug auf die Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/4493, S. 7 wird die von den Ressorts abgestimmte Position (vgl. Protokoll zu TOP 4.4 des 3. EA am 21.06.2006) beibehalten. BMWi: § 1 Abs. 1 IFG: „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“ ≠ Gesetzgebungstätigkeit, da recht setzend. a.A. die übrigen Ressorts.		
	F	Im Fall sensibler Gesetzesvorhaben kann im Einzelfall für die Zeit nach dem Kabinettschluss der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einschlägig sein.		
4.2		Verhältnis IFG – BArchG – GGO Vgl. Protokoll zu TOP 4.8 des 3. EA am 21.06.2006 Unterrichtung über Gespräch BMI – BKM – BArch – AA – BK am 07.09.2006:		
	F	Die Schutzfristen des BArchG (≥30 Jahre) gelten gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BArchG nicht für Unterlagen,		

	<p>A</p> <p>F</p>	<p>die einem Informationszugang nach IFG „offen gestanden haben“. Streitig ist nach wie vor die Auslegung „offen gestanden haben“.</p> <p>AA: Schutzfrist ist nur dann aufgehoben, wenn ein Dokument zuvor bereits mindestens einmal über IFG konkret zugänglich gemacht worden ist.</p> <p>BMI, BKM: es reicht, dass ein Informationszugang theoretisch möglich gewesen wäre, auf eine tatsächliche Inanspruchnahme kommt es nicht an.</p> <p>BKM hat mit BMI einen Formulierungsvorschlag für die im Hinblick auf das Inkrafttreten des IFG erforderliche Novellierung des § 39 GGO abgestimmt. Diese hat der Ressortkreis zur Kenntnis erhalten.</p> <p>Lediglich AA, BMF und BMU haben Einwände erhoben.</p> <p>Für die Neufassung des § 39 GGO ist die Auslegung des § 5 Abs. 4 S. 2 BArchG entscheidend. Daher wird die Änderung der GGO aufgeteilt:</p> <p>Herbst 2006: Normenkontrollrat Sommer 2007: übrige GGO-Novelle, u.a. § 39 GGO</p> <p>Zu der weiterhin streitigen Auslegungsfrage wird es eine Besprechung unter Leitung von BMI (Referat O 1) geben. Interessierte Ressorts melden ihren Gesprächsbedarf an.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der neuen GGO gilt das BArchG. Das Verfahren nach § 39 GGO (alte Fassung) ist damit obsolet.</p>	<p>IFG- Ansprechpersonen</p>	<p>zeitnah</p>
<p>4.3</p>	<p>F</p>	<p>Verhältnis IFG – UIG – VwVfG Fall: Antragsteller stellt zunächst IFG-Antrag, der im Hinblick auf das Vorliegen eines Ausnahmegrundes des IFG abgelehnt wird. Antragsteller stellt im Anschluss einen Antrag nach VwVfG. Das VwVfG kennt andere Ausnahmegründe (§ 29 Abs. 2 VwVfG). Frage: Inwieweit gelten Ausnahmegründe des IFG im VwVfG? BMI (V 5): die Ausnahmegründe des IFG und des VwVfG stehen nebeneinander. Es ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ein Ausnahmegrund des IFG ist nicht automatisch auch ein Ausnahmegrund des VwVfG.</p>		
<p>4.4</p>	<p>F</p>	<p>Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung Das Gutachten des BMJ gibt die zwischen BMI und BMJ abgestimmte Haltung wieder. Es ist dem Res-</p>		

		sortkreis am 24.07.2006 per E-Mail zugesandt worden und wird diesem Protokoll als Anlage 5 beigelegt.		
4.5	F	<p>Informationspflichten nach Standardkostenmodell</p> <p>Eine Maßnahme des Bürokratieabbaus ist es zu prüfen, inwieweit Kosten der Wirtschaft minimiert werden können, die den Unternehmen deshalb entstehen, weil sie vielfältigen rechtlich normierten Informationspflichten nachkommen müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Vergangenheit: Bestandsaufnahme aller Informationspflichten (Messung StBA) - für laufende/neue Rechtsetzungsvorhaben: Abschätzung der aus neuen Informationspflichten resultierenden Kosten. <p>Im Rahmen der Bürokratiekostenmessung werden mit Hilfe des Standardkosten-Modells (SKM) unterschiedliche Daten bei Unternehmen und Bürgern und in der Verwaltung erhoben.</p> <p>Amtliche Informationen i. S. d. IFG fallen dabei voraussichtlich in folgenden Bereichen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationspflicht-Erhebung in den Ressorts, - Kostenmessung durch StBA, - Berichte des StBA. <p>BMI (Referate O 2) wird Referat BDS laufend über den Fortgang bei SKM und die Beschlüsse des Ressortkreises SKM informieren.</p>		
	B	Das Thema soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die Tagesordnung des IFG-Erfahrungsaustausches gesetzt werden.		
4.6		<p>Einzelfragen zur Rechtsbehelfsbelehrung und Statistik</p> <p><u>Fragen der statistischen Erfassung</u></p> <p>Fall 1: Ressort lehnt den IFG-Antrag ab, weil es nicht über die beantragten Informationen verfügt und verweist nicht auf eine andere zuständige Stelle.</p>		
	B	Dies wird als Ablehnung gezählt.		
	A	In die Statistik wird zu den Ablehnungen die generelle Anmerkung aufgenommen, dass hier auch die Fälle gezählt werden, in denen die Behörde nicht über die beantragten Informationen verfügt.	BMI (BDS)	Sofort
	B	<p>Fall 2: Bundesbehörde verweist auf Zuständigkeit eines Landes</p> <p>Dies wird als Stattgabe gezählt.</p>		

	B	Generelle Freigabe der Statistiken Die Ressortstatistik wird auf Nachfrage generell herausgegeben.		
	A	Klärung, ob die Ressortstatistik ins Internet eingestellt wird.	BMI (BDS mit Abt. G)	zeitnah
	B	Die Halbjahresstatistik Ressorts + Geschäftsbereich der Ressorts wird auf Nachfrage generell herausgegeben.		
	A	Klärung, ob die Halbjahresstatistik ins Internet eingestellt wird.	BMI (BDS mit Abt. G)	zeitnah
4.7		Umfang Beratungspflicht gegenüber Antragsteller Fall: Rechtsanwalt beantragt für seinen Mandanten Akteneinsicht nach § 29 VwVfG. Zwischen dem Mandanten und der Behörde besteht kein Verwaltungsverfahren. F Antrag nach § 29 VwVfG wird abgelehnt ohne darauf hinzuweisen, dass ein Akteneinsichtsantrag nach IFG möglich wäre, da der Antragsteller Rechtsanwalt ist. Anders im Hinblick auf die Hinweispflicht des § 25 VwVfG bei „Normalbürgern“.		
5		Sachstand Evaluierung Information der BMI-Hausleitung im Hinblick auf den Erfahrungsaustausch mit den Ländern am 21.11.2006 erst zum Jahresende 2006. Information in Form eines „ Sachstandsbericht zur Umsetzung des IFG - Berichtszeitraum 2006 “. Aufbau des Sachstandsberichts: - Umsetzung im BMI, - Koordinierung Umsetzung Geschäftsbereich BMI, - Koordinierung Umsetzung in den Ressorts, - Ausblick für 2007: z.B. Ausfüllen der Tatbestandsmerkmale der Ausnahmegründe (was sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; was sind Belange der inneren Sicherheit). B Die Evaluierungsfragebögen der Ressorts werden dem Sachstandsbericht beigefügt. Tenor des Sachstandsberichts: neutrale Darstellung des Arbeitsaufwands. B Zur Personalausstattung soll nur der Hinweis aufgenommen werden, dass die Umsetzung des IFG durch Personalumschichtung ohne Schaffung zusätzlicher Stellen geleistet wird.		
	A	Aussagen zur Personalausstattung werden aus den Fragebögen zur Evaluierung herausgenommen.	BMI (BDS)	Sofort

	A	BMI bittet um Aktualisierung der mit diesem Protokoll in der Anlage 6 übersandten reduzierten Fragebögen v.a. hinsichtlich der Kurzstatistik.	Ansprechpersonen	Bis 29.11. 2006
	F	IFG wird in der nächsten AL Z-Runde im Frühjahr 2007 thematisiert werden, u.a. im Hinblick auf das Erfordernis einheitlichen Antwortverhaltens.	AL Z -Runde	Frühjahr 2007
6	B	<p>Einrichtung eines „Interministeriellen Arbeitskreises Gebühren und Auslagen nach IFGGebV“ Es wird ein „interministerieller Arbeitskreis Gebühren und Auslagen nach IFGGebV“ eingerichtet. Federführung: BK (Frau [REDACTED]) Weitere Mitglieder: BMI (Frau [REDACTED]), AA (Frau [REDACTED]), BMF (Herr [REDACTED]) BMJ (Frau [REDACTED]).</p> <p>Auftrag an den Arbeitskreis: Erstellen einer Handlungsanweisung zur Gebühren- und Auslagenerhebung u.a. mit einem einheitlichen Kostenblatt. Aufbereitung von Fallkonstellationen (Akteneinsicht, Schwärzungen).</p> <p>Zeitfenster: (Zwischen)Ergebnisse bis Januar 2007</p>	AA, BMF, BMJ	zeitnah
7		<p>Sonstiges Dem Protokoll wird ein Inhaltsverzeichnis der bisherigen vier Protokolle des IFG-Erfahrungsaustauschs als Anlage 7 beigefügt. Dieses schreibt BMI (Referat BDS) fort.</p>		

Nächster Termin: Mittwoch 17.01.2007, 10.00 Uhr im Bundeshaus Berlin

Anlagen: 7

Berlin, den 1. November 2006

Gez.

[REDACTED]

Ergebnisprotokoll

Anlass: 5. Erfahrungsaustausch IFG																										
Datum: 17.01.2007		Ort: BMI – BH 225		Uhrzeit (von-bis): 10 - 16																						
Besprechungsleiter/in: Frau Dr. [REDACTED] (BDS im BMI)	Teilnehmer: s. Anlage (BArch nur zu TOP 3)		Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat BDS im BMI)	Seite: 1 von 11																						
Tagesordnungspunkte:	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; vertical-align: top;">2</td><td style="padding-left: 10px;">Fortführung Statistik 2007</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">3</td><td style="padding-left: 10px;">Informationsfreiheit im Spektrum des BArchG</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">4</td><td style="padding-left: 10px;">Bericht über den Länder-Erfahrungsaustausch</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">5</td><td style="padding-left: 10px;">IFG und VwVfG</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">6</td><td style="padding-left: 10px;">Auskunftsrechte nach IFG und VwVfG</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">7</td><td style="padding-left: 10px;">Zwischeninformationen</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">7.1</td><td style="padding-left: 10px;">„Interministerieller AK Gebühren und Auslagen“</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">7.2</td><td style="padding-left: 10px;">Sachstand Informationsweiterverwendungsgesetz</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">7.3</td><td style="padding-left: 10px;">Themen/Ausnahmegründe der IFG-Klagen</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">7.4</td><td style="padding-left: 10px;">Bericht des BMI „Erfahrungen aus der Umsetzung – Berichtszeitraum 2006“</td></tr> <tr><td style="vertical-align: top;">7.5</td><td style="padding-left: 10px;">offene Aufträge aus dem 4. EA am 25.10.2006</td></tr> </table>				2	Fortführung Statistik 2007	3	Informationsfreiheit im Spektrum des BArchG	4	Bericht über den Länder-Erfahrungsaustausch	5	IFG und VwVfG	6	Auskunftsrechte nach IFG und VwVfG	7	Zwischeninformationen	7.1	„Interministerieller AK Gebühren und Auslagen“	7.2	Sachstand Informationsweiterverwendungsgesetz	7.3	Themen/Ausnahmegründe der IFG-Klagen	7.4	Bericht des BMI „Erfahrungen aus der Umsetzung – Berichtszeitraum 2006“	7.5	offene Aufträge aus dem 4. EA am 25.10.2006
2	Fortführung Statistik 2007																									
3	Informationsfreiheit im Spektrum des BArchG																									
4	Bericht über den Länder-Erfahrungsaustausch																									
5	IFG und VwVfG																									
6	Auskunftsrechte nach IFG und VwVfG																									
7	Zwischeninformationen																									
7.1	„Interministerieller AK Gebühren und Auslagen“																									
7.2	Sachstand Informationsweiterverwendungsgesetz																									
7.3	Themen/Ausnahmegründe der IFG-Klagen																									
7.4	Bericht des BMI „Erfahrungen aus der Umsetzung – Berichtszeitraum 2006“																									
7.5	offene Aufträge aus dem 4. EA am 25.10.2006																									
Anlagen:	Anlage 1 Themenübersicht der Protokolle des Ressort-EA Anlage 2 Präsentation Bundesarchiv - IFG Anlage 3 Muster Verpflichtungserklärung Anlage 4 Merkblatt zur Verpflichtungserklärung Anlage 5 Sprachregelung zur Verfügungsbefugnis mit Ländern Anlage 6 Position BMI zu § 7 Abs. 1 S. 1 und § 3 Nr. 1 g IFG																									
Besprechungsergebnisse:																										
TOP	Art)	Aufgabe	Verantwortlich	Termin																						
1		Eröffnung der Tagesordnung																								
2	F	Fortführung der Statistik im Jahr 2007 Die monatliche Ressortstatistik und die Halbjahresstatistik haben sich auch hinsichtlich der erfassten Kriterien bewährt, vgl. jüngst die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ein Jahr IFG“ (BT-Drs. 16/3917). Das BMI ist so auch gegenüber der Presse kurzfristig auskunftsfähig, ohne die Ressorts befassen zu müssen. Daher sollen die Statistiken entsprechend																								

⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluß (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

	<p>der bewährten Kriterien fortgeführt werden.</p> <p>Es wurde eingehend die Frage erörtert, ob für das Jahr 2007 eine neue Statistik „IFG-Anträge im Jahr 2007“ (bei „Null“) begonnen wird oder ob die Statistik des Jahres 2006 fortzählend mit der neuen Bezeichnung „IFG-Anträge seit Inkrafttreten“ weitergeführt wird.</p>		
B	<p>Zur Fortführung der Statistik wurden nach Abwägung der Vor- und Nachteile folgende Beschlüsse gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ressortstatistik und GB-Statistik werden nach Jahren getrennt erfasst, „IFG-Anträge 2006“, „IFG-Anträge 2007“ etc. Entscheidend für die Zuordnung ist allein das Datum des IFG-Antrags. 2. Ressorts und GB der Ressorts beginnen für die Anträge, die im Jahr 2007 eingehen, eine neue Jahresstatistik 2007 (Beginn: Null Anträge). Die Erfassungskriterien bleiben unverändert. 3. Die Ressorts und der GB der Ressorts pfliegen parallel zur Statistik 2007 (vgl. 2.) die Statistik 2006 weiter. D.H.: Jede Änderung bei Anträgen aus dem Jahr 2006 (= Datum des IFG-Antrags 2006) wird in der Statistik des Jahres 2006 erfasst. <p style="margin-left: 40px;"><i>Beispiel: Antrag aus 2006 wechselt nach Bescheidung in 2007 aus der Spalte „Erstantrag noch in Bearbeitung“ in „Informationszugang gewährt“ bzw. es wird 2007 Widerspruch oder Klage eingereicht. Diese Änderungen werden nur in der Statistik des Jahres 2006 erfasst.</i></p> 4. BMI fordert die Ressorts für die Statistik 2007 zum 25. jedes Monats auf, die Zahlen mit Stichtag Monatsende bis zum 3./4. Wochentag des Folgemonats (Meldetag) zu übermitteln (Ressortstatistik). BMI fügt den jeweils aktuellen Statistikvordruck bei. Die Ressorts übermitteln als Antwort nur die ihr Ressort betreffende Zeile. Fristgerechte schriftliche Fehlanzeige ist erforderlich. 5. BMI fordert halbjährlich (Anfang Juni / Anfang Dezember) die Ressorts zur Meldung folgender Daten auf: 	Alle	
		BMI/BDS	
		Alle	
		BMI/BDS	

	<p>a) Halbjahresstatistik (= Ressort plus GB der Ressorts) des aktuellen Jahres</p> <p>b) „Alt“-Statistik(en) des (der) Vorjahres zum Stichtag 30.06. bzw. 31.12.</p> <p>6. Die Ressorts kommunizieren diese Beschlüsse gegenüber ihrem GB und stellen sicher, dass auch der GB immer nur den aktuellen Statistikvordruck verwendet.</p> <p>Wichtiger Merkposten für die Meldung an BMI: Die Ressorts werden gebeten die Zahlen fortlaufend zu melden.</p> <p>Beispiel: Bei zwei neuen Anträgen im Juni 2007 (bei einem Stand von insg. 6 Anträgen im Mai 2006) ist wie folgt zu melden:</p> <p style="text-align: center;"><i>Mai 2007: 6 Juni 2007: 8 nicht: Juni 2007: 2</i></p> <p>E Die Zuordnung von IFG-Anträgen zum Jahr der Antragstellung wird erleichtert, wenn den IFG-Aktenzeichen das Jahr der Antragstellung als Zusatz beigefügt wird.</p> <p>Erfassung von Ausnahmegründen Die Argumentation der Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 aus der Antwort auf die Kleine Anfrage „Ein Jahr IFG“ (BT-Drs. 16/3917) soll aufrechterhalten werden.</p> <p>E Die Ressorts und der GB der Ressorts erfassen ab 2007 intern die tragenden Ausnahmegründe für jeden (teilweise) abgelehnten IFG-Antrag.</p>	<p>Alle</p> <p>Alle</p>	
3	<p>Informationsfreiheit im Spektrum des BArchG (mit Herrn Dr. Hollmann, BArch)</p> <p>Zu den Einzelheiten des Vortrags von [REDACTED] vgl. Powerpoint-Präsentation [REDACTED], (Anlage 2).</p> <p>Begriffserläuterungen:</p> <p>Zwischenarchiv: Einrichtung des BArch mit der Funktion einer „ausgelagerte“ Registratur der Ressorts in Räumlichkeiten des BArch</p> <p>Aufbewahrungsfrist: vom Ressort festgesetzte Frist, nach deren Ablauf die Verfügungsgewalt von der Behörde auf das BArch übergeht und das BArch den bleibenden Wert bewertet (archivfachliche Be-</p>		

3.1	<p>wertung).</p> <p>Schutz(Sperr-)frist: 30 bzw. 60- Jahresfrist des BArchG, in der Archivgut im Interesse des Rechtsfriedens grundsätzlich nicht offen steht.</p> <p>Archivgut: Unterlagen, die dem BArch mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist übergeben wurden und die das BArch archivfachlich als „archivwürdig“ (= dauerhaft aufzubewahren) bewertet hat.</p> <p>Hinsichtlich des komplizierten Zusammenspiels zwischen BArchG und IFG wurde ergänzend folgendes erörtert:</p> <p>Wissenschaftsvorhaben und IFG Das Inkrafttreten des IFG hat die nicht vorhergesehene Konsequenz, für Antragsteller aus dem Bereich von Forschung und Wissenschaft erheblich ungünstiger zu sein als der Status Quo vor dem 1.1.2006.</p> <p>F ██████████ schilderte eindringlich, seit Forschungsanträge nach dem IFG beschieden würden, habe sich das Verhältnis zwischen Stattgaben und Ablehnungen von Forschungsvorhaben zu Lasten der Antragsteller umgekehrt.</p> <p>Situation vor Inkrafttreten des IFG: § 39 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) ermöglichte einen Informationszugang insbesondere (d.h. nicht ausschließlich) bei amtlichen Benutzungsvorhaben oder wissenschaftlichen Benutzungsvorhaben. Bis Ende 2005 haben Antragsteller in der Praxis auch für andere Benutzungsvorhaben Informationen erhalten. Die Anträge wurden auf der Grundlage einer von dem in diesen Fragen häufig sachnäheren BArch abgegebenen Stellungnahme durch die Ressorts beschieden. Das BArch konnte bei Wissenschaftsprojekten auf die Erhebung von Kosten verzichten.</p> <p>Situation mit IFG: Das Verfahren nach § 39 Abs. 2 GGO ist wegen des voraussetzungslosen Anspruchs im IFG obsolet (vgl. Protokoll des 4. EA vom 25.10.2006, TOP 4.2). Nun sind die Behörden in der Pflicht, Forschungsanträge anhand des Kriterienkataloges des IFG zu prüfen. Das zu bewertende Aktenmaterial ist häufig sehr umfangreich, liegt schon im Zwischenarchiv, muss aber von der Behörde zumindest cursorisch gesichtet werden. Je Antrag kann eine Gebühr von bis zu 500 € zu erhoben werden. Ein niedrigeres Kostenlimit für</p>		
-----	--	--	--

3.2	<p>Wissenschaftler kennen IFG und IFGGebV nicht.</p> <p>Es kann der Fall eintreten, dass bei einem mehrstufigen Forschungsvorhaben der erste Teil – vor dem Inkrafttreten des IFG – bewilligt wurde und nun der Zugang gemäß IFG abgelehnt wird und damit die Fortsetzung des Forschungsvorhabens nicht mehr möglich ist.</p> <p>Viele Forschungsanträge betreffen Akten, die mehrere Ressorts und das BArch anhand unterschiedlicher Rechtsnormen prüfen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akten ≥ 30 Jahre alt: BArch prüft ohne Beteiligung der Behörden nach BArchG - Akten ≤ 30 Jahre alt: BArch beteiligt Behörde vor Verkürzung der Schutzfrist nach BArchG → Behörde prüft kursorisch nach BArchG - Akten im Zwischenarchiv oder noch in Behörde: Behörde prüft allein nach IFG. - Akten des AA: Politisches Archiv des AA prüft nach BArchG. <p>Die Antragsteller müssen ggf. eine Vielzahl von Anträgen stellen, deren Erfolgsaussichten unterschiedlich sind und für die in unterschiedlicher Weise Kosten anfallen.</p> <p>E Bei umfassenden Forschungsanträgen, die mit öffentlichen Geldern gefördert werden, sollten die Antragsteller in jedem Fall um Konkretisierung gebeten werden. Die umfassenden Aktenbestände sind zumindest kursorisch zu sichten.</p> <p>F BArch/BKM werden gebeten zu prüfen, wie diese ungewollte Verschlechterung insb. für den Bereich der wissenschaftliche Forschung behoben werden könnte, z.B. durch Einführung eines „Wissenschaftsprivilegs“ im Rahmen der für 2007 geplanten Novellierung des BArchG.</p> <p>Informationen des BArch an den Antragsteller über noch in der Verfügungsgewalt der Behörden stehenden Unterlagen</p> <p>Fall: Ein Wissenschaftler stellt beim BArch den Antrag, alle Unterlagen zur Fachpolitik XY aus den Jahren 1960 bis heute zu sehen.</p> <p>Derzeit gibt das BArch nach Abschluss seiner Prüfung dem Antragsteller den Hinweis, dass hinsichtlich aktueller Unterlagen ein Antrag nach IFG beim</p>	Alle	
-----	---	------	--

3.3	<p>Ressort XY erforderlich sei und übersendet diesem gleichzeitig eine Übersicht der Bestände des betreffenden Ressorts im Zwischenarchiv. Der Antragsteller bezieht dann i.d.R. seinen IFG-Antrag beim Ressort konkret auf die aufgelisteten Bestände.</p> <p>Diese Vorgehensweise kann bei dem Antragsteller die – ggf. im Nachhinein falsche - Erwartung wecken, er werde zu allen aufgelisteten Akten auch Zugang nach dem IFG erhalten.</p> <p>A Prüfung, ob das BArch den Antragsteller zukünftig in allgemeinerer Weise über weitere Bestände bei den Ressorts informiert ohne ihm eine Liste zu übersenden.</p> <p>Problematik des § 5 Abs. 4 BArchG - Kennzeichnung der Akten</p> <p>Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „offen gestanden hat“ ist nach wie vor umstritten, vgl. Protokoll des 4. EA vom 25.10.2006, TOP 4.2). Die Streitfrage hat für das BArch praktische Bedeutung, da entsprechende Unterlagen, wenn sie Archivgut werden, keiner Schutzfrist nach BArchG mehr unterliegen („sie bleiben offen“).</p> <p>Position A: das Dokument muss zuvor mindestens einmal auf einen konkreten IFG-Antrag hin zugänglich gemacht worden sein.</p> <p>Position B: es reicht aus, wenn zu diesem Dokument theoretisch ein IFG-Antrag möglich gewesen wäre.</p> <p>Im Zuge der für 2007 beabsichtigten Novellierung des BArchG beabsichtigt BKM das Tatbestandsmerkmal „offen gestanden hat“ im Text eines neuen § 5 Abs. 4 BArchG näher auszufüllen (wie Position B). Die Streitfrage wird also voraussichtlich im Rahmen der Abstimmung dieser Gesetzesänderung beigelegt werden können.</p> <p>Kennzeichnung der Akten Eine Kennzeichnung der IFG-Akten und entsprechender Fachakten (z.B. grün = hat Informationszugang nach IFG offen gestanden) wäre für das BArch bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BArchG sehr hilfreich.</p> <p>Alle mit einer Kennzeichnung zusammenhängenden Fragen (sollen generell alle Akten gekennzeichnet werden oder nur die, die konkret auf einen IFG-Antrag hin zugänglich waren; in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt soll gekennzeichnet werden)</p>	BKM und BArch	
-----	--	---------------	--

	<p>Gesichtspunkten verfährt bzw. umgekehrt, wie Länder - die ein IFG haben - mit Bundesinformationen verfahren. Dies wurde anhand der im Ressortkreis abgestimmten Sprachregelung (vgl. TOP 4.5, 4.6 des 3. EA am 21.06.06) mit den Ländern erörtert. Daraus ging eine modifizierte Sprachregelung für die Bundesseite und zusätzlich eine Sprachregelung für die Ländersseite hervor (Anlage 5) Die Länder teilen bis zum 31.01.2007 mit, wie sie sich hierzu positionieren.</p> <p>Der bisherige Rücklauf zeigt, dass der Gesprächsbedarf fortbesteht und eine Abstimmung dieser Frage schwierig bleibt. Vor allem auch hinsichtlich der Länder, die selbst kein IFG haben.</p> <p>Es besteht Einvernehmen, dass zu Gremienunterlagen kein Zugang nach IFG gewährt wird. Bei sonstigen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sind die Ausnahmegründe der §§ 3 Nr. 3 b bzw. 4 IFG zu bedenken.</p> <p>E In Fällen mit Länderbezug empfiehlt es sich, mit den Länder-Ansprechpersonen (vgl. Liste Tischvorlage); Kontakt aufzunehmen. Dies hat sich im BMI bewährt.</p> <p>4.2 IFG und § 99 VwGO Der Vertreter Berlins hatte dies kurzfristig zum Thema gemacht. Fallkonstellation: Berlin hat im Rahmen einer IFG-Klage eine an den Geheimhaltungsgründen des IFG Berlin ausgerichtete Sperrerklärung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 VwGO abgegeben.</p> <p>Beschluss BVerwG 20 F 5/05 vom 13.06.2006:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine den allgemeinen Geheimhaltungsvorschriften des IFG Berlin vorrangige prozessuale Spezialnorm • eine an den Geheimhaltungsgründen des IFG Berlin ausgerichtete Sperrerklärung reicht nicht, sie muss den Erfordernissen des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO genügen. <p>Dem BMI liegt die erste Klage nach IFG auf Herausgabe eines Vertrages vor. Das Gericht hat bisher noch nicht zur Vorlage der Verwaltungsvorgänge aufgefordert.</p> <p>Die Ressorts werden gebeten, bei vergleichbaren Fällen Kontakt zum Referat BDS im BMI aufzunehmen.</p>		
5	<p>Auskunftsrechte nach IFG und VwVfG Ergebnis 4. Ressort-EA: Hinweispflicht auf IFG nicht</p>		

		<p>bei Rechtsanwalt, der sich auf das VwVfG stützt (vgl. TOP 4.7 des 4. EA vom 25.10.2006)</p> <p>Beschluss des VG Göttingen: 3 A 367/06 vom 06.12.2006:</p> <p>Behörde ist verpflichtet, einen Sachverhalt unter allen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen für eine Akteneinsicht zu prüfen (von vornherein hätte IFG auch ohne Antrag geprüft werden müssen).</p> <p>Stellungnahme BMI (Ref. V 5 vom 14.12.2006:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für IFG-Verfahren ist ein Antrag zwingende Verfahrensvoraussetzung <ul style="list-style-type: none"> - Antrag bestimmt den Umfang des Verfahrensgegenstandes - Antrag muss so bestimmt sein, dass er Grundlage für einen § 37 VwVfG entsprechenden VA sein kann • Umdeutung eines – kostenfreien Antrags auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG in einen IFG-Antrag, der für den Antragsteller Kosten nach sich ziehen kann, ist nicht ohne weiteres möglich. Ist der Antragsteller im Umgang mit den Behörden ungewandt, muss wegen der Beratungspflicht (§ 25 VwVfG) der Inhalt des Antrags durch Auslegung ermittelt werden, ggf. ist auf das IFG hinzuweisen. Ist Antragsteller durch einen – i.d.R. rechtskundigen – RA vertreten, der seinen Antrag ausdrücklich und allein auf § 29 VwVfG stützt, besteht keine entspr. Beratungspflicht. 		
6		Zwischeninformationen		
6.1		<p>„Interministerieller Arbeitskreis Gebühren und Auslagen nach IFGGebV“</p> <p>Der Arbeitskreis hat bislang einmal getagt und Aufträge verteilt. Nächstes Treffen ist am 23.01.2007.</p>		
	A	Klarstellung, welche Personalkostensätze einheitlich angewandt werden sollen (vgl. Protokoll zu TOP 4.1 des 2. EA vom 05.04.2006 sowie zu TOP 5.1 des 3. EA vom 21.06.2006).	BMF im AK	zeitnah
6.2		<p>Sachstand Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)</p> <p>Das IWG ist am 19.12.2006 in Kraft getreten. Bislang schlagen BMI und BMF eine zentrale organisatorische Anbindung des IWG beim IFG vor.</p>		

		<p>Ansprechpartner für Fragen zum IWG im BMWi: - Frau Dr. [REDACTED] ([REDACTED]) - Herr Rolf Bender ([REDACTED])</p> <p>Anwendungshinweise zum IWG sind im BMWi nicht geplant, weil etwaige Anfragen sicherlich eine andere Dimension haben dürften als beim IFG und zudem das IWG im Gegensatz zum Bundes-IFG auch für Landes- und kommunale Behörden gilt.</p>		
6.3	A	<p>Überblick Themen/Ausnahmegründe der IFG-Klagen</p> <p>Abfrage bei den Ressorts, welche Ausnahmegründe die IFG-Klagen zum Gegenstand haben. Erfasst werden sollen v. a.:</p> <p>Klagebearbeitende OE in den Ressorts; Klagegegenstand; Ausnahmegrund; Status der Klage</p>	BMI (BDS)	zeitnah
6.4	A	<p>Bericht des BMI „Erfahrungen aus der Umsetzung – Berichtszeitraum 2006“</p> <p>Der Bericht ist fertig gestellt und wird der Hausleitung des BMI zur Billigung vorgelegt. Der Bericht ist in der Form eines Sachstandsberichts gefasst, nimmt Stellung zu Einzelheiten der IFG-Antragsbearbeitung, den Arbeitsaufwand und die sich in der Umsetzung als schwierig herausstellenden Ausnahmegründe. Der Bericht enthält in einem Abschnitt „Ressortkoordinierung“ die statistischen Angaben sowie eine kurze Auswertung der von den Ressorts übersandten Evaluierungsfragebögen.</p> <p>Die Ressorts erhalten nach Billigung einen Abdruck des Berichts.</p>	BMI (BDS)	nach Billigung
6.5		<p>offene Aufträge aus dem 4. EA am 25.10.2006</p> <p>a) Umfang des Ausnahmegrunds „Durchführung laufender Gerichtsverfahren“, § 3 Nr. 1 g IFG (vgl. TOP 2.2 des 4. EA vom 25.10.06)</p> <p>Die erste vom BfDI ausgesprochene Beanstandung (§§ 12 Abs. 3 IFG, 25 Abs. 1 BDSG) hat diesen Ausnahmegrund zum Gegenstand. Der BfDI bekräftigt, dass seiner Auffassung nach vom § 3 Nr. 1 g IFG nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn ein Bekannt werden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die störungsfreie Durchführung des Gerichtsverfahrens an sich. Eine Beeinträchtigung der Prozesschancen der Behörde erfasse dieser Ausnahmegrund aus Rechtsstaatsgesichtspunkten nicht.</p>		

		Zur Stellungnahme des BMI (Referat V 5) vergleiche Anlage 6 .		
		b) Aussagen in den IFG-Gesetzesmaterialien zur Verfügungsbefugnis (vgl. TOP 2.3 des 4. EA vom 25.10.06) Auf die Ausführungen des BMI (Referat V 5) in der Anlage 6 wird verwiesen.		
		c) Klärung der Weitergabe der Behördenstellungennahmen durch BfDI Dieses Thema wird BMI zeitnah angehen.	BMI	Zeitnah
		d) Veröffentlichung von Ressortstatistik und Halbjahresstatistik im Internet Die Gesamtjahresstatistik der Ressorts einschließlich Geschäftsbereichsbehörden ist mit Presseerklärung vom 15.01.2007 im Internet auf der Seite des BMI veröffentlicht.		
7		Sonstiges F Der Versand der Protokolle des EA an den BfDI wurde ohne Ergebnis erörtert. B Der Ressort-Erfahrungsaustausch wird mit einem Turnus von sechs Monaten fortgesetzt, es wird jeweils ein Schwerpunktthema bestimmt. Voraussichtliches Schwerpunktthema des 6. EA am 04.07.2007: Umgang mit Gremienunterlagen und personenbezogenen Daten (Zulieferung der Fragen durch BMG).		
Nächster Termin: 4. Juli 2007, 10.00 Uhr im Bundeshaus Berlin			Anlagen: 6	

Berlin, den 07.02.2007

Gez.



Ergebnisprotokoll

Anlass: 6. Erfahrungsaustausch IFG				
Datum: 12.09.2007		Ort: BMI – BH 225		Uhrzeit (von-bis): 10 - 16
Besprechungsleiter/in: Frau Dr. [REDACTED] (BDS im BMI, RefL'n Z 8)		Teilnehmer: s. Anlage		Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat Z 8)
		Seite: 1		
Tagesordnungspunkte:		<ul style="list-style-type: none"> 2 Gremienunterlagen/ Berichte der Innenrevision 3.1 Vorlage der Akten, § 99 VwGO 3.2 Länderabstimmung zur Verfügungsbefugnis 3.3 § 39 GGO 3.4 Arbeitskreis Gebühren 4 Statistik 5 Überblick Urteile zum Bundes-IFG 6 Antragsrecht von Fraktionen und Abgeordneten nach IFG 7 Schutz der Daten Verstorbener und IFG 8 Individuelle Zurechenbarkeit von IFG-Bescheiden durch namentliche Zeichnung 9 Arbeitskreis „Kennzeichnung der Akten“ 		
Anlagen:		<ul style="list-style-type: none"> 1 Ausführungen zu § 99 VwGO 2 EMail BMELV vom 29.06.07 „Verfügungsbefugnis“ 3 Handreichung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der IFG-GebV 4 Muster Übersicht IFG-Urteile nach Ausnahmegründen 5 Powerpoint-Präsentation des BMVg vom 12.09.07 6 Hintergrundvermerk des BMVg vom Juni 2007 7 Rechtsposition des BMI zum „postmortalen Persönlichkeitsschutz“ 		
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Art ¹⁾	Aufgabe	Verantwortlich	Termin
1		Eröffnung der Tagesordnung Neu im BMI: Anwendung IFG/IWG im Referat Z 8 Postfach: [REDACTED] Angesichts zahlreicher personeller Wechsel und für den Vertretungsfall werden (auch) die Referatspostfächer in die Verteiler aufgenommen.	Ansprechpersonen	laufend
2.1		Herausgabe von Gremienunterlagen u. a. im Hinblick auf personenbezogene Daten (BMG) <u>Historie:</u> Im Gesetzgebungsverfahren hat die Bundesregierung dar-		

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluß (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

	<p>auf hingewiesen, dass sowohl den externen Gremiumsmitgliedern (z.B. Wissenschaftlern) als auch den Behördenmitarbeitern eine ungeschützte Diskussion frei von Vorfestlegungen (z.B. frei von Bindungen durch Gutachtentätigkeit) erschwert wird, wenn das Zugänglichmachen von Gremienunterlagen über das IFG befürchtet werden muss. Die Abgeordneten haben in der Koalitionsarbeitsgruppe in Kenntnis dessen ausdrücklich bezweckt, über das IFG auch Einsicht in Gremienunterlagen zu ermöglichen.</p> <p><u>Folgerungen:</u> Eine detaillierte Dokumentation der Streitstände in Gremien kann wichtig sein. Daher lösen allgemein gefasste Protokolle in diesen Fällen das Problem nicht.</p> <p>Im Zusammenhang mit Gremienunterlagen könnten je nach Art des Gremiums folgende Ausnahmegründe in Betracht kommen:</p> <p>§ 3 Nr. 7 IFG (vertraulich übermittelte Information) für Sitzungen der zahlreichen Gremien, deren Tätigkeit auf keiner eigenständigen rechtlichen Grundlage beruht und die nicht Teil der Behörde sind. So z.B. Kreis von Personen, die als Privatpersonen ehrenamtlich ihren Rat abgeben, ohne diesen zuvor abgestimmt zu haben.</p> <p>§ 3 Nr. 3 b IFG (Beeinträchtigung der Beratung von Behörden) Schutzzweck: Beratung <u>in</u> der Behörde, <u>nicht außen</u> und nur solange die Wirkung droht, dass die Behördentätigkeit gestört wird. § 3 Nr. 3 b IFG kann in Betracht kommen für Sitzungen von Gremien mit eigenem Rechtsstatus, die ein – ggf. stark verselbständigter – Teil der Behörde, sind. In die Statuten (z.B. Satzungen) können Regelungen zur Vertraulichkeit der Protokolle aufgenommen werden.</p> <p>§ 3 Nr. 4 IFG (Information unterliegt der VSA) Wenn ein Einstufungsgrund nach der Verschlussanweisung gegeben ist, kommt dies in Betracht</p> <p>Nicht in Betracht kommt § 3 Nr. 4 IFG letzter Halbsatz (Information unterliegt einem besonderen Amtsgeheimnis). Die Verschwiegenheitspflicht ehrenamtlich Tätiger (§ 84 VwVfG) kann nicht als besonderes Amtsgeheimnis i. S. d. § 3 Nr. 4 IFG gewertet werden und so einen Zugang nach IFG ausschließen. Das IFG kann durch sie ebenso wenig ausgehebelt werden wie durch die allgemeine Amtverschwiegenheit. Diese gilt nur für den einzelnen Mitarbeiter und nicht für die Behörde.</p> <p>Ob diese Ausnahmegründe gerichtsfest sein werden, muss abgewartet werden.</p>		
2.2	Einsichtnahme nach IFG in Berichte der Internen Revision		

	<p>Ein Ressortkreis berät derzeit die Empfehlungen zur Internen Revision. Im Zuge dessen hat er BMI um Stellungnahme gebeten, ob Akten und Berichte der Internen Revision einem Zugang nach IFG offen stehen.</p> <p>Es kann in Betracht kommen, sensible Berichte als VS-nfD einzustufen. Sie stünden gemäß § 3 Nr. 4 IFG einem Informationszugang nicht offen.</p> <p>Ggf. kann auch nach Abschluss eines konkreten Berichtes dessen Bekanntwerden zukünftige Revisionsmaßnahmen vorausschaubar, kalkulierbar machen. Für diesen abgeschlossenen Bericht könnte dann eine Anwendung des § 4 Abs. 1 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) in Betracht kommen. Zusätzlicher Begründung bedarf dann jedoch die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „unmittelbare Vorbereitung von Entscheidungen“.</p> <p>Ob dies gerichtsfest ist, muss derzeit dahinstehen.</p>		
<p>3</p> <p>3.1</p>	<p>Sachstandsinformationen</p> <p>Vorlage der Akten, § 99 VwGO</p> <p><i>Problemstellung:</i></p> <p><i>Eine Behörde lehnt Zugang zu bestimmten Informationen unter Hinweis auf einen der Ausnahmegründe der §§ 3 bis 6 IFG (teilweise) ab. Der Antragsteller erhebt Klage.</i></p> <p><i>Es stellen sich folgende Fragen zum Umgang mit den Verwaltungsvorgängen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Muss die Behörde dem VG im Zuge der Aktenvorlage die Verwaltungsvorgänge einschließlich der streitbefangenen Informationen vorlegen? Folge: die gemäß § 100 Abs. 1 VwGO für den Kläger/Antragsteller bei Gericht mögliche Einsicht in die Akten – einschließlich der streitigen Informationen – nimmt faktisch die Hauptsache (= Frage, ob §§ 3 bis 6 IFG einem Zugang entgegenstehen) vorweg.</i> - <i>Muss die Behörde, wenn sie die in Streit stehenden Informationen nicht vorlegen will, eine Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO abgeben? Kann der Antragsteller dann einen Antrag gemäß § 99 Abs. 2 VwGO stellen, um im Zwischenverfahren („in camera“-Verfahren) festzustellen, ob die Verweigerung der vollständigen Aktenvorlage rechtmäßig ist? Diese Entscheidung im Zwischenverfahren nimmt die Hauptsache faktisch vorweg.</i> <p><i>Zur Historie und Rechtsprechung vgl. die Anlage 1.</i></p> <p>Nach Auffassung des BMI stellen die Ausschlussgründe nach dem IFG des Bundes Spezialvorschriften gegen-</p>		

	<p>über § 99 VwGO dar.</p> <p>Das "in camera-Verfahren" ist deshalb regelmäßig hinsichtlich solcher Akten nicht anzuwenden.</p> <p>In der Begründung zum IFG heißt es daher auch (BT-Drs. 15/4493 Seite 16):</p> <p><i>Legt eine Behörde eine als Verschlussache (vgl. § 3 Nr. 4) eingestufte Information gemäß § 99 Abs. 1 VwGO nicht vor, kann die Rechtmäßigkeit der Verweigerung in einem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO überprüft werden.</i></p> <p>Diese Auffassung steht weder im Widerspruch zu der Entscheidung des BVerwG vom 13. Juni 2006 (1), noch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 1999 (2):</p> <p>zu (1): Das BVerwG hat über das Verhältnis einer landesgesetzlichen Regelung (IFG Berlin) zur VwGO als Bundesgesetz entschieden. Hier geht es dagegen um das Verhältnis zweier Bundesgesetze zueinander. Im Gegensatz zum IFG des Landes Berlin konnte das IFG des Bundes das verwaltungsprozessuale Aktenvorlagerecht der VwGO modifizieren.</p> <p>zu (2): Anders als in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bei einem Auskunftsverlangen nach dem IFG nicht über einen Anspruch mit Verfassungsrang zu entscheiden. Die Auskunft nach dem IFG stellt vielmehr eine durch einfaches Bundesgesetz gewährte Leistung des Staates dar, auf die kein Verfassungsanspruch besteht. Einschränkungen beim Rechtsschutz gegen die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG sind deshalb hinzunehmen, wenn andernfalls im Rechtsstreit die Hauptsache über die Akteneinsicht nach § 100 VwGO vorweggenommen würde. Was bei Anwendung des "in-camera"-Verfahrens regelmäßig der Fall wäre, da die Ablehnungsgründe nach dem IFG in der Regel gerade nicht den Gründen für die Ablehnung der Aktenvorlage nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO entsprechen.</p> <p>E Den Ressorts wird bis zu einer Klärung durch das BVerwG folgendes Vorgehen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO abgeben (Ausnahme: neben dem Ablehnungsgrund nach IFG liegt zusätzlich eine Geheimhaltungsbedürftigkeit i. S. d. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor). - Aktenvorlage insoweit verweigern und - die Entscheidung in der Hauptsache verlangen. <p>Dem Gericht können Akten vorgelegt werden, in denen die streitgegenständlichen Informationen geschwärzt sind. Wenn die streitgegenständlichen Informationen, die zu</p>		
--	---	--	--

		schwärzen sind, außerordentlich umfangreich sind, kann es vertretbar sein, die Vorlage der Verwaltungsvorgänge in Gänze abzulehnen.		
3.2		<p>Länderabstimmung zur Verfügungsbefugnis vgl. Protokoll des 5. EA vom 17.01.2007 zu TOP 4.1</p> <p>Nach Rücklauf der Stellungnahmen konnte kein Konsens mit den Ländern über die vom BMI – nach vorheriger Einigung mit den Ressorts – vorgeschlagene Sprachregelung zur Verfügungsbefugnis erzielt werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 18. Juli 2007 hat BMI die Länder hierüber informiert und Folgendes hinzugefügt:</p> <p><i>„Jedoch zeigt der Antragsverlauf im Jahr 2007, dass hinsichtlich dieser Thematik derzeit kein akuter Handlungsbedarf besteht. Der Bund wird daher im Einzelfall auf die Länder zukommen.“</i></p> <p>BMELV hatte die Frage der Verfügungsbefugnis in einem konkreten Fall zu entscheiden und ist wie folgt verfahren: Prüfung der Verfügungsberechtigung (§ 7 Abs. 1 IFG) als Teil der materiellen Prüfpunkte eines Auskunftersuchens. BMELV hat die Verfügungsbefugnis für die Länderinformationen verneint und diese nicht herausgegeben.</p> <p>Zu den Einzelheiten vgl. EMail des BMELV vom 29.06.2007, Anlage 2).</p>		
3.3		<p>§ 39 GGO</p> <p>Die Abstimmung eines BKM-Vorschlags für eine Neufassung des § 39 GGO hat zwischen den Ressorts zu keiner Einigung geführt.</p> <p>Nach Erörterung zwischen BKM und BMI am 11.09.07 sowie im IFG-Ressortkreis am 12.09.07 besteht Einvernehmen, dem im BMI für die Novellierung der GGO zuständigen Referat O 1 vorzuschlagen, § 39 GGO und die Anlage 4 ersatzlos zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Benutzung des Schriftguts der Bundesverwaltung durch Dritte findet im IFG und im BArchG ihre <u>gesetzliche</u> Grundlage. - Einer zusätzlichen Regelung in der GGO bedarf es daher nicht. - BKM arbeitet an einer Novellierung des BArchG. Auslegungsfragen und Verfahrensfragen können im Zuge dessen sachnäher im Gesetzestext selbst, in der Begründung zum Gesetz oder an anderer Stelle geregelt werden. 		
	B			
	A	Referat Z 8 hat Referat O 1 mit Schreiben vom 21.09.2007 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.	BMI (Z 8)	Erledigt 21.9.07

3.4	<p>Arbeitskreis Gebühren</p> <p>Der Arbeitskreis Gebühren hat folgende Beschlüsse vorbereitet:</p> <p>Bemessungsgrundlage der Gebühren (Personalkostensätze): Zur Grundsatzfrage, vgl. zuletzt Protokoll des 5. EA vom 17.01.2007 zu TOP 6.1</p> <p>Es wird empfohlen, bei der Berechnung der Gebühren die Pauschalbeträge aus der Begründung zur IFGGebV zugrunde zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 €: eine Stunde Arbeitszeit höherer Dienst - 45 €: eine Stunde Arbeitszeit gehobener Dienst - 30 €: eine Stunde Arbeitszeit mittlerer Dienst <p>Vgl. Protokoll der AK-Sitzung des BK, per Mail versandt am 31.08.2007.</p> <p>Die Ressorts geben diesen Beschluss an ihre Geschäftsbereichsbehörden weiter.</p> <p>B/A Mögliche Fallkonstellationen sind in Form einer Handreichung zusammengefasst.</p> <p>Die „Handreichung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der IFGGebV“ wird mit dem Protokoll versandt, Anlage 3.</p> <p>B Sie werden als Empfehlung an die Behörden des Geschäftsbereichs weitergegeben.</p>	Ansprechpersonen	Zeitnah
4	<p>Statistik</p> <p>Das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen der IFG-Statistik wurde eingehend erörtert.</p> <p>Die statistische Erfassung ist weiterhin erforderlich, um für die Information der eigenen Hausleitung, für Anfragen aus dem Parlament oder von Journalisten aussagefähig zu sein. Es scheint jedoch ausreichend, die Ressortzahlen nur vierteljährlich zu erheben, da so die Zahlen stets noch hinreichend aktuell sind.</p> <p>B Neuer Turnus der <u>Ressortstatistik</u>: quartalsweise Stichtage: 31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12. des Jahres</p> <p>Aus Umstellungsgründen erfolgt zum Stichtag 30.09.2007 letztmalig eine monatliche Meldung der Ressorts.</p> <p>Im Anschluss beginnt die quartalsweise Meldung an BMI.</p>	Ansprechpersonen	zeitnah

		<p>D.h. die nächste Meldung der Ressorts erfolgt zum Stichtag 31.12.2007.</p> <p>Alle Ansprechpersonen werden gebeten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zahlen <u>fortlaufend</u> zu melden (d.h. keine einzelnen Monatszahlen bzw. zukünftig keine einzelne Vierteljahreszahl, vgl, zuletzt Protokoll des 5. EA vom 17.01.2007 zu TOP 2). ▪ Die Halbjahreszahlen ihres GB vor Versand an das BMI zu überprüfen. <p>Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidialamt, Bundesrechnungshof und Bundesbank werden gebeten (ergänzende Mail vom 20.09.2007), ihre Antragszahlen zum Stichtag 30.06.2007 dem BMI zu übermitteln.</p> <p>A Einzelfragen der statistischen Erfassung</p> <p>Anträge, die an ein <u>offensichtlich</u> unzuständiges Ressort gerichtet werden, gibt dieses ab. Gezählt wird dieser Antrag <u>nur</u> bei dem annehmenden Ressort, das auch inhaltlich den Antrag bescheidet.</p> <p>B Ressort erkennt <u>nach inhaltlicher Prüfung</u> seine Unzuständigkeit, weist den Antragsteller darauf hin und gibt ggf. den Antrag selbst an das zuständige Ressort ab. Solche Anträge werden wegen der inhaltlichen Befassung bei beiden Ressorts erfasst.</p>	Ansprechpersonen	laufend
5		<p>Urteile zum Bundes-IFG</p> <p>Gut anderthalb Jahre nach Inkrafttreten ergehen die ersten Verwaltungsgerichtsurteile zum IFG des Bundes.</p> <p>Austausch von Urteilen</p> <p>Es besteht Einvernehmen, die Urteile auszutauschen, die in Klageverfahren der Ressorts oder der Geschäftsbereiche der Ressorts zum Bundes-IFG ergehen.</p> <p>A Alle Ansprechpersonen werden gebeten, Urteile in Klageverfahren ihres Ressorts oder ihres GB <u>zeitnah</u> dem Referat Z 8 zu übermitteln. Die Übermittlung kann auch ungeschwärzt geschehen.</p> <p>A BMI schwärzt und sendet die Urteile an den Verteiler</p> <p>Urteilsübersicht nach Ausnahmegründen</p> <p>B BMI erfasst die Urteile in einer nach Ausnahmegründen gegliederten Übersicht (vgl. Tischvorlage, Anlage 4) und versendet diese vierteljährlich an den Ressortkreis. BMI prüft, ob in der Urteilsübersicht die geschwärzten Urteile als Link hinterlegt werden können.</p> <p>A</p>	Ansprechpersonen BMI (Z 8)	anlassbezogen anlassbezogen vierteljährlich

	<p>B Übersicht der Klagen in den Ressorts / im GB Die Klagen-Übersicht wird weitergeführt.</p> <p>A Zusätzlich wird zukünftig das Aktenzeichen des VG in die Spalte „Status“ mit aufgenommen</p> <p>B BMI versendet die Klagenübersicht vierteljährlich an die Ressorts mit der Bitte um Aktualisierung.</p>	<p>An- sprechper sonen</p> <p>BMI (Z 8) An- sprechper sonen</p>	<p>anlass- bezogen</p> <p>viertel- jährlich</p>
6	<p>Antragsrecht von Fraktionen und Abgeordneten nach IFG vgl. bereits Protokoll des 2. EA vom 05.04.2006 zu TOP 2.2</p> <p>BMI hatte sich anlässlich zweier von Abgeordneten gestellter IFG-Anträge mit dem Antragsrecht von Fraktionen und dem einzelner Abgeordneter zu befassen.</p>		
6.1	<p>Antragsrecht einer BT-Fraktion nach IFG <i>Ein MdB stellt den IFG-Antrag unter dem Briefkopf seiner Fraktion</i></p> <p>Fraktionen Jedermann i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sind neben den natürlichen auch juristische Personen des Privatrechts. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages als rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten (§ 46 Abs. 1 AbgG) sind keine juristischen Personen des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts. Sie haben daher keinen Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Behörden des Bundes auf der Grundlage des IFG.</p>		
6.2	<p>Antragsrecht eines einzelnen Abgeordneten nach IFG Vgl. Protokoll des 2. EA vom 5.4.2007 zu TOP</p> <p>Einzelne Abgeordnete Aus Sicht des Parlamentsrechts spricht viel dafür, dass auch ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages als Mitglied des Parlaments nicht jedermann im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ist. Sinn und Zweck des IFG bestehen darin, die Transparenz des Verwaltungshandelns gegenüber dem Bürger zu erhöhen. Das Gesetz regelt mithin das Verhältnis Bürger – Staat und nicht das der Staatsorgane untereinander. In der Funktion eines Mitglieds des Deutschen Bundestages ist der Abgeordnete nicht Bürger, sondern Amtsträger, dem aufgrund dieses Amtes u. a. die Befugnis eingeräumt ist, sich an der Ausübung des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts des Bundestages zu beteiligen und u. a. damit parlamentarische Kontrolle</p>		

	<p>über die Bundesregierung auszuüben.</p> <p>Einzelne Abgeordnete als Privatpersonen</p> <p>Sofern ein MdB einen gleich lautenden Antrag als natürliche Person, „Bürger“, stellt, ist er zweifellos antragsberechtigt.</p> <p>Nach einer Leitungsentscheidung werden im BMI künftig Anträge von MdBs, die unter dem MdB- Briefkopf gestellt werden, umgedeutet in von einer natürlichen Person gestellte _Anträge und materiell auf Arbeitsebene bescheiden.</p>		
7	<p>Schutz der Daten Verstorbener im Zusammenhang mit IFG-Anträgen (BMVg)</p> <p>Das BMVg hatte sich anlässlich einer Pressenanfrage damit zu befassen, wie Daten verstorbener Soldaten im Rahmen von IFG-Anträgen geschützt werden können.</p> <p>Für Informationen, die ausschließlich in Personalakten im förmlichen Sinn enthalten sind, sperren das BBG und das SoldG gemäß § 1 Abs. 3 IFG als Spezialvorschriften eine Anwendung des IFG.</p> <p>Für Informationen, die nicht die Qualität von Personalakten im förmlichen Sinne haben, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausnahmegrund des § 5 IFG ist nicht anwendbar. § 5 IFG schützt nur Lebende. Denn das IFG bezieht sich insoweit auf die personenbezogenen Daten des § 3 BDSG, welches seinerseits nur für Lebende gilt. - Zu prüfen sind die sonstigen Ausnahmegründe des IFG. - Ein Informationszugang kann bei einem Eingriff in das sog. „postmortale Persönlichkeitsrecht“ verweigert werden. Dieses leitet sich als „Restwürde“ unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 GG ab, der insoweit bedingt über den Tod hinauswirkt. <p>Zu Einzelheiten vgl. Powerpoint-Präsentation des BMVg (Anlage 5) und den ergänzenden Hintergrundvermerk des BMVg vom Juni 2007 (Anlage 6).</p> <p>Zur Rechtsauffassung des BMI, vgl. Übersicht (Anlage 7).</p>		
8	<p>Individuelle Zurechenbarkeit von IFG-Bescheiden durch namentliche Zeichnung</p> <p><i>Frage:</i></p> <p><i>Ist es erforderlich, den IFG-Bescheid namentlich zu unterschreiben oder könnte man ihn auch "maschinell erstellen"?</i></p> <p>Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Be-</p>		

	<p>hördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Daraus ergibt sich, dass ein VA - und damit auch ein IFG-Bescheid - entweder mit einer Unterschrift oder einer Namenswiedergabe einer der in § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG genannten Personen versehen sein muss. Eine Unterzeichnung mit der Behördenbezeichnung (z.B. Rechtsamt XY) reicht nicht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl. 2005, § 37 Rn. 33 m.w.N.). Fehlen Unterschrift oder Namenswiedergabe auf dem dem Betroffenen bekanntgegebenen Schriftstück, ist der Bescheid rechtswidrig ([REDACTED] [REDACTED], VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 37 Rn. 53 m.w.N.).</p> <p>Wer in der Behörde zeichnet, ist eine organisatorische Frage.</p>		
9	<p>Aktenführung IFG Information des „Interministeriellen Arbeitskreises Kennzeichnung der Akten im Hinblick auf IFG“ Protokoll 5. EA vom 17.01.2007 zu TOP 3.3</p> <p>BMI, BK, BMF, BMFSFJ haben am 23. Mai 2007 in einem brainstorming zunächst eingehend erörtert, ob ein Bedarf gesehen wird, im Hinblick auf mögliche spätere IFG-Anträge die Akten zu kennzeichnen, die bereits für das IFG relevant geworden sind. Hier stand das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen einer Kennzeichnung im Vordergrund.</p> <p>Zwischenergebnis: <u>Papierakten</u> könnten auf dem Pappdeckel einen Stempelaufdruck „Informationsfreiheitsgesetz“ erhalten. In der Registratur wäre ein Hinweis elektronisch anzubringen. Kennzeichnung spätestens bei Abgabe ans Zwischenarchiv.</p> <p>Beginnend mit der Umstellung auf die <u>elektronische Akte</u> könnte ein Pflichtfeld „Informationsfreiheitsgesetz“ (vergleichbar der Kennzeichnung VS-nfD) vorgesehen werden.</p> <p>Das AA kennzeichnet im Hinblick auf seine Auslegung des § 5 Abs. 4 BAchG bereits jetzt alle Informationen, die nach IFG offen gestanden haben, Seite für Seite.</p> <p>AA wird zukünftig in die Überlegungen einbezogen. Die nächsten Schritte werden bilateral erörtert.</p> <p>Der Ressort-Kreis wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut befasst.</p>		
10	<p>Sonstiges</p> <p>Fragebogen des BfDI zur Umsetzung des IFG Der Umgang mit dem Fragebogen des BfDI vom 20.08.2007 zur Umsetzung des IFG wurde erörtert.</p>		

	<p>IFG und Geschäftsbereich Es wurde die Verfügungsbefugnis der Aufsichtsbehörde über Informationen der Geschäftsbereichsbehörden erörtert.</p> <p>Anbindung IFG beim Datenschutz Auf Wunsch des BMF wird abgefragt, in welchen Ressorts das IFG organisatorisch beim behördlichen Datenschutz angesiedelt ist. Ergebnis: BPräsAmt, BT, AA, BMJ, BMWi, BMFSFJ, BMELV, BMBF, BMI.</p> <p>IWG-Ansprechpersonen Referat Z 8 bittet im Hinblick auf seine neue Zuständigkeit für die Anwendung des IWG im BMI um eine Aktualisierung der Ansprechpersonen für das IWG in den Ressorts.</p> <p>Neuer Turnus für Erfahrungsaustausche Für das Jahr 2008 werden drei Erfahrungsaustausche eingeplant.</p> <p>Gespräch mit dem BfDI Für den 7. Erfahrungsaustausch wird wieder ein Gespräch mit dem BfDI ins Auge gefasst.</p>		
B	BMI versendet eine Liste möglicher Themen zur Abstimmung. Die Ressorts übermitteln ihre Themenvorschläge an	Ansprech-	zeitnah
A	Referat Z 8.	BMI (Z 8)	Oktober 2007
A	IFG-Mittagstisch in Berlin Termin: 24. Oktober 2007 im BMVBS	Ansprech-	personen
Nächster Termin: 23. Januar 2008, 10.00 Uhr im Bundeshaus Berlin		Anlagen: 7	

Berlin, den 25.09.2007

Ergebnisprotokoll

Anlass: 7. Ressort-Erfahrungsaustausch IFG				
Datum: 23.01.2008		Ort: BMI – BH 225		Uhrzeit (von-bis): 10 - 16
Besprechungsleiter/in: Frau Dr. [REDACTED] (BDS im BMI, RefL'n Z 8)		Teilnehmer: s. Anlage		Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat Z 8)
		Seiten: 8		
Tagesordnungspunkte:		<ul style="list-style-type: none"> 2 Tätigkeitsbericht des BfDI 3.1 Informationsanspruch und Schutz personenbezogener Daten 3.2 Abgrenzung Personaldaten und Sachdaten 4 Herausgabe von Sitzungsunterlagen 5 Statistik 6.1 Vorlage der Akten, § 99 VwGO 6.2 § 39 GGO / Novellierung BArchG 6.3 Verschlusssachenanweisung – Stand Novellierung 7.1 Urteil Ostseepipeline 7.2 Urteil Gebührenentscheidung (BMAS) 8 Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Kostenentscheidungen 9 Sonstiges 		
Anlagen:		<ul style="list-style-type: none"> 1 Erläuterung zum Beschluss OVG NW vom 21.12.07 zu § 99 VwGO 2 Auszug aus dem BArchGE zur Abgrenzung BArchG / IFG 3 Erläuterung zum Urteil Ostseepipeline (VG Berlin 2 A 101.06, 10.10.07) 4 Entscheidung zum Erfordernis der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren vom 24.05.2000 5 Entscheidung zum Erfordernis der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren vom 15.09.2005 		
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Art ¹⁾	Aufgabe	Verantwortlich	Termin
1		Eröffnung der Tagesordnung Ab dem 01.02.08 übernimmt Frau Baumann-Hendriks die Referatsleitung Z 8 und die Funktion der BDS im BMI von Frau [REDACTED].		
2		Tätigkeitsbericht des BfDI Herr Gerhold (BfDI) informiert über die aktuell veröffentlichte Broschüre/Textsammlung zum IFG („BfDI Info 2“). Die Übergabe des 1. IFG-Tätigkeitsberichtes des BfDI (Redaktionsschluss 31.12.07) an den Präsidenten des DBT ist		

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluss (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

für den 08.04.08 terminiert. Im Anschluss wird es eine Bundespressekonferenz zum Thema geben.

Der Bericht wird in Form eines Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des BfDI verfasst:

- allgemeiner Teil: generelle Erfahrungen, Problemkreise bei der Anwendung des IFG,
- Darstellung exemplarischer Einzelfälle (Auswahl der Fälle anhand ihrer Bedeutung, rechtliche Probleme, die dem Parlament mit dem Ziel eines Nachzujustierens am IFG zur Kenntnis gegeben werden),
- aufgeführt werden alle Beanstandungen des BfDI (2006, 2007 insgesamt < 10),
- auf anhängige Gerichtsverfahren wird hingewiesen,
- Darstellung der juristischen Wertungsunterschiede indem die Meinungen der Behörden und des BfDI gegenübergestellt werden.

Der Bericht wird keine Evaluierung des IFG im Sinne des § 14 IFG sein.

Der BfDI hat in Streitfällen dann nicht beanstandet, wenn bereits Gerichtsverfahren anhängig sind bzw. es sich um strukturell schwierige Patente handelt.

Herr [REDACTED] hat das Angebot erneuert, wegen des Vertrauensvorschlusses des BfDI im Einzelfall auf die Antragsteller vermittelnd einzuwirken, z.B. um den Umfang der einzelnen Anträge einzugrenzen.

Der BfDI macht im IFG – anders als im Datenschutz – die Erfahrung, dass seine Angebote für eine Zusammenarbeit und Beratung nur von wenigen Behörden genutzt werden.

Das VG Frankfurt/M. hat den BfDI in einem IFG-Fall beigegeben. Der BfDI hat schriftlich Stellung genommen. Die mit der Beiladung verbundene Rechtskrafterstreckung ist im Hinblick auf die Unabhängigkeit des BfDI problematisch.

Im Geschäftsbereich des BMF bereiten § 3 Nr. 1 d (externe Finanzkontrolle) und § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 9 Kreditwesengesetz in der Praxis Probleme.

Der BfDI weist darauf hin, § 3 Nr. 1 d IFG sei keine Bereichsausnahme für die Finanzkontrolle. Es bedürfe daher immer einer Einzelfallprüfung. Wichtig sei, dass überhaupt Gründe vorgetragen würden.

Anlässlich der BMF-Fälle wurde ohne Ergebnis das Verhältnis von Verschwiegenheitspflichten und Vertraulichkeitsabreden zum IFG erörtert.

Sämtliche Verschwiegenheitspflichten sind älter als das IFG. Das IFG hat die allgemeine Verschwiegenheitspflicht durchbrochen. Die Abgrenzung zum besonderen Amtsgeheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG bleibt schwierig und muss letztlich gerichtlich geklärt werden. Rein konkludente Vertraulich-

		keitsabreden können das IFG nicht aushebeln.		
3.1		<p>Informationsanspruch und Schutz pbD BMWi stellt ein aktuelles EuGH-Urteil zur Frage vor, ob Zugang zu KOM-Dokumenten zu gewähren ist, wenn in Texten private Daten enthalten sind. Hierzu hat EuGH ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die reine Tatsache, dass ein Dokument personenbezogene Daten enthält, bedeutet nicht notwendig, dass die Privatsphäre oder die Integrität der Betroffenen beeinträchtigt wäre. • Die Erwähnung des Namens auf einer Teilnehmerliste als Vertreter einer Körperschaft stellt keine Beeinträchtigung dar. Weder die Privatsphäre noch der Schutz der Integrität der Betroffenen sind in Frage gestellt. <p>BMWi stellt die Frage nach der analogen Anwendbarkeit des Urteils auf § 5 IFG und Teilnehmerlisten in den Akten der Bundesbehörden. Herr Gerhold führt hierzu aus, der Tenor des Urteils sei im IFG durch § 5 Abs. 3 und 4 in Gesetzestext gefasst. § 5 Abs. 3 IFG sei tendenziell auch für Verbandsvertreter anwendbar.</p>		
3.2	A	<p>Abgrenzung Personaldaten und Sachdaten Erörtert wird ein an alle Ressorts (außer BMVg) gerichteter Presseantrag, mit dem Auskunft über die Unternehmen begehrt wird, bei denen Mitarbeiter der jeweiligen Behörde eine Nebentätigkeit ausüben. Die Ressorts hatten den Zugang abgelehnt, weil das IFG nicht einschlägig sei, da für den Inhalt von Personalakten das BBG gemäß § 1 Abs. 3 Vorrang habe. Gegen die ablehnenden Bescheide der Ressorts hat der Antragsteller Beschwerde beim BfDI eingelegt.</p> <p>Die Ressorts erhalten den Antwortentwurf des BMI an den BfDI verbunden mit der Frage, ob sie eine zentrale Antwort des BMI wünschen oder eine eigene Antwort an den BfDI favorisieren. Beschließt nur ein Ressort selbst zu antworten, wird es keine zentrale Antwort des BMI geben; alle Ressorts werden dann gesondert für sich antworten.</p> <p>Mit offenem Ergebnis wird mit Herrn █████ diskutiert, ob es sich bei den begehrten Firmennamen um personenbezogene Daten oder um Sachinformationen aus Personalakten handelt und ob das BBG eine Zugangsregelung zu amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG darstellt. Der BfDI betont, § 5 IFG schütze nicht generell den Inhalt von Personalakten sondern nur personenbezogene Daten. Den Hinweis auf eine Deanonymisierung durch Rückschlussmöglichkeiten hält der BfDI auch bei Kleinstunternehmen für konstruiert.</p> <p>Das BBG geht nach Auffassung des BfDI gemäß § 1 Abs. 3 IFG dem IFG vor, soweit ein Antragsteller Zugang zu seiner eigenen Personalakte begehrt. Das BBG sei aber nicht allgemein eine andere Regelung über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG.</p>	BMI (Z8)	

4	E	<p>Herausgabe von Sitzungsunterlagen Erörtert wurde die Frage, ob im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 a IFG (internationale Beziehungen) die EU-Mitgliedsstaaten bzw. andere Teilnehmerstaaten internationaler Konferenzen beteiligt werden, bevor Bundesbehörden entsprechende Sitzungsunterlagen über das IFG zugänglich machen. Das BMWi, das zentral die Verfahren vor dem EuGH führt, beteiligt die anderen Staaten vorab.</p> <p>Vor einer Herausgabe von Sitzungsunterlagen internationaler Gremien werden die anderen Teilnehmerstaaten beteiligt, da die internationalen Beziehungen beeinträchtigt werden können (§ 3 Nr. 1 a IFG). Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Teilnehmerstaat nach seinem eigenen Informationszugangsrecht die Dokumente bereits herausgegeben hat. Denn § 3 Nr. 1 a IFG kann bilateral im Verhältnis zu einem weiteren Teilnehmerstaat berührt sein.</p>	alle An-sprech-perso-nen	
5	B	<p>Statistik Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ressortstatistik zukünftig nur noch halbjährlich erstellt (d.h. nächster Stichtag: 30.06.2008), • von einer Aktualisierung der „Alt-Statistiken“ der Ressorts und GBe zukünftig abgesehen, • die Übersicht zu den IFG-Klagen halbjährlich versandt, jedoch auch zwischenzeitlich um anlassbezogene Aktualisierungen gebeten, • die Übersicht der Ausnahmegründe der Ressorts weiterhin nur in Form der Nennung der bislang angewandten Ablehnungsgründe ohne konkrete Erfassung der Fallzahlen erfasst. 	alle An-sprech-perso-nen	
6 6.1		<p>Sachstandsinformationen</p> <p>Vorlage der Akten, § 99 VwGO – Das OVG NW ist der Argumentation des BMI, die §§ 3 ff IFG könnten die VwGO modifizieren, nicht gefolgt, Urteil des OVG NW (Fachsenat für § 99 Abs. 2 VwGO) vom 21.12.2007, zu Einzelheiten vgl. Anlage 1.</p> <p>Von BMELV, BMI, BMU am 14.01.2008 beschlossenes weiteres Vorgehen: – Beschwerde beim BVerwG gegen den Beschluss des OVG – Wenn das BVerwG das OVG NW bestätigen sollte, wird BMI an BMJ herantreten um eine Änderung in der VwGO zu erwirken.</p> <p>Praktisches Vorgehen in der Zwischenzeit: Ermessentscheidung nach § 99 VwGO, in die auch Gesichtspunkte der fachgesetzlichen Ausnahmegründe einbezogen werden.</p>		

6.2		<p>§ 39 GGO / Novellierung BArchG End-Ergebnis der Ressortabstimmung (04.12.2007) Streichung des Textes von § 39 GGO und der Anlage 4. Einfügen einer Fußnote zu § 39 mit folgendem Wortlaut: „§ 39 (aufgehoben) * § 39 ist aufgehoben worden, da Regelungen zur Benutzung von Schriftgut durch Dritte im Wesentlichen im Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) und im Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (BArchG) getroffen sind.“</p> <p>Der Gesetzentwurf zur Novellierung des BArchG ist in der Ressortabstimmung.</p> <p>(Für das IFG) wesentliche Aspekte der Entwurfsfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedermannrecht, § 1 (subjektiv.-öffentliches Recht in Anlehnung ans IFG) • Verkürzung der Schutzfrist auf 10 Jahre, § 9 Abs. 1 (bislang: 30) • Vorschriften über Archivgut werden entsprechend angewendet für die „zeitliche Grauzone“ zwischen Ablauf der Aufbewahrungsfrist bis zur archivfachlichen Endbewertung, § 2 Abs. 1 Satz 2 • Definition des „Zeitpunkts des Entstehens von Unterlagen“, § 2 Abs. 5 (= Zeitpunkt letzter Bearbeitung vor endgültiger Übergabe ans Archiv) Abgrenzung BArchG / IFG, § 9 Abs. 4 Satz 2, (Anlage 2) 		
6.3	E	<p>Verschlussachenanweisung VSA– Stand Novellierung Das Fachreferat des BMI für Geheimschutz arbeitet an einer Novellierung der VSA, in die folgender Absatz neu aufgenommen werden soll: <i>"Bei Anfragen nach dem IFG ist die Verschlussache/der Vorgang entsprechend § 9 Abs. 1 zu prüfen und spätestens innerhalb von 3 Monaten über die Aufhebung der Einstufung zu entscheiden."</i></p> <p>Referat Z 8 hat gegenüber dem Fachreferat diese Prüfpflicht aus Transparenzgründen begrüßt, jedoch darauf hingewiesen, angesichts der Monatsfrist des § 7 Abs. 5 IFG seien die vorgeschlagenen drei Monate nicht zielführend.</p> <p>Eine Abfrage bei den Ressorts hat ergeben, dass dort ein Bedarf für eine dreimonatige Überprüfungsfrist gesehen wird.</p> <p>Sollte die VSA entsprechend geändert werden, empfiehlt es sich innerhalb der Monatsfrist dem Antragsteller in einem Zwischenbescheid mitzuteilen, die Prüfung, ob die Einstufung aufrecht erhalten werden müsse, dauere noch an. Dieses Ergebnis wird Referat Z 8 dem Geheimschutzreferat als Protokollauszug übermitteln.</p>		
7		Überblick neue Rechtsprechung		

7.1	<p>Urteil Ostseepipeline (BK), VG Berlin 2 A 101.06, 10.10.07 Das rechtskräftige Urteil des VG Berlin definiert ausführlich den Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 IFG (= Ausübung materiellen Verwaltungsrechts), grenzt Regierungs- vom Verwaltungshandeln ab und verhält sich zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Regierungstätigkeit des BK löst nach dem VG Berlin keine Informationspflicht nach IFG aus. Zu den Einzelheiten vgl. Anlage 3. Die Frage, ob das Urteil auf die politischen Leitungsentscheidungen der Ressorts übertragbar ist, beantwortet ein weiteres noch nicht rechtskräftiges Urteil des VG Berlin (2 A 68.06) vom 16.01.2008. Das VG Berlin bekräftigt darin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Begriff der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist ebenso wie der der Verwaltungsaufgaben in § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG im materiellen Sinne zu verstehen. - Der öffentlichen Verwaltung sachlich nicht zuzurechnen ist Regierungstätigkeit. - Dies betrifft die Bestimmung der Richtlinien der Politik durch die Bundeskanzlerin und sonstige politische Führungsentscheidungen. - Zu den zentralen Regierungsfunktionen zählt die Anstoß- und Initiativfunktion in allen Angelegenheiten von allgemeiner ...Bedeutung, die ihren verfassungsrechtlichen Niederschlag Gesetzesinitiativrecht des Art. 76 Abs. 1 GG gefunden hat. - Diese Bewertung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass es in der amtlichen Begründung heißt, die Vorbereitung von Gesetzen in den Ministerien sei wesentlicher Teil der Verwaltungstätigkeit. 		
7.2	<p>Urteil Gebührenentscheidung (BMAS), VG Berlin 2 A 15.07, 08.11.07 Für die Anwendung der IFGGebV wesentliche Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausrichtung einer Gebühr am Verwaltungsaufwand entspricht dem Zweck der Ermächtigung. - Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, wenn zum Verwaltungsaufwand sowohl die Personal- als auch die Sachkosten gezählt werden. - Eine Pauschalisierung und Typisierung des Verwaltungsaufwands ist zulässig. - Die ausschließliche Orientierung am entstandenen Verwaltungsaufwand ist nicht zu beanstanden. - Der wirtschaftliche Wert oder Nutzen für den Antragsteller muss nicht berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller hierzu keine Angaben gemacht hat. - Die Behörde trifft keine Rechtspflicht, den Antragsteller ungefragt auf den Umfang der durchzusehenden Akten hinzuweisen. <p>Grundsätzliche Hinweise des Gebührenreferates des BMI zur Erhebung von Rahmengebühren:</p>		

	<p>Soweit Rahmengebühren vorgesehen sind, hat die Gebühren festsetzende Behörde sowohl die Interessen der Verwaltung als auch die des Gebührenschuldners unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung abzuwägen.</p> <p>Umgang mit der Rahmengebühr / Prüfreihefolge:</p> <p>1. Der Verwaltungsaufwand ist zu ermitteln (Pauschalierung ist möglich).</p> <p>2. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert, sonstige Nutzen werden berücksichtigt. Hier Vorsicht beim IFG : Aufgrund von § 10 Abs.2 IFG (wirksame Inanspruchnahme des Informationszugangs) wird sich ein Gebührenaufschlag in aller Regel verbieten.</p> <p>3. Wirtschaftliche Verhältnisse des Kostenschuldners werden berücksichtigt (Sozialstaatsprinzip). Hat die Behörde Kenntnis von schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Hartz IV-Empfänger, Sozialhilfe, Student, niedrige Rente) wirkt sich dies gebührenmindernd aus.</p> <p>Formulierungsvorschlag für Gebührenbescheide: „Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu (Nennung der nach dem IFG gebührenpflichtigen Amtshandlung)“.</p>		
7.3	<p>Bonus-Meilen-Urteil (BT), VG Berlin 2 A 102.06, 10.10.07 Das rechtskräftige Urteil des VG Berlin befasst sich eingehend mit Vertraulichkeitsabreden (§ 3 Nr. 7 IFG). In rechtsfortbildender Weise geht das VG im Anwendungsbereich des § 3 Nr. 7 IFG über die amtliche Gesetzesbegründung hinaus. Die Einigung über die vertrauliche Behandlung kann ausdrücklich erfolgen; sie kann sich aber auch aus den Umständen ergeben. Im konkreten Fall fehlte es dem VG jedoch an einem dezidierten Vortrag über eine entsprechende Einigung.</p>		
8	<p>Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Kostenentscheidungen</p> <p>§ 22 VwKostG dient der Klarstellung der prozessrechtlichen Verknüpfung zwischen der Anfechtung der zugrunde liegenden Amtshandlung und der dazu ergangenen Kostenentscheidung.</p> <p>Es ist zu unterscheiden:</p> <p><u>1. Rechtsmittel gegen die Hauptsacheentscheidung</u></p> <p>Wird die Hauptsacheentscheidung angefochten, so erstreckt sich der Rechtsbehelf gegen die Sachentscheidung auch auf die Gebührenentscheidung. Die Gebührenentscheidung teilt das Schicksal der Hauptsacheentscheidung. Entfaltet das Rechtsmittel in der Hauptsache aufschiebende Wirkung, kommt die aufschiebende Wirkung auch der Gebührenentscheidung zu. Ist dem nicht so, kann die Gebührenentscheidung</p>		

	<p>dung vollstreckt werden.</p> <p>2. Rechtsmittel nur gegen die Gebührenentscheidung Wird nur gegen die Gebührenentscheidung ein Rechtsmittel eingelegt, gilt § 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO, da Verwaltungsgebühren Kosten i. S. d. Vorschrift sind. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt.</p> <p>Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Anwalts im Widerspruchsverfahren Stellungnahme des BMJ vom 11.02.2008: Auch wenn es auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt, verfährt die Rechtsprechung nicht einheitlich. So gibt es innerhalb der Rechtsprechung sowohl eine eher restriktive Linie als auch eine eher großzügige. Die großzügige Linie wird auch in der Literatur überwiegend vertreten (vgl. Kopp/Ramsauer, 10. Aufl., § 80 Rn. 39 f.; Pietzner/Ronellenfisch, Das Assessorenexamen im Öffentlichen Recht, 11. Aufl., § 46 Rn. 19).</p> <p>Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren in IFG-Sachen sollte in der Praxis regelmäßig als notwendig angesehen werden, es sei denn, es hat sich auch mit Blick auf die Person des Widerspruchsführenden - also für diesen - um eine eher einfache Sache gehandelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Kostenerstattung ohnehin auf die Fälle beschränkt ist, in denen der Widerspruchsführende im Vorverfahren obsiegt, und dass bei einer Nichterstattung dieser Kosten mit nicht geringen Erfolgsaussichten dagegen vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden kann.</p> <p>Die Entscheidungskriterien können den beiden neueren Entscheidungen des BVerwG vom 24.05.2000 und 15.09.2005 entnommen werden (Anlage 4 und 5).</p>		
9	<p>Sonstiges Eine Abfrage bei den Teilnehmern zur Nutzung des Intranet-Angebotes des BMI zum IFG im IVBB (insbesondere Abruf der aktuellen Statistik und der Ansprechpersonenliste) ergab eine sehr eingeschränkte Resonanz. Auf das Angebot wird zukünftig verzichtet.</p>	BMI (Z8)	
Nächster Termin: 15.10.2008, 10.00 Uhr		Anlagen: 5	

Berlin, den 11.03.2008

elektronisch gezeichnet



Ergebnisprotokoll

Anlass: 8. Ressort-Erfahrungsaustausch IFG				
Datum: 15.10.2008		Ort: BMI – AM 1.074		Uhrzeit (von-bis): 10 - 16
Besprechungsleiterin: Frau [REDACTED] (BDS im BMI, RefL'n Z 8)		Teilnehmer: s. Anlage		Verfasser: Frau [REDACTED] (Referat Z 8)
Seiten: 10				
Anlagen:		1 Anfrage IM BW und Antwortschreiben BMI bzgl. IFG-Erfahrungen Bund 2 Beschluss BVerwG (20 F 1.08) v. 15.10.2008 3 Teilnehmerliste 4 Liste IFG-Ansprechpersonen 5 E-Mail-Verteiler IFG-Ansprechpersonen 6 Inhaltsübersicht Protokolle Ressort-EA IFG		
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Art)	Aufgabe	Verant- wortlich	Termin
1		Eröffnung der Tagesordnung		
2		Erfahrungsberichte IFG		
2.1		Tätigkeitsbericht des BfDI zum IFG Der BfDI hat am 08.04.2008 seinen 1. IFG-Tätigkeitsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übergeben. Der Tätigkeitsbericht ist zwischenzeitlich als BT-Drs. 16/8500 erschienen. Er ist federführend dem Innenausschuss überwiesen, mitberatend an die übrigen Ausschüsse (vgl. Plenarprotokoll 16/166 vom 05.06.2008). Im Innenausschuss wurde der Tätigkeitsbericht wegen vorrangig zu beratender Gesetzgebungsvorhaben noch nicht thematisiert. Es steht zu erwarten, dass er nicht vor Februar/März 2009 auf die TO der Obleute-Sitzung gesetzt wird. Ggf. wird zunächst eine Berichtersteller-Runde das Thema aufbereiten. Möglicherweise wird hierfür eine Stellungnahme der Bundesregierung angefordert (Zeitfenster für den Bericht wären dann voraussichtlich 2 Monate). Die Form der parlamentarischen Beratung ist derzeit noch unklar (möglicherweise anders als beim Tätigkeitsbericht Datenschutz, da dessen Beratung sehr zeitintensiv ist). Alle Ressorts, die eine Leitungsvorlage zum Tätigkeitsbe-		

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluss (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

	A	richt IFG gefertigt haben, übermitteln diese zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Bundesregierung bereits jetzt an BMI (Referat Z 8).	An- sprech- perso- nen	
	A	Die Leitungsvorlagen werden im Ressortkreis nicht gestreut.	BMI (Z8)	
	F	FDP-Antrag „Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes verbessern“ – BT-Drs. 16/8893 vom 23.04.2008 Die FDP <u>bemängelt</u> die aus ihrer Sicht - schlechte Zusammenarbeit der Bundesbehörden mit dem BfDI - mangelnde Nutzung seines Beratungsangebots. Die FDP <u>fordert</u> die Aufnahme einer Abwägungsklausel in den § 6 IFG, vergleichbar derjenigen im § 5 IFG. Der Antrag ist als Oppositionsantrag bislang noch nicht aufgegriffen worden. MdB Piltz hat das Anliegen im Rahmen der HH-Beratungen zum Kapitel BfDI-Haushalt mit der Argumentation weiterverfolgt, eine bessere Zusammenarbeit der Behörden mit dem BfDI trage zur Kostensenkung beim BfDI bei.		
2.2	F	Berichtersuchen des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg zu Erfahrungen mit den IFG'en Die Fraktion der Grünen hat einen (Oppositions-) Gesetzentwurf für ein baden-württembergisches IFG in den Landtag eingebracht. Der Ständige Ausschuss hat die Landesregierung gebeten, einen Bericht mit den Erfahrungen von Bund und Ländern mit dem IFG vorzulegen. IM BW hat beim BMI die Erfahrungen des Bundes erfragt. Auf Grundlage der IFG-Statistiken und der bereits beantworteten parlamentarischen Fragen zum Thema konnte BMI die Fragen <u>ohne Beteiligung der Ressorts</u> beantworten. Dabei wurde teilweise darauf verwiesen, dass die erfragten Angaben (wie z.B. die Bearbeitungsdauer) nicht statistisch erfasst werden, vgl. im Einzelnen Antwort des BMI vom 10. September 2008 (Anlage 1). Dies ist ein weiterer Beleg für Sinn und Bedeutung der IFG-Statistik.		
3		Sachstandsinformationen		
3.1	F	Vorlage der Akten, § 99 VwGO (vgl. Protokoll des 7. Erfahrungsaustauschs vom 23.01.2008 zu TOP 6.1) Der VBI hat sich im Beschwerdeverfahren (Beschluss des OVG NW (Hasche/Sigle - Dioxin-Belastung in Tongruben) der Haltung des BMI angeschlossen , nach der IFG und UIG als Spezialvorschriften gegenüber § 99 VwGO anzusehen sind): - Der Aspekt ist im Gesetzgebungsverfahren gesehen worden. Der Gesetzentwurf von Netzwerk Recherche u. a. sah		

	<p>ausdrücklich die Ergänzung vor, § 99 VwGO solle in Fällen des Informationszugangs entsprechend gelten. Dies ist bewusst nicht weiter verfolgt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist der Auskunftsanspruch selbst Streitgegenstand, wird über eine Vorlage der Akten wegen § 100 VwGO regelmäßig die Hauptsache vorweg genommen. - Der IFG-Anspruch hat keinen Verfassungsrang. - Das „In camera-Verfahren“ greift nur dann, wenn die Behörde sich ausdrücklich auf § 99 Abs. 2 VwGO stützt. <p>Hinweis: Das VG Berlin war anlässlich der Klagen des MdB Tauss (BMVBS - Mautvertrag) und anlässlich der Klage des MdB Jung (BMI - Rahmenvereinbarung zur Herstellung von Pässen) mit der Thematik des § 99 VwGO am Rande befasst.</p> <p>Das VG Berlin hat im o.g. Verfahren des BMI keine Sachakten angefordert. Einen Eindruck vom Inhalt der streitbefangenen Information verschafft sich das VG Berlin mittels sehr detaillierter Fragen (zu den Einzelheiten vgl. unten TOP 4.6).</p> <p>Nachtrag: Am 15.10.2008 hat das BVerwG die Beschwerde gegen den Beschluss des OVG NW zurückgewiesen (BVerwG 20 F 1.08), Anlage 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UIG und IFG stellen keine Spezialregelung gegenüber § 99 VwGO dar. - § 99 Abs. 2 VwGO gilt auch dann, wenn die Vorlage der Akten selbst Gegenstand des Rechtsstreits ist. - Der Gesetzgeber hat die faktische Vorwegnahme der Hauptsache als unvermeidbare Folge des § 99 Abs. 2 VwGO in Kauf genommen. - Er hätte dieser Folge nur dadurch entgegenwirken können, dass er die Entscheidung „in camera“ über das Zwischenverfahren hinaus auf den Rechtsstreit in der Hauptsache erstreckt hätte. <p>Die Frage der Konsequenzen und möglichen Handlungsoptionen im Hinblick auf den o.g. Beschluss des BVerwG zu werden im BMI derzeit noch geprüft. Es wird angeregt, diese Fragestellungen auch auf dem kommenden 9. Ressort-Erfahrungsaustausch IFG am 4. März 2009 zu diskutieren.</p>		
3.2	<p>Novellierung des § 39 GGO und der Anlage 4 (vgl. Protokoll des 7. Erfahrungsaustauschs vom 23.01.2008 zu TOP 6.2)</p> <p>F Der Ressortkreis hatte ursprünglich eine ersatzlose Streichung des § 39 GGO und der Anlage 4 beschlossen.</p> <p>Im Nachgang hat das Bundeskanzleramt angeregt, die ersatzlose Streichung zu überdenken.</p>		

	<p>BMI hat diese Überlegung unterstützt, zumal diese eigenen praktischen Erfordernissen im Bereich von Forschungsanträgen entgegenkommen.</p> <p>Folgende Gründe sprechen u.a. für den Fortbestand einer Regelung zum Schriftgut in der GGO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regierungstätigkeit unterfällt nicht dem IFG; ein Zugang zu entsprechenden Dokumenten hat vor allem das BK bislang anhand des § 39 GGO und der Anlage 4 bearbeitet. Diese Verfahrensweise hat nicht nur im BK eine große praktische Bedeutung. - Es ist nicht Intention des IFG, bereits vor dessen Inkrafttreten bestehende Zugangsmöglichkeiten abzuschneiden. Eine Schlechterstellung gegenüber dem status quo ante ist vom IFG keinesfalls gewollt. - Auch nach Inkrafttreten des IFG besteht innerhalb des Anwendungsbereichs des IFG nach Auffassung des BMI die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen Zugang zu Informationen zu gewähren. Dies hat vor allem im Bereich umfangreicher Forschungsanträge praktische Relevanz. - Im Hinblick auf die Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichbehandlungsgrundsatz 'sollten insoweit innerhalb der Bundesregierung weiterhin einheitliche Beurteilungskriterien gelten. <p>Daher hat BMI über den Ressortkreis den Entwurf einer Neufassung des § 39 GGO und der Anlage 4 in die Ressortabstimmung gegeben.</p> <p>Bei einigen Ressorts hat die Revision der einvernehmlich gefundenen Lösung Unverständnis hervorgerufen.</p> <p>BMG hat sich gegen die Neufassung ausgesprochen; BMW hat zwar auf die abgestimmte Streichung verwiesen, aber erklärt, eine andere Ressortmeinung im Interesse der Novellierung der GGO mitzutragen.</p> <p>AA, BMU und BKM hatten Änderungsvorschläge, die berücksichtigt werden konnten.</p> <p>BMJ hält den Regelungsstandort für falsch und hat stattdessen zunächst für eine Regelung im IFG plädiert.</p> <p>Da eine solche nicht in Aussicht steht, hat BMJ zwischenzeitlich einen gekürzten eigenen Vorschlag für eine Regelung im Text des § 39 GGO bei Streichung der Anlage 4 vorgeschlagen. Dieser BMJ-Vorschlag befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.</p>		
3.3	<p>Novellierung des Bundesarchivgesetzes (vgl. Protokoll des 7. Erfahrungsaustauschs vom 23.01.2008 zu TOP 6.2)</p>		

	F	Der Gesetzentwurf ist noch in der Abstimmung. Er enthält unverändert die bereits im 7. Erfahrungsaustausch skizzierten Berührungspunkte zum IFG.		
4		Überblick neue Rechtsprechung		
4.1	F	<p>Urteil Leitfaden Sprachnachweis (AA)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 22.08.2008 - VG 2 A 138.07</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die den Anspruch ausschließende Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht resultiert nicht aus § 4 Abs. 1 SÜG; sie ist in der VSA selbst geregelt. Denn erst mit der Einstufung ergeben sich Pflichten für den Umgang mit der VS(z.B. Verschwiegenheitspflicht, § 13 VSA). - Die Einstufung einer Information als VS in eine der Kategorien des § 4 Abs. 2 SÜG regelt für sie eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht und sperrt so über § 3 Nr. 4 IFG den Zugang zu ihr. - Es kommt für § 3 Nr. 4 IFG nicht darauf an, ob sich die Einstufung mit den Kriterien des § 4 Abs. 2 SÜG (= und damit materiell) rechtfertigen lässt. - Die formelle Einstufung reicht aus. - Dies habe die Kammer bereits (nicht rechtskräftig) entschieden (Klage Tillack – CIA-Flüge, Berufung wurde am 1.10.2008 abgewiesen, Revision ist zugelassen). <p>Sprungrevision ist angekündigt.</p>		
	A	Klärung und Nachbericht an Ressortkreis, ob und ggf. welcher Rechtsschutz gegen VS-Einstufungen besteht.	BMI	zeitnah
4.2	F	<p>Schutz von Mitarbeiterdaten (AA)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 25.05.2008 - VG 2 A 70.07</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmsweise ist auch der Zugang zu den personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der Behörden ausgeschlossen, § 5 Abs. 4 IFG. - Ausnahmegrund im Sinne des § 5 Abs. IFG kann nur einer der Ausnahmegründe der §§ 3 bis 6 IFG sein. Denn: „... Tatbestand“ meint eine gesetzlich normierte Ausnahme. - § 5 IFG enthält in den einzelnen Absätzen ein nach Schutzbedürfnis abgestuftes System. Die Mitarbeiterdaten des § 5 Abs. 4 IFG sind am wenigsten schutzbedürftig. - Die Gesetzesbegründung zeigt auf, dass sich Ausnahmen aus § 3 IFG ergeben können. <p>Antrag auf Zulassung der Berufung ist gestellt.</p>		

4.3	F	<p>Mautbetreibervertrag (BMVBS)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 11.06.2008 - VG 2 A 69.07</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schiedsrichterliche Verfahren sind Gerichtsverfahren im Sinne des § 3 Nr. 1 g IFG. - § 3 Nr. 1 g IFG überlässt die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen grundsätzlich den die möglichen Folgen am ehesten überblickenden Rechtspflegeorganen selbst. - Schiedsgerichte und staatliche Gerichte verdienen den gleichen Schutz. Schiedsgerichtsbarkeit ist materiell Rechtsprechung, sie tritt an die Stelle des staatlichen Gerichts. Der Schiedsspruch wirkt gemäß § 1056 ZPO unter den Parteien wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil. - Eine mögliche Belastung der Verfahren ist ausreichend. Gefährdung, Beeinträchtigung oder Schaden sind nicht nötig. - Jeder in Betracht zu ziehende Nachteil reicht aus. - Bezogen auf den Schutzzweck des § 3 Nr. 1 g IFG kann ein Informationszugang bereits dann nachteilige Auswirkungen haben, wenn gerade die in Frage stehenden Informationen unmittelbar Gegenstand und Inhalt eines Gerichtsverfahrens sind. Denn dann wird in die ausschließliche Befugnis der Gerichte und Beteiligten eingegriffen, allein darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Informationen über das Gerichtsverfahren zugänglich machen. <p>Die entsprechende Klage des MdB Tauss gegen BMI endete im Hinblick auf das o.g. Urteil mit einer Erledigungserklärung, der sich BMI angeschlossen hat. Der Kläger trägt danach die Kosten des Verfahrens.</p>		
4.4	F	<p>Gebühren nach gesetzlich angeordnetem Informationszugang (BMVBS)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 06.05.2008 - VG 2 A 84.07</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren die entstehen, wenn ein vom Gericht angeordneter Informationszugang gewährt wird, können auf die IFGGebV gestützt werden. - Amtshandlung sind alle Handlungen der Bundesbehörden, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG vorgenommen werden. - Mit dem Informationszugang hat die Behörde den materiellen Anspruch erfüllt. Allein hieran knüpfen die auf der Grundlage des IFG erlassenen Gebührentatbestände an. 		

4.5	F	<p>Gesetzesvorbereitung (BMJ)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 16.01.2008 - VG 2 A 68.06</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes hat das BMJ Regierungstätigkeit ausgeübt und damit nicht als Behörde i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG gehandelt. - In Ergänzung zu den Ausführungen im Urteil des VG Berlin vom 10. Oktober 2007 (VG 2 A 101.06 - Regierungstätigkeit der Bundeskanzlerin) führt die Kammer Folgendes aus: <ul style="list-style-type: none"> o Zur zentralen Regierungsfunktion zählt die Anstoß- und Initiativfunktion in allen Angelegenheiten von allgemeiner, innen- oder außenpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung gem. Art. 76 GG. o Mit der Wahrnehmung dieses Initiativrechts wird Regierungstätigkeit im genannten Sinne ausgeübt. Dies gilt nicht erst für die abschließende Entscheidung, eine Gesetzesvorlage in den Bundestag einzubringen, sondern auch für deren Vorbereitung und Ausarbeitung. o Jeder Bundesminister leitet als Regierungsmitglied nach dem Ressortprinzip seinen Geschäftsbereich innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik selbständig unter eigener Verantwortung und nimmt damit Aufgaben wahr, die der Erfüllung oder Unterstützung dieser Regierungsfunktion dienen. Hierzu zählt auch die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren. o Die planende Aufarbeitung einer Regelungsmaterie innerhalb der Bundesregierung ist dem jeweils fachlich zuständigen Bundesministerium als eigenverantwortlich wahrzunehmende Aufgabe zugewiesen. Dabei handelt es nicht um ein angeleitetes, ausgerichtetes, geführtes Verwalten, sondern um leitendes, richtungsgebendes, führendes Regieren. 		
4.6	F	<p>Rahmenvereinbarung Bundesdruckerei (BMI)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 10.09.2008 - VG 2 A 167.06</p> <p>VG Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keiner Entscheidung bedarf, ob und in welchem Umfang juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe Anspruchsberechtigte nach dem IFG sein können oder ob jedenfalls Abgeordneten ein entsprechender Anspruch zur Ergänzung ihrer Kontrollrechte zustehen soll. Jedenfalls ist der Kläger zugleich „jeder“ im Sinne des Gesetzes und damit anspruchsberechtigt. <p>§ 99 VwGO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ob bestimmte Urkunden oder Akten der Vorlage- 		

	<p>pflicht nach § 99 Abs. 1 VwGO unterliegen, entscheidet das Gericht der Hauptsache.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das IFG geht im Grundsatz davon aus, dass das VG eine Entscheidung über Umfang und Bestehen von Informationszugangsansprüchen ohne Kenntnis der streitbefangenen amtlichen Information zu treffen hat. - Spezielle Regelungen zu einem in-camera-Verfahren fehlen. - Hätte der Gesetzgeber die Verweigerungsgründe des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO für deckungsgleich mit den Ausschlussgründen des IFG gehalten, so hätte es keiner abweichenden und ausführlichen Regelung in den §§ 3 bis 6 IFG bedurft. - Ein Ausnahmefall, bei dem gleichwohl nicht ohne Kenntnis der streitigen Information über den Zugangsanspruch entschieden werden kann, liegt nicht vor. <p>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis immanente Merkmal „berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung“ beinhaltet keine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Antragstellers (§ 6 unterscheidet sich insoweit von § 5 IFG). Gemeint ist ein objektiviertes Interesse an der Geheimhaltung, das die Wettbewerbsrelevanz der Information betrifft, insb. auch die Bedeutung für einen möglichen Konkurrenten („sind Nachteile möglich?“, so OVG Berlin zum Berliner IFG). - Darlegungspflichtig ist die Behörde (einzelfallbezogen, nachvollziehbar, substantiiert). - Pauschale Begründungen oder Floskeln reichen nie aus. - Geschützt sind Umsätze, Ertragslagen, Konditionen, Marktstrategien, Forschungs- und Entwicklungsprojekte (so BVerfG in Telekom-Entscheidung). - Verträge als Ganzes können i.d.R. nicht per se geschützt sein; dies hätte der IFG-Gesetzgeber ausdrücklich regeln müssen. - Auch Standardklauseln eines Vertrages können im Einzelfall ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sein (andere Auffassung des BfDI ist irrig). <p>Berufung ist zugelassen.</p>		
5	<p>Übersicht IFG-Klagen</p> <p>Die vom BMI geführte Klagenübersicht wird zunehmend unübersichtlich. Klagen, die mit einem Urteil abgeschlossen werden, werden anschließend in die Urteilsübersicht aufgenommen. Daher kommt es zu Dopplungen, die stetig zunehmen. Andererseits enden viele Klagen ohne Urteil.</p>		
	B		Alle Klagen bleiben unabhängig vom Verfahrensausgang

		<p>noch ca. 1 Jahr nach Gerichtsentscheidung in der Klagenübersicht. Anschließend werden alle Klagen gelöscht, die nicht mit einem Urteil beendet wurden. Die anderen sind bereits in der Urteilsübersicht erfasst. Sie werden in der Klagenübersicht dann ebenfalls gelöscht.</p>		
	B	<p>Die Klagenübersicht erhält zukünftig folgendes Format:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur besseren Übersichtlichkeit wird sie als Excel-Datei geführt. - Für jedes Ressort wird ein eigenes Excel-Blatt (Registerblatt) erstellt. - Aus Datenschutzgründen wird die Spalte mit den Namen der Kläger gelöscht. - Neu aufgenommen wird eine Spalte Gerecht/Aktenzeichen. - Die Spalte Status wird umbenannt in „Status/Rechtskraft“ und enthält immer Aussagen zur Rechtskraft. Diese werden fortlaufend aktualisiert. 		
	B	<p>Der Abfrageturnus bleibt halbjährlich – nach Versand der IFG-Statistik.</p>		
		<p>Übersicht IFG-Urteile</p>		
	B	<p>Die Urteilsübersicht enthält eine neue Spalte mit der Bezeichnung „Rechtskraft“ und ist mit ja oder nein auszufüllen.</p>		
6		<p>Einzelfragen der Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>Das VG Berlin hat in einem Verfahren mit AA-Beteiligung mündlich die Auffassung geäußert, gegen eine Kostenentscheidung, die isoliert angefochten wird, sei der Widerspruch unzulässig, vielmehr sei direkt Klage zu erheben. Eine andere Rechtsbehelfsbelehrung sei fehlerhaft und setze die Jahresfrist in Gang (§ 58 Abs. 2 VwGO).</p> <p>Das VG hat argumentiert, das IFG sehe für die Drittbeteiligung im § 8 Abs. 2 Satz 3 IFG ausdrücklich die entsprechende Geltung des § 9 Abs. 4 (und damit des Widerspruchs) vor. Eine vergleichbare Regelung fehle bei der Gebührenfestsetzung. Daher bleibe es bei § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO.</p> <p>§ 9 Abs. 4 IFG sehe Widerspruch und Klage nur gegen ablehnende Entscheidungen vor.</p> <p>BMI (Referat V II 1) vertritt dagegen die Auffassung, der Widerspruch sei gegen alle Entscheidungen statthaft (so auch Rossi, IFG, Kommentar, § 9 Rn. 25, § 10 Rn. 51). Der Sinn des § 9 Abs. 4 IFG bestehe darin, den VA-Charakter des IFG-Bescheides hervorzuheben (IFG-Entscheidung ist keine bloß schlicht-hoheitliche Handlung. Die Nennung der Verpflichtungsklage in § 9 Abs. 4 IFG erfolge lediglich in Abgrenzung zur allgemeinen Leistungsklage. Eine Modifizierung des verwaltungsprozessualen Instrumentariums der VwGO sei hiermit nicht verbunden. Daher müsse der Wortlaut des § 9 Abs. 4 IFG erweiternd ausgelegt werden.</p>		

	A	<p>Im Falle eines Drittwiderspruchs sei der Verweis in § 8 Abs. 2 S. 3 IFG auf § 9 Abs. 4 IFG einschränkend auszulegen, denn beim Drittwiderspruch ist die Anfechtungsklage und nicht die in § 9 Abs. 4 IFG genannte Verpflichtungsklage statthaft.</p> <p>Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber eine Gleichstellung der obersten Bundesbehörden und der Bundesoberbehörden nicht nur hinsichtlich der inhaltlichen Entscheidung erreichen wollte, sei gerade bei Kostenbescheiden eine Nachprüfung eigener Entscheidungen sinnvoll.</p> <p>Zudem spreche im Zweifel die Bürgerfreundlichkeit dafür, einen Widerspruch als statthaft anzusehen.</p> <p>Bislang hat das VG Berlin seine Auffassung in keiner Entscheidung schriftlich festgehalten. Seitens der übrigen erstinstanzlich zuständigen VG, vor allem des VG Köln, ist hierzu noch keine Auffassung bzw. entsprechende Problematik bekannt.</p> <p>Klärung, welches Rechtsmittel bei isolierter Anfechtung einer Kostenentscheidung statthaft ist.</p> <p>Prüfung, ob eine Empfehlung erarbeitet werden kann, in welchen Fällen welche Rechtsmittelbelehrung richtig ist.</p>	BMJ mit BMI	
7		<p>Sonstiges</p>		
7.1	A	<p>Anwendungshinweise des BMI zum IFG im Gemeinsamen Ministerialblatt.</p> <p>BMAS bittet nach knapp drei Jahren IFG-Praxis um Prüfung einer Aktualisierung der Anwendungshinweise.</p>	BMI	
7.2	B	<p>9. Ressort-Erfahrungsaustausch IFG</p> <p>Die PG IFG des BfDI wird eingeladen, zeitweise am nächsten Erfahrungsaustausch teilzunehmen.</p> <p>Es wird in Aussicht genommen, das Thema Urheberrechtsschutz und IFG vertiefend zu erörtern.</p>		
Nächster Termin IFG-Erfahrungsaustausch: 04.03.2009, 10.30 Uhr			Anlagen: 6	

Berlin, den 06.11.2008

elektronisch gezeichnet



Ergebnisprotokoll

Anlass: 9. Ressort-Erfahrungsaustausch IFG				
Datum: 04.03.2009		Ort: BMI – AM 1.074		Uhrzeit (von-bis): 10:30 – 16:00
Besprechungsleiterin: Frau [REDACTED] (BMI, Z 8)		Teilnehmer: s. Anlage		Verfasserin: Frau [REDACTED] (BMI, Z 8) Seiten: 11
Tagesordnungspunkte:		<ul style="list-style-type: none"> 2 Veröffentlichungspflichten nach § 11 IFG 3.1 Rechtsmittel gegen Gebührenentscheidungen 3.2 Behandlung nicht vorhandener Informationen 3.3 Drittbeteiligung nach §§ 5, 8 IFG 3.4 Gebührenerhebung für die Prüfung der IFG-Ausnahmegründe 4 Überblick neue IFG-Rechtsprechung 5 1. Tätigkeitsbericht des BfDI zu Informationsfreiheit 6 Übersicht IFG-Klagen 7 Statistik 8 Fachaufsicht über die Geschäftsbereiche 9.1 § 99 VwGO - vorübergehende Verfahrensweise 9.2 § 99 VwGO - gesetzgeberischer Handlungsbedarf 10 Überarbeitung der Anwendungshinweise zum IFG 11 Sonstiges 		
Anlagen:		<ul style="list-style-type: none"> 1 Urteil VG Braunschweig v. 05.02.1997, -9 A 9448/95- zur Kostenerhebung nach UIG 2 Beschluss BVerwG vom 21.02.2008 (20 F 2.07) zu § 99 VwGO 3 Entscheidung des BVerwG vom 05.02.2009, 20 F 3.08 4 Teilnehmerliste 5 Liste IFG-Ansprechpersonen 6 E-Mail-Verteiler IFG-Ansprechpersonen 7 Inhaltsübersicht Protokolle Ressort-EA IFG 		
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Art ¹⁾	Aufgabe	Verant- wortlich	Termin
1		Eröffnung der Tagesordnung		
2	F	<p>Veröffentlichungspflichten nach § 11 IFG</p> <p>Auslegung und praktische Umsetzung des § 11 Abs. 1 IFG werden diskutiert. Insbesondere stellt sich die Frage, was unter Verzeichnissen über vorhandene Informationssammlungen zu verstehen ist.</p> <p>Den Bürgern wird mit den ausführlichen Internetauftritten der Bundesbehörden eine Vielzahl von Informationen zum jeweiligen Aufgabenspektrum in aufbereiteter Form zu Verfügung gestellt. Der Sinn weitergehender Informationszusammenstellungen bleibt fraglich, da Anträge erfahrungsgemäß meist einen konkreten Anlass haben (pers. Anliegen, Pressemitteilung, öffentl. Rede etc.) und weniger auf das Durchsuchen von</p>		

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluss (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

		<p>Verzeichnissen – wie z.B. den bereits eingestellten Aktenpläne - zurückzuführen sind.</p> <p>BfDI wird gebeten, zu schildern, welche konkreten Vorstellungen zur Umsetzung des § 11 Abs. 1,3 IFG bestehen und was bei den Kontrollbesuchen geprüft wird.</p> <p><u>BfDI</u>: - Ein pauschales Raster für alle Behörden ist weder möglich noch sinnvoll.</p> <p>- Zweck: Dem Bürger soll aufgezeigt werden, welche Informationen in einer Behörde vorhanden sind.</p> <p>- Mögliche Schritte zur Umsetzung § 11 Abs. 1:</p> <p>1. Prüfung, welche Listen und Verzeichnisse bereits vorhanden sind (Bsp. Verfahrensverzeichnis);</p> <p>2. Prüfung, welche Verzeichnisse zusätzlich sinnvoll sind, um die vorhandenen Informationen transparent zu machen (Bsp. Projekte, Forschungsvorhaben etc.).</p> <p>- Der Internetauftritt einer Behörde an sich ist kein Verzeichnis im Sinne des IFG.</p> <p>- Bei den Kontrollbesuchen des BfDI wird jedoch der Internetauftritt generell hinsichtlich seiner Transparenz i.S.d. IFG beleuchtet und nicht lediglich das Vorhandensein von Verzeichnissen.</p>		
3		Einzelfragen		
3.1		Rechtsmittel gegen Gebührenentscheidungen		
	E	<p>Seit Inkrafttreten IFG gehen Ressorts davon aus, dass auch gegen Gebührenentscheidungen Widerspruch erhoben werden kann (vgl. hierzu Protokoll 3. EA, Nr. 4.7 b). Entsprechend wurden IFG-Bescheide mit einer einheitlichen Rechtsmittelbelehrung versehen.</p> <p>VG Berlin vertritt hierzu eine andere Auffassung (vgl. Protokoll 8. EA, Nr. 6). BMI hält nach wie vor einen Widerspruch gegen alle Entscheidungen für statthaft.</p> <p>Die bisherige Prüfung des BMI hat Folgendes ergeben: Wird die Rechtsmittelbelehrung geändert und stellt sich dies im Nachhinein als falsch heraus, so sind die Nachteile für den Antragsteller größer als beim Festhalten an der jetzigen ggf. „falschen“ RMB. Die Prüfung durch BMJ steht noch aus. Es wird vorläufig empfohlen, die bisherige Praxis beizubehalten.</p>		
	A	<p>AA geht abweichend davon entsprechend der durch VG Berlin in der mündl. Verhandlungen gegenüber AA vertretenen Auffassung vor.</p> <p>Über den Fortgang der Prüfung durch BMJ wird im kommenden EA berichtet.</p>	BMI/ BMJ	
3.2		Behandlung nicht vorhandener Informationen		
		<p>Folgende Auffassung des BfDI wird zur Diskussion gestellt: Es handele sich nicht um eine Ablehnung im Sinne des § 9 Abs. 4 IFG, wenn eine Behörde einem Informationsersuchen nicht nachkommen kann, weil die gewünschten Unterlagen nicht vorhanden sind. Eine Ablehnung im Sinne des § 9 Abs. 4 IFG liege nur vor, wenn Unterlagen aus den Gründen</p>		

	<p>der §§ 3 ff IFG nicht eingesehen werden könnten. Die „Ablehnung“ wegen fehlender Unterlagen sei keine Verwaltungsentscheidung, die revidiert werden könne, ein Widerspruch sei daher nicht statthaft.</p> <p><u>BMI</u>: - Anträge zu nicht vorhandenen Unterlagen werden ausdrücklich im Bescheid abgelehnt. Die RMB unterscheidet nicht zwischen dieser Form der Ablehnung und der Ablehnung aus den Gründen der §§ 3 ff IFG. - Rechtlich dürfte auch die Feststellung der Tatsache, dass Unterlagen nicht vorhanden sind, VA-Charakter haben mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. - Es kann durchaus sinnvoll sein, dass die Behörde ggf. noch einmal gründlicher nach den Informationen sucht. - Eine Formulierung, die die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien der Ablehnung deutlicher herausstellt, wäre wünschenswert.</p> <p><u>Bundesbank</u>: - Formelle Tenorierung im Bescheid ist nicht zwingend.</p> <p><u>BMELV</u>: - Fälle sollen „unbürokratisch“ außerhalb des IFG behandelt werden. -Folge einer fehlenden RMB wäre lediglich die Verlängerung der Klagefrist. - Zumeist betroffene Antragsteller sind Verbände, Rechtsanwälte, Presse, die über rechtliche Möglichkeiten hinreichend informiert sind.</p> <p><u>BMAS</u>: - Formal handelt es sich um eine ablehnende Entscheidung; das Gericht könnte diese Frage nachprüfen.</p> <p><u>BMF</u>: - Zunehmend wird davon Abstand genommen, formalisiert vorzugehen, stattdessen Einzelfallbetrachtung. - Mitteilung „Information nicht vorhanden“ ohne RMB. - Bei Zuständigkeit des BArch bekommt Antragsteller entsprechenden Hinweis ohne RMB.</p> <p><u>Fazit</u>: In vielen Ressorts (z.B. BK, BMI, BMVg, BMAS) erfolgt auf Anträge zu nicht vorhandenen Informationen bislang in der Regel eine förmliche Bescheidung. Eine unbürokratische Handhabung je nach Lage des Einzelfalles ist wünschenswert.</p>		
3.3	<p>Drittbeteiligung nach §§ 5, 8 IFG (erforderlich wenn Firmen-Bezeichnung Namen natürlicher Personen enthält?)</p> <p>Aus Anlass einer UIG-Anfrage im BMU (beantragt wurden die Namen aller Störfallunternehmen = mehr als 500 Unternehmen), wird die Frage nach der erforderlichen Drittbeteiligung in Fällen, in denen der Name einer natürlichen Person im Firmennamen (hier GmbH) auftaucht, erörtert. Eine vergleichbare Fallkonstellation kann auch bei IFG-Anträgen auftreten.</p> <p><u>BfDI</u>: - Soweit lediglich ein Unternehmen betroffen ist, stünde eine Beteiligung aus Datenschutzsicht außer Frage. - Dies gilt nicht für sehr große Unternehmen (Bsp. Dr. Oetker). - Problematisch ist es jedoch, diese Abwägung im Einzelfall zu treffen, wenn es um umfangreiche Unternehmenslisten geht. Praktikabler ist es daher, generell alle betroffenen Unternehmen zu beteiligen (BMU verfährt vorliegend gem. dieser Empfehlung).</p>		

	<p>- Die Handhabung im Einzelfall hängt jedoch auch von der begehrten Information ab, die bloße Existenz eines Unternehmens ist auch aus dem öffentl. Handelsregister ablesbar, entscheidend ist aber der Zusammenhang in dem das Unternehmen genannt wird</p> <p><u>Bundesbank</u>: - Die Rechtsauffassung des BfDI scheint bei juristischen Personen abwegig und hätte für IFG unabsehbare Konsequenzen. - Folge wäre eine Formalbeteiligung vieler Unternehmen nach willkürlichem Kriterium.</p> <p><u>BMI</u>: - Gem. § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu pbD nur gewährt werden, wenn der Betroffene zustimmt oder nach entsprechender Interessenabwägung; die Beteiligung des Dritten erfolgt nach § 8 IFG. - Nicht das Unternehmen, sondern lediglich die natürliche Person, deren Namen Teil der Firma ist, könnte geschützt sein, wenn es sich bei einer Unternehmensbezeichnung, die den Namen einer natürlichen Person enthält, um ein pbD in diesem Sinn handeln würde (pbD = Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person, vgl. § 3 Abs. 1 BDSG) - Vorliegend handelt es sich zwar um eine Angabe, die Rückschlüsse auf die sachlichen Verhältnisse dieser Person (Teilhabe an einem Unternehmen) nahe legt; dieser Rückschluss ist jedoch nicht zwingend, da die natürliche Person, deren Name in der Unternehmensbezeichnung auftaucht, nicht Inhaber oder Teilhaber sein muss. Insbesondere nach Veräußerung eines Unternehmens oder nach Gesellschafterwechsel kann der ursprüngliche Name erhalten bleiben, auch wenn die natürliche Person in keinerlei Beziehung zu dem Unternehmen mehr steht. - Im Rechtsverkehr tritt gerade nicht die natürliche Person auf, sondern das Unternehmen. - In dieser Konstellation liegt folglich kein personenbezogenes Datum vor, §§ 5, 8 IFG sind nicht anzuwenden.</p>		
3.4	<p>Gebührenerhebung für die Prüfung der IFG-Ausnahmegründe</p> <p>BMJ regt aus gegebenem Anlass an, die Frage zu erörtern, ob bei der Gebührenbemessung auch der Aufwand für die Prüfung der Ausnahmegründe nach dem IFG zu veranschlagen ist. BfDI hatte im Rahmen seines Kontrollbesuchs im BMJ vertreten, dieser sei nicht zu berücksichtigen.</p> <p><u>BMI</u>: Gebühren werden gemäß § 10 IFG i.V.m. IFGGebV für Amtshandlungen erhoben. Die Amtshandlung ist die Zugangsgewährung zu den gewünschten Informationen. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zugangsgewährung werden Unterlagen gesichtet, ggf. werden Akteile aussortiert. Die Prüfung der Frage, ob ggf. Ausschlussgründe vorliegen, ist der Vorbereitung der Entscheidung immanent; sie umfasst jedenfalls auch die Überlegungen dazu, in welchem Umfang der Zugang gewährt wird. Dies kann kaum von der Antragsbearbeitung im Übrigen getrennt werden. (Vgl. hierzu Urteile des VG Berlin vom 06.05.08, VG 2 A 84.07, S. 6 und 08.11.07, VG 2 A 15.07, S. 7, sowie Urteil des VG Köln vom 05.10.07, 25 K 1603/07, S. 5.)</p> <p>Nicht anzurechnen sind dagegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführliche Recherchen in Literatur und Rechtsprechung über die Reichweite eines Ausschlussgrundes; - zusätzlicher Aufwand, der in der Organisation der Behörde be- 		

		<p>gründet liegt und über die zügige Bearbeitung des Antrags durch einen Bearbeiter hinaus geht, wie die zentrale Koordinierung von IFG-Verfahren durch ein gesondertes Referat innerhalb einer Behörde, Dienstwege, Mitzeichnungsverfahren, umfangreiche Besprechungen etc.;</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorbereitender Schriftwechsel mit dem Antragsteller (siehe auch Urteil VG Braunschweig v. 05.02.1997, - 9 A 9448/95- zur Kostenerhebung nach UIG, Anlage 1). 		
4		Überblick neue Rechtsprechung		
4.1	F	<p>Unterlagen zur Auswertung des sog. Kinder- und Jugendgesundheitsurvey - KIGGS (RKI)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 - VG 2 A 60.08</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klageabweisung durch VG wegen Vorliegen der Ausschlussstatbestandes § 6 S. 1 IFG – Schutz des geistigen Eigentums. - VG kannte das Planungspapier selbst nicht und hatte dies für seine Entscheidung auch nicht angefordert. Es führte aus, die Behörde habe plausibel dargelegt, dass das Planungspapier das Ergebnis eines geistigen Schaffensprozesses mehrerer Wissenschaftler des RKI sei. Dies reiche aus. <p>Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.</p>		
4.2	F	<p>Fragebögen, Vortragsfolien und anonymisierten Datensätzen der sog. TOKEN-Studie (RKI)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 - VG 2 A 29.08</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klageabweisung durch VG wegen Vorliegen der Ausschlussstatbestände § 3 Nr. 7 IFG und § 6 S. 1 IFG. - Zugang zu den Fragebögen und Vortragsfolien sei ausgeschlossen, da es sich dabei um geistiges Eigentum handele. Dass es sich zugleich um amtliche Werke handele, stehe dem nicht entgegen. - Die Übermittlung der anonymisierten Datensätze sei ausgeschlossen, weil diese Informationen vertraulich erhoben seien. RKI habe in der von ihm vorformulierten Einverständniserklärung zugesichert, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Das Gericht legt darin - anders als einige Kommentare - den Ausschlussgrund der "vertraulich erhobenen Information" weit aus. Es reiche aus, dass die Informationen "nicht für die Öffentlichkeit bestimmt" seien. <p>Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.</p>		
4.3	F	<p>Sitzungsprotokolle STIKO - Ständige Impfkommission (RKI)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 - VG 2 A 114.07</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klageabweisung durch VG ohne Kenntnis des Inhalts der aufgrund §§ 4 Abs. 1, 3 Nr. 1 a, 3 Nr. 3 b IFG geschwärzten Passagen. - Maßstab für die Prüfung von Ausschlussgründen sei, ob deren Vorliegen von der Behörde plausibel dargelegt werden könne. Dabei müssten die Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich seien. Sie müssten aber so einleuchtend 		

		<p>und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden könne.</p> <ul style="list-style-type: none"> - RKI hat hinreichend dargelegt, dass der Zugang zu den geschwärzten Passagen zukünftige Beratungen der STIKO mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde. An den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung seien hier keine hohen Anforderungen zu stellen. Denn nach der Bedeutung der Aufgaben, die das Infektionsschutzgesetz der STIKO zuweise, bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Kommission auf einem qualitativ hohen Niveau ungehindert arbeiten und dabei zu sachlich beständigen und ausgewogenen Lösungen gelangen könne. - Soweit der Kläger den Zugang zu Informationen begehre, die vertraulich aus dem Ausland übermittelt worden seien, seien diese zu Recht auch wegen möglicher nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen abgelehnt worden. <p>Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.</p>		
4.4	F	<p>Drittbeteiligung (BaFin)</p> <p>VGH Hessen, Beschluss vom 21.10.2008 - 6B 1133/08</p> <ul style="list-style-type: none"> - VGH hat dem Antrag der Sparkasse Wittenberg auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben, da BaFin der Sparkasse von einer beabsichtigten sie betreffenden Informationsherausgabe lediglich Kenntnis gegeben hatte, darin jedoch keine förmliche Beteiligung nach § 8 IFG zu sehen ist. - Zu den Beteiligungspflichten der Behörde nach § 8 IFG: Eine Verfahrensbeteiligung ist immer erforderlich, wenn der Dritte am Ausschluss des Informationszugangs ein schutzwürdiges Interesse haben kann, d.h. wenn eine konkrete Möglichkeit der Rechtsbetroffenheit besteht. Die Informationsherausgabe ist folglich erst nach Rechtskraft der Entscheidung über die Informationsherausgabe auch gegenüber dem Dritten zulässig, bzw. 2 Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung. 		
4.5	F	<p>Mitgliedsunternehmen Berufsgenossenschaft (DGUV)</p> <p>VGH Bayern, Urteil vom 07.10.2008 – 5 BV 07.2162</p> <ul style="list-style-type: none"> - VGH weist Berufung ab und bestätigt Vorrang des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I gegenüber dem Informationsanspruch nach IFG. Namen und Adressen der Mitgliedsunternehmen eines Unfallversicherungsträgers fallen, soweit sie eine natürliche Person betreffen, unter den Sozialdatenschutz. Eine Übermittlung dieser Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des § 35 SGB I i.V.m. den §§ 67 ff SGB X zulässig. Dem besonderen Schutz der Sozialdaten trägt das IFG Rechnung, indem in § 3 Nr. 4 IFG ausdrücklich den Ausschluss des Informationsanspruchs für besondere Amtsgeheimnisse anordnet. Hierunter fällt auch das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB X. Juristische Personen werden nur insoweit geschützt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 35 Abs. 4 SGB I den Sozialdaten gleichgestellt sind. Da diese einen gewissen Geheimnischarakter voraussetzen, sind Adressdaten von juristischen Personen in der Regel nicht geschützt. - VGH lehnt einen Auskunftsanspruch auch wegen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherung ab. § 3 Nr. 6 IFG 		

		<p>schützt unter anderem die bei den Sozialversicherungen vorhandenen Mitgliederdaten. Es sei die Vorschrift selbst und nicht nur ihr Rechtsge- danke (so noch das VG München) heranzuziehen. Die Regelung gelte zudem für den gesamten Bereich der Sozialversicherung und nicht nur in den Sozialversicherungszweigen, in denen eine Konkurrenzsituation besteht.</p>		
4.6	F	<p>Sparkasse Wittenberg (BMF)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 03.12.2008 - VG 2 A 132.07</p> <p>- Klageabweisung durch VG aufgrund § 3 Nr. 1 d IFG (Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Fi- nanzbehörden): Nachteilige Auswirkungen liegen schon dann vor, wenn sich das Bekanntwerden der Information negativ oder ungünstig aus- wirken kann. Dabei genügt jeder in Betracht zu ziehende Nachteil. Es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sich das Bekannt- werden der streitbefangenen Information ungünstig auf die Fähigkeit der BaFin zu einer effektiven Aufgabenerfüllung auswirkt.</p> <p>- Zu § 99 VwGO: Aufgrund des schlüssigen Sach- und Rechtsvortrags der Beklagten wird die Vorlage des streitbefangenen Schreibens nicht als entscheidungserheblich angesehen.</p> <p>Im derzeit anhängigen Berufungsverfahren argumentiert der Kläger u.a., dass das Schreiben gem. § 99 VwGO hätte vorgelegt werden müssen und beruft sich hierfür auf die Beschlüsse BVerwG 20 F 1/08 und 20 F 2/08 v. 15.10.2008.</p>		
5	A	<p>1. Tätigkeitsbericht des BfDI zur Informationsfreiheit</p> <p>- Tätigkeitsbericht wird im Mai/Juni 2009 im Innenausschuss beraten. StN der Bundesregierung muss erarbeitet werden. Entsprechende Bitte um Zulieferung wurde am 26.2.2009 per Mail an alle Ressorts versandt.</p> <p>- Der Bericht ist in einen 1. Teil – Bilanz und einen 2. Teil – Einzelfälle gegliedert. Die Bilanz stellt eine Zusammenfassung der in den Einzelfäl- len zu Tage getretenen Probleme dar. Die mit o.g. Mail versandte Ü- bersicht zeigt, an welcher Stelle welches Ressort im Zusammenhang mit welchem Problem im Bericht erwähnt ist. Hierzu ist Beitrag erforder- lich. Ebenso zu den förmlichen Beanstandungen.</p> <p>- BMI wird daraus eine StN erstellen, die vor Ostern zur Abstimmung versandt wird.</p> <p>- Als Kabinettttermin ist der 13.05.2009 vorgesehen.</p> <p>- Inhaltlich sollen nicht die Einzelfälle behandelt werden, sondern die im Tätigkeitsbericht angesprochenen Probleme im Zusammenhang. Stel- lungnahme soll nicht im Detail aus einer Verteidigungsposition heraus alle Probleme abarbeiten, sondern darstellen, dass insgesamt positiv, zur Zufriedenheit aller das IFG angewandt wird. Es soll deutlich ge- macht werden, dass in vielen Punkten Übereinstimmung mit dem BfDI besteht, aber durchaus Schwierigkeiten benannt werden (z.B. zusätzli- che Belastungen in den Fachabteilungen).</p>	Res- sorts	BMI
6		<p>Übersicht IFG-Klagen (Verfahren der Löschung)</p> <p>Beim letzten IFG-Ressort-EA war Einigung auf eine neue Tabellenform der Übersicht IFG-Klagen erzielt worden und darüber, dass Verfahren, deren abschließende Entscheidung ein Jahr zurück liegt, aus der Über-</p>		

		<p>sicht gelöscht werden. Bei der letzten Aktualisierungsrunde stellte sich jedoch die Frage, ob die Löschungen durch die Ressorts jeweils für ihren Bereich oder zentral durch BMI erfolgen.</p> <p>Nach ausführlicher Diskussion ist für die Zukunft folgende Verfahrensweise vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verbleibefrist von einem Jahr für abgeschlossene Verfahren entfällt, diese werden nun mit Abschluss des Verfahrens unmittelbar gelöscht. - Entsprechende Gerichtsentscheidungen sind dann in der separaten Übersicht „Gerichtsentscheidungen zum Informationsfreiheitsgesetz“ zu finden; sonstige Erledigung tauchen nicht mehr auf. - Im Rahmen der regelmäßigen Abfragen (ca. halbjährlich) durch BMI oder Aktualisierungsmittelungen in den Zwischenzeiten nehmen die Ressorts die Bereinigung der Klagen-Übersicht (Löschung der erledigten Verfahren) für Ihren Bereich selbständig vor. 	Res-sorts	
7		<p>Statistik</p> <p>In Fortsetzung der Diskussion zu TOP 3.2 (Behandlung nicht vorhandener Informationen) stellt sich die Frage, wie Anträge, die mangels Vorhandensein der begehrten Informationen abgelehnt werden, statistisch zu erfassen sind. Bisher erfolgte dies in der Kategorie „Informationszugang abgelehnt“ (vgl. Protokoll 4. EA, Nr. 4.6).</p> <p>Im Ressortkreis besteht Einvernehmen, dass derartige Fälle daher zukünftig als „Sonstige Erledigungen“ in der Statistik ausgewiesen werden. Anträge, die zum Teil wegen der Ausnahmetatbestände des IFG und zum anderen Teil mangels vorhandener Informationen abgelehnt werden, sind jedoch weiterhin als „Informationszugang abgelehnt“ zu erfassen.</p>	Res-sorts	so-fort
	A	Die Fußnote zur Spalte „Sonstige Erledigung“ wird um die Erläuterung „begehrte Information nicht vorhanden“ ergänzt.	BMI	30.6.09
	A	Die neue Regelung gilt ab Beginn 2009 . Die GB-Behörden sollten rechtzeitig (vor Halbjahresstatistik) informiert werden!	Res-sorts	so-fort
8	F	<p>Fachaufsicht über die Geschäftsbereiche</p> <p>BMJ bittet aus gegebenem Anlass um Austausch über die Möglichkeiten, Methoden und Erfahrungen der Ausübung von Fachaufsicht über die Geschäftsbereichsbehörden.</p> <p>BMI: - Z 8 ist Fachaufsichtsreferat für alle GB-Behörden des BMI bzgl. IFG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Bearbeitung von IFG-Anträgen sowohl im BMI als auch in den GB-Behörden erleichtert die Steuerung. - Zu Inkrafttreten IFG wurden die Anwendungshinweise des BMI an den GB im Erlass-Wege versandt. - Frühzeitige Vorlagepflicht besteht für IFG-Anträge von grundsätzlicher oder allgemeiner politischer Bedeutung, Anträge, die erkennbar an mehrere Adressaten im GB gerichtet sind, Anträge, die erkennbar die Zuständigkeit anderer Ressorts berühren, alle Widersprüche und Klagen als Eingang. In Einzelfällen werden seitens BMI Empfehlungen zum weiteren Vorgehen bzw. rechtliche Bewertungen abgegeben 		

9		§ 99 VwGO		
9.1	F	Vorübergehende Verfahrensweise Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist § 99 VwGO auch im Bereich des IFG/UIG anwendbar (Beschlüsse vom 15.10. 2008, 20 F 1/08 und 20 F 2/08, Protokoll 8. EA, Nr. 3.1). Bisher war für Klagen gegen die Zugangsverweigerung nach UIG/IFG folgendes Vorgehen empfohlen worden (Protokoll 6. EA, Nr. 3.1): – keine Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO; – Aktenvorlage verweigern; – Entscheidung in der Hauptsache verlangen. Dieses Vorgehen ist auch weiterhin sinnvoll, soweit das Gericht sich zu einer Entscheidung im Hauptverfahren ohne Kenntnis der fraglichen Akten in der Lage sieht. Dies dürfte i.d.R. dann der Fall sein, wenn der Vortrag der Behörde insoweit substantiiert und plausibel ist.		

9.2	E	<p>Verlangt das Gericht hingegen die Vorlage der streitbefangenen Unterlagen (so beispielsweise i.d.R. das VG Köln), ist eine Sperrerklärung erforderlich. Die Ausnahmegründe nach IFG/UIG sind nicht mit den Gründen für eine Sperrerklärung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO identisch. Es muss eine eigenständige Prüfung der Verweigerungsgründe des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO erfolgen, insbesondere die Ermessensausübung gem. § 99 VwGO muss insoweit erkennbar sein.</p> <p>Folgende Erwägung kann im Einzelfall hilfreich sein: Die Ausschlussgründe des IFG könnten als gesetzliche Geheimhaltungsregeln im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO anzusehen sein. Die Ausschlussgründe sind gesetzliche Regelungen, die den Zugang zu bestimmten Informationen versperren, wenn auch bei der Anwendung der Ausschlussgründe i.d.R. eine Bewertung, z.T. auch eine Prognose durch die entscheidende Behörde erforderlich ist. Gleichwohl ist eine eigenständige Prüfung der Gründe des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO sowie eine nachvollziehbare Darlegung der im Einzelfall angestellten Ermessenserwägungen erforderlich.</p> <p>BMU stellt ergänzend hierzu den Beschluss des BVerwG vom 21.02.2008 (20 F 2.07) zu § 99 VwGO im Zusammenhang mit dem UIG zur Verfügung, der in die oben skizzierte Richtung weist (Anlage 2); vgl. auch Entscheidung des BVerwG vom 05.02.2009, 20 F 3.08 (Anlage 3).</p>	BMI	
	E	<p>Die Ressorts werden gebeten, grundlegende Stellungnahmen im Zusammenhang mit § 99 VwGO und IFG – insbesondere in Berufungs- oder Revisionsverfahren – mit BMI abzustimmen.</p>		
	F	<p>Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?</p> <p>Die Frage kann zunächst zurückgestellt werden. Noch anstehende höchstrichterliche Entscheidungen sollten zunächst abgewartet werden. In dieser Legislaturperiode ist eine Änderung ohnehin nicht mehr möglich.</p>		

B	<p>dienstleistungsgesetzes (BT-Drs. 16/11631). Hierzu habe der Bundesrat (BR-Drs. 827/08 (B) auf Initiative Bayerns eine Ergänzung von § 3 IFG vorgeschlagen, mit der für den Bereich Finanzdienstleistungsaufsicht eine Bereichsausnahme geschaffen würde. Hintergrund des BR-Vorschlags sind mehrere Urteile des VG Frankfurt, in denen die BaFin zur Gewährung des Informationszugangs verurteilt wurde, da der abstrakte Verweis auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der BaFin für die Bejahung des Ausnahmetatbestandes des § 3 Nr. 1d IFG nicht ausreiche; hierfür bedürfe es einer substantiierten Darlegung konkret möglicher nachteiliger Auswirkungen.</p> <p>BMI lehnt den Vorschlag des BR ab, da die bestehenden IFG-Ausnahmetatbestände ausreichen, um geheimhaltungsbedürftige Informationen wirksam zu schützen. Demgegenüber unterstützt das BMF den BR-Vorschlag.</p> <p>Nachtrag: Die Angelegenheit hat sich zwischenzeitlich erledigt; die Koalitionsfraktionen unterstützen den BR-Vorschlag nicht.</p> <p>Nächster Termin IFG-Erfahrungsaustausch: <u>16.09.2009</u></p>		
Berlin, den 09.04.2009		Anlagen: 7	

elektronisch gezeichnet



Themenübersicht der Ergebnisprotokolle - Erfahrungsaustausch IFG

Thema	Protokoll Nr.	Ziffer im Protokoll
A		
Abgeordnete des BT - IFG-Antragsrecht	6	6.2
Anwendungshinweise des BMI, Überarbeitung	9	10
Aktenführung	1; 2	3.2; 3.6
Ansprechpersonen	1	1.1
Aufwand, unverhältnismäßiger	2	3.5
Ausschreibungen	2	3.3
B		
Beratungspflicht gegenüber Antragsteller	4; 5	4.7; 5
Bereichsausnahme „Finanzaufsicht“, Änderungsantrag Bayern zum IFG	9	11
Bericht BMI zu Erfahrungen Umsetzung IFG	5	6.4
Berliner Pressegesetz	3	4.3
Betriebs- und Geschäftsgeheimniss	4	2.5
BfDI – Rolle/Aufgaben/Funktion	4	2.1
BfDI - Tätigkeitsbericht	7; 8; 9	2; 2.1; 5
BArchG - Novellierung	7; 8	6.2; 3.3
D		
Datenbank IFG	2	2.6
Drittbeteiligung nach §§5, 8 IFG, wenn Firmen-Bezeichnung Namen natürlicher Personen enthält?	9	3.1
E		
Einzelfälle	1	2 (1. – 11.)
Erfahrungsaustausch IFG Bund-Länder	5	4
Erfahrungsbericht IFG – Anfrage B.-W.		
Evaluiierung	3; 4	3; 5
F		
Fachaufsicht über die Geschäftsbereiche	9	8
Formulare	1	4
Fraktionen des BT – IFG-Antragsrecht	6	6.1
G		
<u>Gebühren</u>	2	4
- gebühren/auslagenfreier Aufwand	2	4.2
- Massenanträge		
- mehrere Amtshandlungen in einem Antrag		
- Anwendbarkeit von § 4 VwVG und § 9 VwKostG		
- Kopierkosten		
- Anwendung Personalkostensätze BMF	2; 3	4.1; 5.1

- Ermäßigung nach § 2 IFGGebV	3	5.2
- Kumulationsverbot	3	5.3
- Verfahren bei Vollstreckung	3	5.4
- „Interministeriellen AK“ zur Fertigung einer Handlungsanweisung und Klärung Personalkostensätze	4; 5; 6	6; 6.1; 3.4
- Personalkostensätze	6	3.4
- Handreichung zur Anwendung der IFGGebV	6	3.4
- Prüfung der IFG-Ausnahmegründe	9	3.4
Gesetzgebungstätigkeit der Bundesregierung im Anwendungsbereich des IFG	4	4.1
GGO, Novellierung des § 39 und Anlage 4	6; 7; 8	3.3; 6.2; 3.2
Grundsatzfragen	1	2 (1. – 11.)
Gerichtsverfahren, Durchführung laufender	4; 5	2.2; 6.5
Gremienunterlagen	6	2.1
I		
Individuelle Zurechenbarkeit von IFG-Bescheiden	6	8
Informationsweiterverwendungsgesetz	4; 5	3; 6.2
Informationszugang zur Begründung von Rechtsverordnungen	2	3.4
Internationale Beziehungen – Herausgabe Sitzungsunterlagen	7	4
Interne Revision, Herausgabe von Berichten der	6	2.2
K		
Kennzeichnung v. IFG-Akten und Fachakten	5; 6	3.3; 9
Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	4	4.4
Klagen gegen IFG-Bescheide, Übersicht	5; 6; 7; 8; 9	6.3, 5; 5; 5; 6
N		
Nicht vorhandenen Informationen, Anträge zu	9	3.2
P		
Personalaktenrecht im Verhältnis zu IFG	4	2.4
Personaldaten – Abgrenzung zu Sachdaten in Personalakten	7	3.2
Personenbezogene Daten Verstorbener	6	7
Personenbezogene Daten, Schutz versus Informationsanspruch (EUG-Urteil)	7	3.1
Prüfpflicht über Fortdauer der VS-Einstufung	2	3.2
R		
Rechtsbehelf, aufschiebende Wirkung für Kostenentscheidung	7	8
Rechtsbehelfsbelehrung	3; 8	4.7; 6
Rechtsmittel gegen Gebührenentscheidungen	9	3.1
<u>Ressortverhalten bei</u> - Antwortabstimmung auf gleich lautende Anträge - Austausch von Anträgen mit Querschnittsinhalt	2	2.1

- Länderzuständigkeit - Anträgen an ressortfremden Geschäftsbereich			
<u>Ressortinterne Organisation</u> - bei Anträgen von Journalisten - Anträgen an die Hausleitung (MdB) - Anfragen zum IFG, die keine Anträge nach IFG sind - Form des Informationszugangs		2.	2.2
S			
Standardkostenmodell (Informationspflichten nach SKM)		4	4.5
<u>Statistik</u> - Ressortstatistik - Ressortstatistik mit GB - neuer Statistik-Vordruck - Freigabe an Presse - Statistische Erfassung bei Unzuständigkeit - Generelle Freigabe der Statistiken - Fortführung Statistik in 2007 - Erfassung von Ausnahmegründen - Neuer Turnus Ressortstatistik - Fortführung Statistik in 2008 - Statistische Erfassung bei nicht vorhandener Info		1 2 2 3 3; 5 4; 6 4 5 5; 7 6; 7 7 9	3.1 2.3 2.3 2.1 2.2; 6.5 4.6; 4 4.6 2 2; 5 4; 5 5 7
U			
Urheberrechtsschutz		2	3.1
Urteile zu IFG-Klagen, Sammlung und Übersicht		6	5
Urteile – aktuelle IFG-Rechtssprechung		7; 8; 9	7; 4; 4
V			
Verfahrensverzeichnis		2	2.5
<u>Verfügungsbefugnis hinsichtlich</u> - Bundesinformationen - Länderinformationen		3; 5 3; 4; 5; 6	4.5; 4.1 + 6.5 4.6; 2.3; 4.1 + 6.5; 3.2
<u>Verhältnis</u> IFG – Bundesarchivgesetz IFG – Bundesarchivgesetz - GGO IFG – UIG – VwVerfG IFG - VwGO (§ 99 „in-camera-Verfahren“)		3; 5 4 4 5	4.8; 3 4.2 4.3 4.2
<u>Veröffentlichungspflichten</u> - Übersicht Umsetzung - Sachstand - Verzeichnisse und Informationssammlungen		2 3 9	2.4 4.1 2
Verpflichtungserklärung		5	3.4
Vorlage der Akten bei Gericht, § 99 VwGO		6; 7; 8; 9	3.1; 6.1; 3.1; 9
VSA - Novellierung		7	6.3
VS-Einstufung		2; 3	3.2; 4.2
W			
Wissenschaftsvorhaben und IFG		5	3.1

Widerspruchsverfahren, Kostenerstattung für Hinzuziehung eines Anwalts	7	8
Z		
Zugang zu Gesetzesmaterialien nach IFG	3	4.4

Ergebnisprotokoll

Anlass: 10. Ressort-Erfahrungsaustausch IFG				
Datum: 16.09.2009		Ort: BMI – AM 1.074		Uhrzeit (von-bis): 10:30 – 15:30
Besprechungsleiterin: Herr ■■■■ (BMI, Z 4)		Teilnehmer: s. Anlage		Verfasserin: Frau ■■■■ (BMI, Z 4) Seiten: 8
Tagesordnungspunkte:		<ol style="list-style-type: none"> 1 Eröffnung der Tagesordnung 2 Aufbewahrungsfristen IFG-Akten 3.1 Verhältnis IFG (BArchG)-GGO - Anträge von Wissenschaftlern 3.2 Verhältnis IFG und Vergaberecht 3.3 Verhältnis IFG BVerfGG 4 Rechtsmittel gegen Gebührenentscheidungen 5 § 99 VwGO in IFG-Verfahren 6.1 1. Tätigkeitsbericht des BfDI zu Informationsfreiheit 6.2 Verfahren bei IFG-Anträgen an alle Ressorts 6.3 Urteilssammlung 7 Erfahrungen/Umgang mit Gebührenerhebung 8 Überblick neue IFG-Rechtsprechung 9 Sonstiges 		
Anlagen:		<ol style="list-style-type: none"> 1 Teilnehmerliste 2 Liste IFG-Ansprechpersonen 3 E-Mail-Verteiler IFG-Ansprechpersonen 4 Inhaltsübersicht Protokolle Ressort-EA IFG 		
Besprechungsergebnisse:				
TOP	Art ¹⁾	Aufgabe	Verant- wortlich	Termin
1		Eröffnung der Tagesordnung		
2		<p>Aufbewahrungsfristen für IFG-Akten</p> <p>Nach inzwischen über 3 ½ Jahren IFG häufen sich mittlerweile die Antragsakten. <u>AA</u> bittet daher um ein Meinungsbild, wie lange IFG-Akten aufbewahrt werden sollten, regt eine einheitliche Handhabung innerhalb der Bundesregierung und möglichst kurze Aufbewahrungsfristen an.</p> <p><u>BMI</u>: Gemäß Registraturrichtlinie richtet sich die Akten-Aufbewahrungsfrist grundsätzlich nach den Kriterien Bearbeitungsinteresse vs. Wirtschaftlichkeitsinteresse. Bedeutung für die zukünftige Arbeit hat eine IFG-Akte immer dann, wenn zum gleichen Thema ein erneuter IFG-Antrag eingeht, denn i.d.R. wird dieser entsprechend zu bescheiden sein. Folglich hat eine IFG-Akte so lange Bedeutung, bis der Fachvorgang ohnehin offen steht (i.d.R. spätestens nach 30 Jahren (§ 5 Abs. 1 BArchG)). Praktisch ist allerdings die Bindung der Aufbewahrungsfrist des IFG-Antrages an den Fachvorgang nicht durchführbar.</p>		

¹⁾ **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluss (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).

	B	<p>Da sich IFG-Anträge aber selten wiederholen, erscheint eine 10-jährige Aufbewahrung vertretbar. Im Einzelfall kann eine längere Aufbewahrungsfrist verfügt werden, z.B. bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Themen. Eine einheitliche Handhabung der Ressorts scheint jedenfalls sinnvoll.</p> <p><u>BMWi</u>: Der Zweck einer langen Aufbewahrungsfrist für IFG-Anträge ist nicht erkennbar, da ohnehin jeder Antrag wieder neu geprüft werden muss (Änderung von Ausnahmegründen durch Zeitablauf). Die Tendenz besteht daher zu einer kurzen Frist von 5 Jahren. Allerdings wären vor endgültiger Festlegung noch die bestehenden Fristen für etwaige Amtshaftungsprozesse (Klagen Dritter) zu prüfen.</p> <p>In den meisten Behörden wurde die Frage bisher noch nicht thematisiert. Überwiegend herrscht die Auffassung vor, dass der IFG-Erfahrungsaustausch nicht das passende Gremium für die Klärung dieser Frage ist. Koordinierungsbedarf wird eher nicht gesehen. Zum Teil entscheiden ausschließlich die Inneren Dienste über Aufbewahrungsfristen.</p> <p>Nach Abstimmung im Teilnehmerkreis wird das Thema im Rahmen des IFG-Erfahrungsaustausches nicht weiter verfolgt.</p>	Mehrheit der Ressorts	
3	F	<p>Verhältnis IFG zum Fachrecht</p> <p>3.1 Schnittstelle IFG(BArchG)-GGO - Anträge von Wissenschaftlern</p> <p><u>BMZ</u>: Im BMZ gehen häufig Akteneinsichtsanträge von Wissenschaftlern ein. Vor Inkrafttreten des IFG wurde hier auf Grundlage des früheren § 39 GGO sehr großzügig Informationszugang gewährt. Seit Inkrafttreten und auf Grundlage des IFG wird nun wesentlich restriktiver mit diesen Anträgen umgegangen (Schwärzung personenbezogener Daten (pbD), Gebühren). BMZ würde gern wie zuvor großzügiger verfahren, unter anderem auch um den enormen Verwaltungsaufwand zu sparen.</p> <p><u>BMAS</u>: Ein aktueller Antrag eines Wissenschaftlers konnte unter Anwendung des § 39 GGO bearbeitet werden, da im konkreten Fall „Regierungstätigkeit“ Inhalt der Akten war und somit das IFG nicht einschlägig. Fraglich ist aber, wie in anderen Fällen grds. mit § 39 GGO umzugehen ist.</p> <p><u>BMJ</u>: Zwecks einheitlicher Handhabung werden Akteneinsichtsbegehren im BMJ generell nur noch nach IFG behandelt.</p> <p><u>BK</u>: Die Thematik wurde bereits umfassend diskutiert. Seit Inkrafttreten des IFG gibt es inzwischen diverse Informationszugangsregelungen, die untereinander nicht kongruent sind. Das Umgehen des IFG durch Anwendung des § 39 GGO auch im Anwendungsbereich des IFG wird seitens BK kritisch gesehen.</p> <p><u>BMF</u> schließt sich BK an. Es wird restriktiv das IFG angewendet.</p> <p><u>BMI</u> weist daraufhin, dass im Rahmen der Ressortabstimmung zur Neufassung des § 39 GGO die Thematik bereits umfassend erörtert worden ist. Zwischen BK, BMJ und BMI wurde schließlich ein Kompromiss getroffen, der sich in der jetzigen Fassung wieder findet. Das IFG schließt die Anwendung des § 39 GGO nach Auffassung des BMI nicht aus;</p>		

		<p>beide sind nebeneinander anwendbar. Absicht des Gesetzgebers war es, durch das IFG einen zusätzlichen Informationszugangsanspruch zu schaffen, der auf der vorherigen Rechtslage aufsattelt; die Verdrängung bereits bestehender Informationszugangsmöglichkeiten war hingegen nicht beabsichtigt.</p> <p>Den Erfordernissen des Datenschutzes kann im Übrigen durch Verpflichtungserklärungen (z.B. keine Kopien und/oder Verwendung pbD) oder Auflagen (z.B. Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit vor Veröffentlichung vorlegen lassen) Rechnung getragen werden.</p>		
3.2	F	<p>IFG und Vergaberecht</p> <p><u>BMI:</u> In einem Fall beim BMFSFJ stellte sich die Frage, ob das IFG auf amtliche Informationen, die aus Vergabeverfahren stammen, anwendbar ist. Der Antragsteller hatte sich nach Ablehnung seines Antrags durch BMFSFJ an den BfDI gewandt.</p> <p>Die Auffassung des BfDI stellt sich wie folgt dar: Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das IFG anwendbar (keine entgegenstehende gesetzliche Regelung i.S.d. § 1 Abs. 3 IFG, da Vergabeverordnung - VgV nicht anwendbar). Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte ist das IFG z.T. anwendbar; § 27 VOL/A regelt Zugang zu Informationen über konkrete Angebote (hat über Verweis in VgV Rechtscharakter); für andere Unterlagen gilt das IFG. Die Rechtsnormqualität der VOL/A besteht weiterhin nur für die Zeit des Vergabeverfahrens – daher ist das IFG nach Abschluss des Verfahrens generell anwendbar.</p> <p><u>Auffassung des BMI:</u> Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist als abschließendes Spezialgesetz zu bewerten. § 97 GWB sieht vor, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in einem transparenten Vergabeverfahren erfolgt. Dieses Verfahren wird im GWB ausgestaltet. Das GWB enthält in § 101a sowie in § 111 spezielle Zugangsregelungen. Danach ist der Zugang zu Vergabeakten beschränkt auf unterlegene Bieter. In Zusammenschau mit der Grundaussage des § 97 GWB (transparentes Verfahren) sind diese Regelungen daher als abschließende spezialgesetzliche Zugangsregelungen sowohl während als auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens anzusehen. Das IFG ist somit gemäß § 1 Abs. 3 IFG nicht anwendbar. Da die genannten Regelungen nur für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten, ist bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte IFG anwendbar.</p> <p><u>BMFSFJ</u> weist darauf hin, dass in der Literatur überwiegend die Auffassung vertreten wird, das Vergaberecht beinhalte keine abschließenden Informationszugangsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG. Die Prüfung des BfDI in dieser Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.</p>		
3.3		<p>IFG und BVerfGG</p> <p><u>BMI:</u> Aus Anlass eines IFG-Antrages, bei dem um Übersendung der Stellungnahme des Prozessvertreters der Bundesregierung zu einem Verfahren beim BVerfG gebeten worden war, wurde die Frage nach dem Verhältnis von IFG und BVerfGG geprüft: Bisher wurde in solchen Fällen an das BVerfG verwiesen, das über die Herausgabe von Schriftsätzen an Dritte gemäß §§ 35a bis 35c BVerfGG</p>		

	F	(für Privatpersonen bei berechtigtem Interesse) entscheidet. BVerfGG regelt allerdings nur den Zugang zu Akten des BVerfG; nicht jedoch zu den Verfahrensakten der Beteiligten außerhalb des Gerichts. Für diese gilt folglich das IFG.	BMI/ BMJ	
4	F	<p>Rechtsmittel gegen Gebührenentscheidungen</p> <p>Aus dem 8. Erfahrungsaustausch war bislang noch die Frage offen, ob gegen IFG-Gebührenentscheidungen der Widerspruch zulässig ist oder direkt Klage zu erheben ist und welche Folgen daraus für die Rechtsbehelfsbelehrung entstehen. (Zu den Argumenten vgl. Protokoll 8. EA am 15.10.2008, TOP 6.)</p> <p><u>BMI</u>: Eine abschließende Einigung mit BMJ konnte nicht erzielt werden. Unabhängig davon, welche Auffassung sich zukünftig in der Rechtsprechung durchsetzen wird, sollte die bisherige Rechtsbehelfsbelehrung aus Gründen der Praktikabilität beibehalten werden. Die Nachteile sind für den Antragsteller geringer, wenn sich die jetzt übliche Rechtsbehelfsbelehrung als falsch heraus stellt, als wenn sich eine geänderte Praxis als falsch heraus stellt. Ein Widerspruch kann zu Abhilfe führen oder die eingehende Argumentation durch die Behörde im Widerspruchsbescheid kann den Widerspruchsführer ggf. von einer erfolglosen Klage abhalten. Eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung kann dagegen nicht zur Ablehnung der Klage führen; Klageerhebung wäre 1 Jahr lang möglich.</p> <p><u>BK</u> schließt sich der Auffassung des BMJ entgegen BMI an, dass gegen Gebührenentscheidungen nach IFG kein Widerspruch zulässig ist.</p> <p><u>BMJ</u> behält dennoch die bisherige Rechtsbehelfsbelehrung wie alle anderen Ressorts bei, solange keine VG-Entscheidung zu der Frage vorliegt.</p> <p><u>AA</u> beabsichtigt - trotz der mündlich geäußerten Auffassung des VG Berlin - zukünftig wieder einheitlich mit den anderen Ressorts zu verfahren.</p>		
5	F	<p>§ 99 VwGO in IFG-Verfahren</p> <p><u>BMI</u>: Zur Thematik gibt es seit dem letzten Erfahrungsaustausch (vgl. Protokoll 9. EA am 04.03.2009, TOP 9) keine nennenswerten Entwicklungen. Aktuell liegen zwei Fälle vor, in denen Aktenvorlage durch das Gericht verlangt wurde (BVA und BaFin); ob Sperrerklärungen abzugeben sind, wird geprüft.</p> <p><u>BMF</u>: Im Geschäftsbereich des BMF liegt ein aktueller Fall bei der BIMA vor. Hier wurde eine Sperrerklärung abgegeben. Das In-Camera-Verfahren hat bisher allerdings noch nicht stattgefunden.</p> <p><u>BMI</u>: Es wird weiterhin um Beteiligung des BMI bei etwaigen Verfahren nach § 99 VwGO gebeten, damit die Entwicklung weiterverfolgt und ggf. eine Entscheidung zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf getroffen werden kann.</p>		

<p>6</p> <p>6.1</p>	<p>Koordinierungs-/Verfahrensfragen</p> <p>1. Tätigkeitsbericht des BfDI zu Informationsfreiheit</p> <p><u>BMI:</u> Der 1. BfDI-Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit wurde vom BfDI im April 2008 dem Parlament vorgelegt (BT-Drucksache 16/8500) und nach der Behandlung im Plenum im Juni 2008 in die Ausschüsse verwiesen (FF: Innenausschuss). BMI legte in Abstimmung mit den Ressorts eine Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht vor, die am 13. Mai 2009 vom Kabinett gebilligt wurde. Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde mit Schreiben vom 19. Mai 2009 an das Sekretariat des Innenausschusses (IA) übersandt. Der Tätigkeitsbericht wurde im IA am 17. Juni ohne Aussprache zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Bundesregierung erscheint nicht als öffentliche, über die Datenbank des Bundestages zugängliche BT-Drs. (ist nur Ausschussdrucksache), sie ist aber auf der Website des BMI abrufbar. Der nächste Bericht ist im Frühjahr 2010 zu erwarten. Nach Auffassung des BMI hat sich die Vorgehensweise hinsichtlich der Stellungnahme der Bundesregierung bewährt. BMI beabsichtigt daher beim nächsten Bericht entsprechend zu verfahren.</p> <p>B</p> <p>Aus dem Teilnehmerkreis bestehen keine Einwände.</p>	<p>Res- sorts</p>	
<p>6.2</p>	<p>Verfahren bei IFG-Anträgen an alle Ressorts</p> <p><u>BMI:</u> Aus aktuellem Anlass sollte das vereinbarte Abstimmungsverfahren bei gleich lautenden IFG-Anträgen an mehrere Ressorts nochmals thematisiert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist es zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Antwortverhaltens der Bundesregierung erforderlich, IFG-Anträge von ressortübergreifender Bedeutung dem Ressortkreis zur Kenntnis zu geben und Fragen der Rechtsauslegung und des Vorgehens miteinander zu erörtern. Daher wurde für gleich lautende Anträge folgendes Verfahren vereinbart: BMI schickt – bei entsprechenden Anhaltspunkten – den Antrag an den Ressortverteiler mit der Frage nach weiteren Anträgen und schlägt ggf. eine Sprachregelung vor. Soweit BMI den Antrag nicht selbst erhalten hat, wird die Koordinierung von einem anderen betroffenen Ressort übernommen (vgl. Protokoll 2. EA am 05.04.06, TOP 2.1).</p> <p>B</p> <p>Aus dem Teilnehmerkreis wird bestätigt, dass das vereinbarte Verfahren als sinnvoll erachtet wird und grundsätzlich gut funktioniert.</p> <p><u>BMI:</u> Anmerkungen zu den aktuellen Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Fall „Übersicht IFG-Anträge und ihre Beantwortung“ konnte nur jedes Ressort selbst antworten, da die in den Ressorts vorliegenden Informationen sowohl inhaltlich als auch von der Form her sehr unterschiedlich waren und dem BMI auch nicht vorlagen. Soweit es um Fragen der Statistik geht und BMI diese aus den hier vorliegenden Zahlen beantworten kann, ist eine zentrale Antwort des BMI dagegen sinnvoll und wird selbstverständlich übernommen. - Bei Anträgen oder Anfragen zur Anwendung des IFG kann ein Verweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum 1. Tätigkeitsbericht des BfDI sinnvoll sein, der die abgestimmte Haltung zu einigen übergeordneten Fragen der Anwendung des IFG (insbesondere auch Gebühren) enthält. 		

6.3	B	<p>Urteilssammlung</p> <p><u>BMI</u>: BMI führt eine Urteilssammlung zu IFG-Gerichtsentscheidungen, sowie eine Urteilsübersicht, die nach den in den Urteilen maßgebenden IFG-Vorschriften sortiert ist (vgl. Protokoll 6. EA am , TOP 5). Hierzu war folgendes Verfahren vereinbart worden: Ressorts übersenden ihre Urteile und die des GB an BMI und BMI leitet diese mit entsprechend aktualisierter Urteilsübersicht an den Verteiler weiter. Zweck des Verfahrens ist eine möglichst vollständige Sammlung der Entscheidungen zum Bundes-IFG beim BMI. Mit Hilfe der Urteilsübersicht können Bearbeiter von IFG-Anträgen sich über die Auslegung vor allem der Ausnahmegründe durch die verschiedenen Gerichte informieren. Die Urteilssammlung lebt von Zulieferungen der Ressorts; das Nachhalten in den GB-Behörden scheint z.T. wegen der fehlenden Fachaufsicht der IFG-Ansprechpersonen ggü. den GB-Behörden schwierig zu sein. Trotzdem wäre es sinnvoll, hier nach Wegen zu suchen. Spätestens bei der turnusgemäßen Aktualisierung der Klageübersicht dürfte es z.B. einen konkreten Anlass zum Nachfragen in den GB-Behörden geben.</p> <p>Im Teilnehmerkreis besteht Übereinstimmung, dass derzeit weiterhin eine Vollständigkeit der Sammlung angestrebt werden sollte. Bislang besteht noch nicht die Gefahr der Unübersichtlichkeit; die Entwicklung sinnvoller Kriterien für eine Beurteilung der Frage, welche Entscheidung aufgenommen werden sollte und welche nicht, erscheint schwierig.</p>	Teilnehmerkreis	
7	F	<p>Erfahrungen / Umgang mit Gebührenerhebung</p> <p>Auf Bitte des <u>AA</u> tauschen sich die Teilnehmer über die IFG-Gebührenpraxis aus. Überwiegend besteht die Tendenz, den Bereich der Gebührenrelevanz im Sinne des Antragstellers möglichst einzuschränken (großzügige Auslegung beim Umfang einer „einfachen Auskunft“, Ausschluss diverser Arbeitsschritte von der Gebührenrelevanz, großzügige Abrundung der gebührenrelevanten Arbeitszeit), diesen dann aber auf Grundlage der bekannten Personalkostensätze voll zum Ansatz zu bringen.</p>		
8	F	<p>Überblick neue Rechtsprechung</p> <p>8.1</p> <p>Planungsstudie Bypass Hochrhein (BMVBS)</p> <p>VG Berlin, Urteil vom 20.11. 2008 – VG 2 A 57.06</p> <p>Nur Zugang zu Informationen, die in der Behörde vorhanden sind, Wiederbeschaffungspflicht nur insoweit, als Wiederbeschaffung möglich (d.h. Information auf Verlangen zurückgewährt wird), Rechtsanspruch auf Rückgabe oder dessen Durchsetzbarkeit sind nicht zu prüfen.</p> <p>Verpflichtungsklage abgewiesen.</p> <p>8.2</p> <p>Schutz von Mitarbeiterdaten (AA)</p> <p>OVG BB, Beschluss vom 06.04. 2009 – OVG 12 N 84.08</p> <p>Interessenabwägung gemäß § 5 Abs. 1 IFG ist korrekt vorgenommen</p>		

8.3	<p>(Schutz der Mitarbeiterdaten – Interesse des ASt an Informationen zur gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche)</p> <p>Berufung nicht zugelassen.</p> <p>Entscheidungen des VG Frankfurt/M gegenüber BaFin insbes. zu § 3 Nr. 1a , § 3 Nr. 1d, § 3 Nr. 1g, § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 8 WpHG oder § 9 KWG, § 7 Abs. 2 IFG</p> <p>Insgesamt sieben Urteile VG Frankfurt ggü. BaFin (7 E 791/07(1), Urteil vom 2.7.2008; 7 E 1675/07(2), Urteil vom 11.11.2008; 7 E 1780/07(1), Urteil vom 5.12.2008; 7 K 4037/07.F(3), Urteil vom 28.1.2009; 7 K 4170/07.F(V), Urteil vom 18.2.2009; 7 K 805/08.F(3), Urteil vom 22.4.2009; 7 K 2282/08.F (3), Urteil vom 17.6.2009); das VG hat die Klagen weitgehend abgewiesen, ist aber z.T. der Argumentation der BaFin nicht gefolgt.</p> <p>Wesentliche Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 3 Nr. 1a IFG: typischerweise für AA, aber auch andere oberste Bundesbehörden; ob auch obere Bundesbehörde diesen Auschlussstatbestand geltend machen kann, bleibt offen. • § 3 Nr. 1d IFG: keine umfassende oder partielle Bereichsausnahme, substantiierte Darlegung erforderlich. Preisgabe der Identität eines Informanten beeinträchtigt Kontroll- und Aufsichtstätigkeit, ohne dass nähere Darlegung erforderlich wäre (ergänzend ist § 3 Nr. 7 IFG einschlägig). • § 3 Nr. 1g IFG: Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wurde von betroffener Staatsanwaltschaft ggü. Gericht bestätigt. • § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 8 WpHG und § 9 KWG: Es handelt sich um bereichsspezifische Geheimhaltungsregeln im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG; sie gelten absolut und sind einer Relativierung nicht zugänglich; erfasst sind nicht sämtliche Erkenntnisse, die im Bereich der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit anfallen, sondern nur die drittbezogenen; erforderlich ist ein einzelfallbezogener substantiiertes Vortrag, welche Umstände dem Informationszugang konkret entgegen stehen. Besonderheit: § 9 Abs. 1 Satz 2 KWG: Informationen aus anderen Staaten dürfen nur mit deren Einwilligung herausgegeben werden. • § 7 Abs. 2 IFG (unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand) ist als Missbrauchsklausel auszulegen, die die grundsätzlich zur Auskunft verpflichtete Behörde vor unangemessenen Ansprüchen auf Informationszugang bewahren soll, die sich insbesondere auch zumutbar einschränken lassen, ohne dass die erlangte Information dadurch ihren Wert verliert. In den Einzelfällen wird das Aussondern geheimhaltungsbedürftiger Informationen aus 22 Aktenstücken mit etwa 5000 Seiten sowie das Aussondern aus 62 Aktenordnern mit 9520 Seiten als unverhältnismäßig angesehen. <p>Verfahrensbesonderheit: Dem VG ist im Verfahren 7 K 4170/07.F von der Beklagten das strittige Dokument zur vorübergehenden Einsichtnahme überlassen worden, ohne dass die Klägerin Einsicht erlangte (mit deren Einverständnis) – dies führte zur Klageabweisung.</p>		
-----	---	--	--

8.4	<p>Verwaltungstätigkeit des Bundesrates; Rechtsverordnungen</p> <p>OVG BB, Urteil vom 6.11.2008 – 12 B 50.07</p> <p>IFG nicht anwendbar auf rechtsetzende Tätigkeit der vollziehenden Gewalt (z.B. beim Erlass von Rechtsverordnungen); dies stellt zwar öffentlichrechtliche Verwaltungstätigkeit dar, fällt jedoch nicht unter den für das IFG maßgeblichen materiellen Verwaltungsbegriff (Negativklausel: Verwaltung als Tätigkeit außerhalb von Rechtssetzung und Rechtsprechung). Zustimmung des Bundesrates zu Verordnung fällt folglich ebenfalls nicht unter IFG.</p> <p>Berufung zurückgewiesen.</p>		
9	<p>Sonstiges</p> <p>Nächster Termin IFG-Erfahrungsaustausch: 10.03.2010; sollte dieser Termin in einer BT-Sitzungwoche liegen, wird BMI einen Ersatztermin Anfang März abstimmen.</p>		
Berlin, den 06.10.2009			Anlagen: 4

elektronisch gezeichnet



Referat Z 4

Az.: Z 4 – 004 294 – 22/4#4

Ergebnisprotokoll

Anlass: 11. Ressort-Erfahrungsaustausch IFG					
Datum: 10. März 2010		Ort: BMI AM 1.074		Uhrzeit (von - bis): 10:00–16:00 Uhr	
Besprechungsleiter: Herr █████ (BMI, Z 4)		Teilnehmer: s. Anlage		Verfasser: Herr █████ (BMI, Z 4)	
				Seiten 7	
Tagesordnungspunkte:		<ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Tagesordnung 2. Ausgestaltung Protokolle 3. Auslegungsfragen IFG <ol style="list-style-type: none"> 3.1 IFG und BVerfGG 3.2 IFG und Petitionsverfahren 4. VS-Einstufungen im Rahmen der IFG-Prüfung (§ 3 Nr. 4 IFG) 5. Statistik 6. Praktische Erfahrungen mit <ol style="list-style-type: none"> 6.1 dem Zusammenstellen von Informationen anlässlich eines IFG-Antrags 6.2 dem ungeschriebenen Ausnahmegrund „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ / Regierungshandeln 6.3 IFG-Anträgen bei Akten von erheblichem Umfang / mit personenbezogenen Daten / mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen / die nur als Microfiche vorliegen am Beispiel von Zulassungsakten für Medikamente 7. Überblick neue IFG-Rechtsprechung 8. Gesetzgeberische Tätigkeit auf Grundlage der Koalitionsvereinbarung 9. Sonstiges 			
Anlagen:		<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmerliste 2. Tischvorlage zu TOP 5 3. Themenübersicht über die Ergebnisprotokolle 			
Besprechungsergebnisse:					
TOP Nr.	Art)	Aufgabe		Verant wort- lich	Termi n

) **A = Auftrag** (Aufgabe, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom Verantw. zu erledigen ist),
B = Beschluss (verbindliche Einigung z.B. über künftiges Verfahren/Verhalten, Ziel),
E = Empfehlung (unverbindlicher Vorschlag, Auftrag, Hinweis),
F = Feststellung (Information).



1		Eröffnung der Tagesordnung		
2		Ausgestaltung der Protokolle <u>BT</u> regt an, Berichte über Erfahrungen in das Protokoll aufzunehmen, die sich u. a. auch aus Kontakten mit dem BfDI ergeben. Sein diesbezüglicher Vortrag sei im Protokoll des 10. Erfahrungsaustausches nicht wiedergegeben worden. <u>BMI</u> erklärt, der Beitrag sei im Protokoll versehentlich nicht aufgenommen worden. Ziel des Protokolls sei es u. a., den Umgang der Ressorts mit rechtlichen und praktischen Fragen so konkret wie möglich zu erfassen. Eine Vorabstimmung des Protokolls mit den Ressorts sei jedoch weder personell noch zeitlich durchführbar.		
3		Auslegungsfragen IFG		
3.1	F	IFG und BVerfGG <u>BT</u> berichtet über einen IFG-Antrag, in dem die Herausgabe einer Stellungnahme der BReg in einem – noch anhängigen - Organstreitverfahren vor dem BVerfG beantragt worden war. BT hat das IFG in diesem Fall für nicht anwendbar gehalten, da der BT keine Verwaltungstätigkeit ausübe, wenn er eine Stellungnahme in einem Organstreitverfahren vor dem BVerfG abgebe. Für den Fall, dass man das IFG für anwendbar hielte, stelle jedenfalls § 20 BVerfGG eine abschließende Zugangsregelung im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG dar, so dass Ansprüche nach dem IFG ausgeschlossen seien. Der daraufhin angerufene BfDI erhob keine Einwände gegen das Vorgehen des BT. <u>BMI</u> vertritt die Auffassung, dass § 20 BVerfGG – ebenso wie §§ 35 a bis c BVerfGG – nur die Akten des BVerfG betreffe, nicht aber die der Beteiligten. Das IFG finde damit grundsätzlich Anwendung. Im laufenden Verfahren sei insbesondere der Ablehnungsgrund § 3 Nr.1g IFG zu prüfen. <u>BT</u> erwidert, dass nach dem IFG maßgeblich sei, in welchen Zusammenhang die Information materiell einzuordnen sei (z.B. als Teil der Gerichtsakte). <u>BMJ</u> als federführendes Ressort für das BVerfGG teilt die Auffassung des BMI.		
3.2	F	IFG und Petitionsverfahren Nach Auffassung des <u>BT</u> findet das IFG auf Stellungnahmen der Ressorts in Petitionsverfahren keine Anwendung. Diese Stellungnahmen seien Teil des verfassungsrechtlich geregelten Petitionsverfahrens und damit keine Verwaltungstätigkeit im Sinne des IFG. Die Rechtsfrage werde derzeit vor dem VG Berlin in einem Verfahren geklärt, das die Herausgabe einer Stellungnahme des BMJ gegenüber dem Petitionsausschuss betrifft. <u>BMI</u> teilt diese Auffassung. Die hiesige Rechtsauffassung war den Ressorts bereits im Februar 2006 per E-Mail mitgeteilt worden. <u>BMJ</u> ergänzt, dass BMJ den Kläger nicht klaglos stellen werde, sondern die Frage gerichtlich klären lassen wird. Mit einem Urteil sei im Sommer zu rechnen.		
4	F	VS-Einstufungen im Rahmen der IFG-Prüfung (§ 3 Nr. 4 IFG)		



	<p>Das BVerwG hat in zwei Entscheidungen zu § 3 Nr.4 IFG Stellung genommen (7 C 21.08 – Leitfaden Sprachnachweis, 7 C 22.08 – Flugbewegungsdaten). Danach kommt es auf die materielle Rechtmäßigkeit der Einstufung eines Dokumentes nach der VSA an. Das VG hat die Rechtmäßigkeit der VS-Einstufung zu prüfen.</p> <p><u>BMI</u>: Inwieweit es erforderlich ist, bereits im Erstbescheid die Rechtmäßigkeit der Einstufung darzulegen, muss im Einzelfall entschieden werden. Spätestens im Widerspruchsbescheid sollte näher auf die VS-Einstufung eingegangen werden, insbesondere wenn die Rechtmäßigkeit der Einstufung ausdrücklich in Zweifel gezogen wird. Der Widerspruchsbescheid sollte so ausführlich sein, dass das VG über die Rechtmäßigkeit der VS-Einstufung entscheiden kann, ohne das Dokument beiziehen zu müssen. Ggf. kann damit vermieden werden, dass die Gerichte es zur Regel machen, die VS-Dokumente gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO anzufordern, was eine große Zahl von Sperrerklärungen und In-Camera-Verfahren nach sich ziehen würde.</p> <p><u>AA</u> erläutert, dass das BVerwG dem VG im Verfahren 7 C 21.08 (Sprachnachweis) im Rahmen der Zurückverweisung ausdrücklich aufgegeben habe, den Leitfaden beizuziehen. Da der Leitfaden ohnehin überarbeitet werde, sei die VS-Einstufung nun aufgehoben worden. Der Kläger werde klaglos gestellt. AA lege im Übrigen bereits im Erstbescheid dar, dass eine Einstufung materiell rechtmäßig sei.</p> <p>Es herrscht Konsens darüber, dass die Entscheidungen des BVerwG Anlass dafür sein sollten, VS-Einstufungen zielgenauer vorzunehmen - im Sinne einer klaren Trennung von geheimhaltungsbedürftigen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen. So wird das AA bei der Überarbeitung des Visumhandbuches diejenigen Passagen, die VS-NfD einzustufen sind, abtrennen und die übrigen Inhalte ggf. aktiv veröffentlichen.</p>		
5	<p>Statistik</p> <p>Die derzeit praktizierte statistische Erfassung von IFG Anträgen ist unter folgendem Aspekt problematisch: Die IFG-Statistik stellt ausschließlich auf die im Erfassungszeitraum eingegangenen Anträge ab. Ist die Bearbeitung eines IFG-Antrages (oder Widerspruchs) im laufenden Jahr nicht abgeschlossen worden, so taucht die weitere Entwicklung in der Statistik nicht auf. Auch Klagen werden nur dann aufgeführt, wenn sie im gleichen Jahr erhoben werden, in dem der Antrag gestellt wurde. Mit dem 31.12. wird die Statistik eingefroren. Die weitere Entwicklung der einzelnen Anträge bleibt unberücksichtigt. Damit tauchen insbesondere zahlreiche Klagen in keiner Statistik auf.</p> <p><u>BMI</u> schlägt daher eine Änderung der Statistik vor (Tischvorlage). Künftig soll auch die weitere Entwicklung erfasst werden. Dazu werden drei neue Rubriken eingeführt. Sie erfassen die Anträge und Widersprüche, die zum Jahresbeginn in Bearbeitung sind, sowie die zum Jahresbeginn anhängigen Klagen. Die nachfolgenden Angaben zum Informationszugang, zu den Gebühren, zu den Ergebnissen des Widerspruchsverfahrens usw. beziehen sich dann sowohl auf die zu Jahresbeginn bereits laufenden bzw. anhängigen</p>		



		<p>Anträge/Widersprüche/Klagen als auch auf die neuen Anträge/Widersprüche/Klagen des jeweiligen Jahres. Um das Statistikformular zu entlasten sollen Spalten zusammengefasst werden („Vorschuss“ und „Auslagen“ nicht mehr nach Beträgen gegliedert, „Widerspruchsgebühr“ nur noch in zwei Stufen). Die Umstellung muss in einer Fußnote zur Statistik 2010 erläutert werden.</p> <p>Vor- und Nachteile einer Umstellung bzw. Beibehaltung der bisherigen Erfassungsweise werden diskutiert. Wird die derzeit praktizierte Erfassung beibehalten, besteht die Gefahr, dass der BReg. eine „unsaubere“ Statistik zu ihren Gunsten vorgeworfen wird. Durch die Umstellung wird in der nächsten Statistik zunächst insbesondere die Zahl der Klagen steigen. Dies dürfte zu Nachfragen führen.</p> <p>Trotz der Schwierigkeiten durch eine Umstellung herrscht Einvernehmen, die Statistik zum 30. Juni 2010 wie von BMI vorgeschlagen umzustellen.</p> <p>BMI wird das überarbeitete Statistikformular sowie eine „Ausfüllanleitung“ zeitnah zur Verfügung stellen.</p>		
6		Praktische Erfahrungen mit		
6.1	F	dem Zusammenstellen von Informationen anlässlich eines IFG-Antrages <p>Es wurde die Rechtsfrage zur Diskussion gestellt, inwieweit die Behörde verpflichtet ist, Informationen aus Anlass eines IFG-Antrages zusammenzustellen:</p> <p>1. <u>Fallkonstellation:</u></p> <p>Die Informationen sind zwar vorhanden, aber in verschiedenen Arbeitseinheiten oder Akten. Diese Informationen müssten zusammengeführt werden, was häufig mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist.</p> <p>Über die Rechtsfrage, ob eine Verpflichtung besteht, gab es keinen Konsens. In der Praxis haben Behörden solche IFG-Anträge z.T. abgelehnt, z.T. unter hohem Arbeitsaufwand die Informationen zusammengestellt.</p> <p>Strategien im Umgang mit solchen Anträgen: Bitte um Konkretisierung; Herausgabe der ohne oder mit geringem Aufwand beschaffbaren oder bereits veröffentlichten Informationen und Verweis auf erheblichen Aufwand für die Zusammenstellung weitergehender Informationen; im Einzelfall kann das Zusammenstellen von Informationen weniger aufwändig sein als Zugang zu den einzelnen Akten zu gewähren.</p> <p>Jedenfalls sollte das IFG nicht dazu führen, dass dem Antragsteller „zugearbeitet“ wird, in dem ihm Recherche und Zusammenstellung von Informationen abgenommen werden.</p> <p>2. <u>Fallkonstellation:</u></p> <p>Antragsteller fragt nach Bewertungen (politische Einschätzung, rechtliche Bewertung).</p> <p>Hier ist zunächst zu prüfen, ob es sich um einen IFG-Antrag oder eine Bürgereingabe handelt.</p> <p>Soweit Bewertungen in den Akten vorhanden sind, sind diese ggf.</p>		



		<p>nach IFG herauszugeben. Ob es eine Verpflichtung gibt, hiernach aufwändig zu recherchieren, bleibt offen.</p> <p>3. <u>Fallkonstellation:</u></p> <p>Informationen sind nicht in der vom Antragsteller erwarteten oder erbetenen Form vorhanden.</p> <p>Es besteht Konsens, dass es keine Verpflichtung gibt, die Informationen in eine bestimmte Form zu bringen, z.B. Tabelle.</p>		
6.2	F	<p>dem ungeschriebenen Ausnahmegrund „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ / Regierungshandeln</p> <p>Im IFG gilt der ungeschriebene, verfassungsunmittelbare Ausnahmegrund „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ (nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung – siehe Anlage 5 zum Protokoll des 4. Erfahrungsaustauschs). Das VG Berlin verneint bei Regierungstätigkeit bereits die Anwendbarkeit des IFG, so dass für den ungeschriebenen Ausnahmegrund kaum ein Anwendungsbereich bleibt.</p> <p>Die Ressorts stützen sich in der Praxis auf die Rspr. des VG Berlin (Beispiele: Ministerterminkalender, Fahrtenbuch des Ministerfahrers, Erstellen eines Gesetzentwurfes). Der ungeschriebene Ausnahmegrund spielt in der Praxis kaum eine Rolle.</p> <p>Noch nicht geklärt ist, ab welchem Zeitpunkt - beispielsweise beim Erstellen von Gesetzentwürfen - Regierungstätigkeit vorliegt. Hier ist Klärung im Rahmen einer Berufung gegen ein Urteil des VG Berlin zu erwarten (BMJ).</p> <p>Die neueste Rspr. des BVerfG zum Parlamentarischen Fragerecht und zum Untersuchungsausschussrecht hat keinen Einfluss auf die Auslegung des ungeschriebenen Ausnahmegrundes „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ im Rahmen des IFG. Entsprechend besteht kein Anlass zur Änderung des o.g. Papiers (Anlage 5 zum Protokoll des 4. Erfahrungsaustauschs).</p>		
6.3	F	<p>IFG-Anträgen von erheblichem Umfang / mit personenbezogenen Daten / mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen / die nur auf Microfiche vorliegen am Beispiel von Zulassungsakten für Medikamente</p> <p><u>BMG</u> stellt die Probleme mit IFG-Anträgen zu Akten dar, die im Rahmen von Zulassungsverfahren für Medikamente beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) entstanden sind. Es handelt sich um Akten von erheblichem Umfang (15.000 – 19.000 Blatt), die personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Zudem seien die Informationen z.T. ausschließlich auf Microfiche gespeichert. Bei einer Zugangsgewährung entstünden Personalkosten von ca. 17.000 €.</p> <p>Solche Anträge können gemäß § 7 Abs. 2 IFG abgelehnt werden. Ob dennoch ein Zugang gewährt wird, z.B. weil der Antragsteller möglicherweise persönlich betroffen ist, muss im Einzelfall entschieden werden.</p>		
7		Neue IFG-Rechtsprechung		
7.1	F	Forschungsgruppe Rosenholz (BKM)		



		VG Berlin, Urteil vom 8. September 2009 (VG 2 A 8.07) Das Urteil setzt sich mit dem Verhältnis zwischen StUG und IFG auseinander. Es stellt fest, dass das StUG als Spezialgesetz das IFG vollständig verdrängt soweit es um Stasiunterlagen und deren Inhalte geht. Im Übrigen ist auf die fraglichen Unterlagen – Informationen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit der Forschungsgruppe Rosenholz entstanden sind - IFG anwendbar.		
7.2	F	Nichtbeziehung der vollständigen Behördenakte (BMVBS) VG Magdeburg, Urteil vom 24. November 2008 (1 A 212/07 MD) OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26. Mai 2009 (3 L 6/09) Eine Wasserwerksbetriebsgesellschaft klagte auf Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages über Wasserkraft gegen den Bund als Eigentümer der Wasserstraßen. Die Klage wurde auf Grund von § 3 Nr. 6 IFG (fiskalisches Interesse) abgewiesen. Der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen handele hier ausschließlich zivilrechtlich; damit seien seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die eines sonstigen Privaten. Art. 89 GG führe lediglich dazu, dass das Eigentum inhaltlich stärkeren Einschränkungen unterliege.		
7.3	F	Vertrauensanwalt (AA) VG Berlin, Urteil vom 29. Januar 2010 (VG 2 A 134.08) Das VG stellte in seinem Urteil fest, ein Vertrauensanwalt sei ein Behördenhelfer und die bei ihm vorhandenen Informationen damit Gegenstand eines IFG-Anspruchs. Da jedoch keine Unterlagen existierten, bestand kein Anspruch. Name und Anschrift des Vertrauensanwaltes waren nicht herauszugeben (§ 5 Abs. 1 IFG). Zwar sei der Vertrauensanwalt einem Sachverständigen vergleichbar. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 IFG greift hier jedoch nicht, da der Anwalt bei Offenlegung seiner Identität der Gefahr von spürbaren Nachteilen ausgesetzt wäre. <u>BT</u> ergänzt, die Vertraulichkeitsabrede müsse substantiell vor dem VG dargelegt werden.		
7.4	F	Insolvenzverwalter (BMF) VG Neustadt/Wstr., Urteil vom 16. Dezember 2009 (4 K 1059/09.NW) Das VG hat dem Insolvenzverwalter einen Auskunftsanspruch nach IFG gegenüber dem Hauptzollamt hinsichtlich der Vollstreckungsmaßnahmen gegen das insolvente Unternehmen zugesprochen. Abschließende Auskunftsansprüche nach AO, InsO, allgemeinem Zivilrecht wurden verneint. Das Gericht hat den Insolvenzverwalter im Ergebnis als „Jedermann“ im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG behandelt. Das Vorliegen von Ausnahmegründen wurde verneint. <u>BMF</u> ist der Auffassung, dass der Insolvenzverwalter hier entweder Auskunft nach Spezialregelungen erhalten kann oder konsequent als „Jedermann“ im Sinne des IFG zu behandeln ist. Dann wäre insbesondere § 6 IFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zu		



		prüfen und der Anspruch abzulehnen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.		
7.5	F	<p>Flugbewegungsdaten (BMVBS) BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 (7 C 22.08)</p> <p>Nach dem Urteil hat die BReg einen weiten Gestaltungsspielraum in außenpolitischen Fragen (§ 3 Nr. 1a IFG). Maßgeblich für die Prognose ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung; nicht der Zeitpunkt des Erstbescheides.</p> <p>Für den Ausnahmegrund § 3 Nr. 4 IFG ist die materielle Richtigkeit der Einstufung entscheidend.</p> <p>Das Verfahren wurde an das OVG zurück verwiesen.</p>		
8	F	<p>Gesetzgeberische Tätigkeit auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung</p> <p><u>BMI</u> (VII1) informierte über die Passage zu den "Informationsgesetzen" in der Koalitionsvereinbarung.</p> <p>Das Verhältnis der Aussage zur Zusammenfassung der "Ansprüche(n) des Verbrauchers auf Information" in einem "Gesetz zur Regelung der Informationsansprüche des Bürgers" bedarf noch näherer Klärung.</p> <p>Zunächst bleibe die wissenschaftliche Untersuchung des VIG sowie die Auswertung der Evaluationsergebnisse abzuwarten.</p>		
9		Sonstiges		
9.1	A	<p>Überarbeitung der Anwendungshinweise des BMI</p> <p><u>BMI</u> (VII1) wird die Anwendungshinweise aus dem Jahr 2005 innerhalb des nächsten halben Jahres überarbeiten. Die Ressorts erhalten einen Entwurf, um ggf. Ergänzungswünsche mitzuteilen.</p>	BMI VII1	Sept. 2010
9.2	F	<p>Prüfung durch den Bundesrechnungshof</p> <p><u>BMI</u> teilt mit, dass am 11. März 2010 ein Vorgespräch stattfinden wird und der BRH einen umfassenden Fragekatalog übersandt habe.</p>		
9.3	F	<p>Kennzeichnung strittiger Dokumente</p> <p><u>BK</u> hat eine Banderole entwickelt, mit der Dokumente in der Fachakte gekennzeichnet werden können, die im Rahmen eines IFG-Antrages nicht herausgegeben wurden. Bei Bedarf kann BK diese Banderole anderen Ressorts zur Verfügung stellen.</p>		
Nächster Termin:		Anlagen:		
Montag den 20. September 2010		3		

gez. [REDACTED]
Besprechungsleiter

gez. [REDACTED]
Protokollführer



Referat Z4

Az.: Z 4 – 004 294 – 22/4#6

Ergebnisprotokoll

Anlass: 12. Ressort-Erfahrungsaustausch			
Datum: 28.03.2011	Ort: BMI, 1.074	Uhrzeit: 10.30 – 15.20	
Besprechungsleiter: MinR [REDACTED] (BMI Z 4)	Teilnehmer: siehe Anlage 1	Verfasser: OAR'in [REDACTED]	Seite: 1 von 12
Tagesordnungspunkte:	<ol style="list-style-type: none">1 Organisatorisches2 Grundsatz, Begriffsbestimmungen3 Schutz von öffentlichen Belangen4 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse5 Antrag und Verfahren6 Gebühren und Auslagen7 BFDI-Beteiligung8 Aktuelle Rechtsprechung9 Evaluierung10 Verschiedenes		
Anlagen:	Anlage 1 Teilnehmerliste Anlage 2 Gutachten Prof. Wegener (TOP 10.1)		

TOP Nr.	Aufgabe	Verantwortlich
1	<p>Organisatorisches</p> <ul style="list-style-type: none">○ Hinsichtlich des Abfrageverteilers hat sich die Mehrheit der Ressorts dafür ausgesprochen, dass als Adressat das jeweilige Referatspostfach genutzt wird. Dies wird nun entsprechend umgesetzt. Die Ansprechpartnerlisten werden weiterhin gepflegt und verteilt.○ Zur Entlastung des E-Mail-Verkehrs: Fehlanzeigen sollen nur an den jeweils Abfragenden gesandt werden○ Bei Anfragen an unzuständige Behörden sollte i.d.R. keine Weiterleitung an das zuständige, federführende Ressort erfolgen, sondern ein entsprechender Hinweis an den Antragsteller. In der letzten Zeit sind einige Fälle aufgetreten, bei denen der Antragsteller mit der erfolgten Weiterleitung seines Antrages nicht einverstanden war. Alternativ könnte die Frage der Weiterleitung durch Rückfrage beim Antragsteller geklärt werden.○ Termin für den 13. Erfahrungsaustausch: 14.11.2011	



2	Grundsatz, Begriffsbestimmungen	
2.1	<p>Abgrenzung "normale Auskunftersuchen" von IFG-Anträgen</p> <p>Die Abgrenzung kann nur im Einzelfall erfolgen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:</p> <p>Um einen IFG-Antrag handelt es sich regelmäßig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">• sich der Antragsteller/die Antragstellerin ausdrücklich auf das IFG beruft,• das Antragsbegehren deutlichen Aktenbezug enthält (z.B. Nennung von Bearbeiter, Aktenzeichen, vorherigen Anträgen) oder• Akteneinsicht begehrt wird (ermöglicht - abgesehen vom Verwaltungsverfahrenrecht - nur das IFG). <p>Um eine allgemeine Bürgeranfrage handelt es sich hingegen in der Regel, wenn kein Aktenbezug erkennbar ist; angefragt wird etwa:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Informationsbroschüre,• die Fundstelle eines Gesetzes,• die Rechtsauffassung des Ministeriums zu einer bestimmten Frage oder aber die Überprüfung einer bereits geäußerten Rechtsauffassung unter Nennung des ursprünglichen Aktenzeichens oder des Bearbeiters/der Bearbeiterin,• Hilfe gegen ein vermeintlich falsches Verhalten einer Behörde. <p>Der Anspruch des Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht § 29 VwVfG besteht neben dem IFG.</p> <p>Nach § 34 BDSG kann der Betroffene über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Empfänger einer Datenweitergabe sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft verlangen.</p> <p>Die Behandlung von Anträgen von Wissenschaftlern ist auch nach § 39 GGO möglich.</p>	
2.2	<p>Beantwortungserfordernis für offensichtlich rechtmisbräuchliche Anfragen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kettenanfragen zum selben Thema2. ggf. strafrechtlich relevante Fragestellungen. <p>Zu 1: Die Häufigkeit der Antragstellung durch eine Person, die Korrespondenz, die evtl. vorher mit dem Antragsteller geführt wurde oder die Motivation zur Beantragung der Information schmälert den Anspruch auf Zugang zu den Informationen nicht. Ablehnungsgründe sind zu prüfen und entsprechend zu begründen</p> <p>Zu 2: In ähnlicher Sache sind immer wieder Klageverfahren zu beobachten. Es erscheint durch entsprechende Kreise gewollt, Gerichte und Behörden mit entsprechenden Verfahren zu beschäftigen.</p> <p>Folgende Möglichkeiten zur Behandlung der Problematik ergeben sich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klärung der Frage, ob es sich wirklich um einen IFG-Antrag handelt, oder ob ein Diskussionsforum gesucht wird.• Aus der Statistik ergibt sich der Eindruck, dass die Gebührenerhebung häufig sehr großzügig geprüft wird. Genaue Zeitaufschreibung, sorgfältige Prüfung der Gebührentatbestände könnten angezeigt sein, um eine sachgerechte (aufwandsorientierte) Gebührenerhebung zu ermöglichen.	



2.3	<p>IFG-Anfragen an die Bundesregierung - Umgang mit Informationen, die die Zusammenarbeit mit dem Parlament betreffen</p> <p>In der Vergangenheit haben sich einige Ressorts mit der Bitte um Prüfung und Mitteilung an den Deutschen Bundestag gewandt, ob durch diese nach dem IFG Akteneinsicht in Unterlagen der parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages, die sich in deren Akten befinden, gewährt werden könne. Falls eine Prüfung jedes einzelnen Dokumentes durch den Deutschen Bundestag nicht erfolgen sollte, hat BT mit Blick auf § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG in diesen Fällen empfohlen, Akteneinsicht in diese Unterlagen nicht zu gewähren (Entzug der Verfügungsbefugnis durch BT). Gleichzeitig wurde in Abstimmung mit dem Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages und den betroffenen Ausschüssen darauf hingewiesen, dass die Antragsteller sich jederzeit direkt und unmittelbar an den Deutschen Bundestag wenden können. Hinsichtlich der Frage, ob der Antrag zurückgewiesen wird oder der Antragsteller an den BT verwiesen wird, sollte im konkreten Einzelfall Absprache mit dem BT erfolgen. Die Beteiligung anderer Behörden kann im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erforderlich sein, um zu erforschen, ob Versagungsgründe vorliegen. BT bittet darum, von den Ressorts entsprechend beteiligt zu werden.</p>	
3	Schutz von öffentlichen Belangen	
3.1	<p>IFG-Anfragen zur Prüftätigkeit der Innenrevision</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn der Vorgang nicht eingestuft ist, sind die Ausschlussgründe im Einzelfall zu prüfen• Während der Prüfung greift ggf. § 4 Abs. 1 IFG - Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses• Eine Berufung auf § 3 Nr. 1e IFG - Externe Finanzkontrolle - ist nicht möglich• Schutz personenbezogener Daten - § 5 IFG. Wenn sich Verdachtsmomente in Hinsicht auf ein Disziplinarverfahren verfestigen – Hinweis auf §§ 106, 107 BBG – gilt Personalaktenrecht• Das Hamburger IFG schließt Vorgänge der Innenrevision vom Informationszugang aus. Bei der Evaluation des IFG sollte darauf hingewirkt werden, dass die im Bundesrecht bestehende Lücke geschlossen werden sollte.	VII1
3.2	<p>Prüfmitteilungen des BRH</p> <p>Mehrfach sind Anträge nach IFG auf Herausgabe von Prüfmitteilungen des BRH eingegangen. Der BRH hatte gegenüber BMVBS die Stellungnahme abgegeben, dass er nichts dagegen hat, wenn geprüfte Behörden seine Prüfmitteilungen aufgrund eines IFG-Antrags herausgeben.</p> <p>Die Frage der Herausgabe der Prüfmitteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsinhalt. Eine pauschale Aussage zur Herausgabe der Mitteilungen kann insofern nicht getroffen werden. Ablehnungsgründe sind im Einzelfall zu prüfen.</p>	
3.3	<p>IFG-Anträge zur klageweisen Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche</p> <p>Auch wenn ein Antragsteller offensichtlich tätig wird, um Daten zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu erlangen, gilt das normale Verfahren zur Bearbeitung von IFG-Anträgen. Die Motivation zur Beantragung der Information schmälert den Anspruch auf Zugang zu den Informationen nicht. BMF verweist insofern auf das Urteil des</p>	



	<p>OVG Rheinland-Pfalz vom 23.04.2010 (Insolvenzverwalter) Sollte ein zivilrechtliches Verfahren bereits laufen, ist insbesondere § 3 Nr. 1g als Ausnahmegrund zu prüfen.</p>	
4	<p>Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - Offenlegung von Verträgen mit Dritten</p> <p>Zu beachten sind die Vorschriften zum Vergabeverfahren. Die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen ist ggf. strafbar.</p> <p>Definition: „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.“ (BVerwG Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087, 2111/03).</p> <p>BfDI hat Prof. Klöpfer gebeten, ein Gutachten zu erstellen. Der 1. Teil liegt bereits vor. Es wird gebeten, das Gutachten dem Ressortkreis zur Verfügung zu stellen. BfDI hat Prüfung zugesagt.</p>	BfDI
5	<p>Antrag und Verfahren</p>	
5.1	<p>Trennung von relevanten und nicht relevanten Teilen bei der Akteneinsicht</p> <p>Der nicht vom IFG-Antrag umfasste Teil der Akte kann durch praktische Vorkehrungen (z.B. Abdecken durch einen seitlich aufgeschnittenen DinA-4 Briefumschlag, persönliche Aufsicht während der Akteneinsicht) geschützt werden. Den Aufwand hat die Behörde selbst zu tragen.</p> <p>Im Fall der Zusendung von Kopien sind die nicht vom IFG-Antrag umfassten Themen unkenntlich zu machen oder soweit sie sich auf einer anderen Seite befinden, wegzulassen. Wenn es sich um unproblematische Akteninhalte handelt, kann überlegt werden, ggf. auch „nicht beantragte Informationen“ herausgeben, wenn sonst der Schwärzungsaufwand zu hoch ist.</p> <p>Kosten werden – sofern sie in der Veranlassung der bearbeitenden Behörde entstehen - nicht in Rechnung gestellt.</p>	
5.2	<p>Auskömmlichkeit der Monatsfrist</p> <p>Schwerpunkt ist Beantwortung des Antrages, ein Teilbescheid ist möglich. Es sollte eine frühzeitige Mitteilung an den Antragsteller erfolgen, falls die Frist nicht eingehalten werden kann. Dies sollte begründet werden, z.B. durch Hinweis auf umfangreiche Akten .</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde auf den Beschluss des VGH Kassel vom 28.04.2010 – 6 A 1767/08 - zu der Thematik des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verwiesen.</p>	
5.3	<p>Einsicht in elektronische Akten</p> <p>Bisher wurde bei den Ressorts kein Antrag auf Einsichtnahme in eine elektronische Akte beantragt. Entgegen stehen ernste datenschutzrechtliche Aspekte und Hausvorschriften, da eine elektronische Akte i.d.R. nicht über einen Stand-Alone-Rechner eingesehen werden kann und dem Antragsteller durch Einsichtnahme am Arbeitsplatz des Bearbeiters Zugriff zum Hausnetz der Behörde ermöglicht werden würde.</p>	



5.4	Datenschutz bei der Bearbeitung von IFG-Anfragen Der Datenschutz bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen kann dadurch gewährleistet werden, dass für eine notwendige Abstimmung ggf. ein 2 stufiges Verfahren praktiziert wird: die Ressortabfrage wird anonymisiert durchgeführt, falls erforderlich kann bei Bedarf in einer 2. Stufe eine Konkretisierung erfolgen.	
6	Gebühren und Auslagen	
6.1	Gebührenerhebung bei Bezug von Sozialleistungen (Sozialhilfe, ALG II) Nach § 10 Abs. 2 IFG sind die Gebühren für Amtshandlungen nach dem IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren dürfen also nicht abschrecken. Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, § 2 IFG-GebV. Antragsteller, die Sozialhilfe beziehen, erhalten nach § 8 i.V.m. §§ 27-40 SGB XII Hilfen zum Lebensunterhalt. Der Sozialhilfe-Regelsatz entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes II und beträgt 359 Euro monatlich. In diesem Regelsatz für die soziale Grundversorgung sind unter anderem auch Beträge für "andere Waren und Dienstleistungen" enthalten. Darunter können auch Gebühren für Anträge nach dem IFG subsumiert werden. Bedenken, dass ein Sozialhilfebezieher den Informationszugang nach dem IFG wirksam in Anspruch nehmen kann, bestehen bei einer Ermäßigung der Gebühr im Widerspruchsverfahren um 50 Prozent (maximal mögliche prozentuale Ermäßigung aus Gründen der Billigkeit), verbunden mit dem Angebot einer Ratenzahlung nicht. Für eine vollständige Befreiung von der Gebührenpflicht besteht keine zwingende Notwendigkeit.	
6.2	Erhebung von Gebühren – Wertung von Einzelanträgen mit sachlichem und zeitlichem Zusammenhang als einheitlicher Antrag? Die Wertung von Einzelanträgen mit sachlichem und zeitlichem Zusammenhang als einheitlicher Antrag ist einzelfallabhängig. <ul style="list-style-type: none">• Bei aufeinander aufsetzenden Anträgen ist dies sicherlich möglich (der Antragsteller erhält eine Auskunft und stellt daraufhin weitere Fragen),• bei Anträgen ohne zeitlichen Zusammenhang ist dies wohl nicht zu rechtfertigen. Bei IFG-Anträgen auf mehrere Teilvorgänge (z.B. mehrere Tagesordnungspunkte eines Protokolls) stellt sich im Umkehrschluss die Frage nach einem abgrenzbaren Sachverhalt.	
6.3	Aussetzung des Verfahrens wegen ausstehender Gebühren-/Auslagenerstattung Bei der Gebührenbemessung im Einzelfall gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungskostengesetzes. Gem. § 16 VwKostG kann eine auf Antrag vorzunehmende Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bzw. einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.	
6.4	Erstattung von Anwaltskosten im IFG-Verwaltungsverfahren; hier: Bestimmung des Streitwertes als Voraussetzung für die Kostenfestsetzung	



	<p>Hintergrund des Falles ist ein Haftungsbescheid eines Hauptzollamtes über rückständige Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis.</p> <p>Der Rechtsanwalt des Steuerschuldners hatte auch Akteneinsicht nach dem IFG im BMF beantragt. Der Antrag war zunächst abgelehnt, dem Widerspruch aber dann stattgegeben worden. Nunmehr beantragt der Anwalt die Erstattung seiner Aufwendungen im Vorverfahren mittels Antrag auf Kostenfestsetzung in Höhe von ca. 44.000 Euro. Dabei legt er als Streitwert (gem. § 52 Abs. 1 GKG) 1/10 der Steuerforderung aus dem Haftungsbescheid (ein zweistelliger Millionenbetrag) zugrunde und beruft sich hierfür auf</p> <ul style="list-style-type: none">• FG Düsseldorf (Urteil vom 29.11.1994, 4 K 6535/91 AO – Anlage 1) sowie• OLG Düsseldorf (Beschluss vom 28.12.2007, Verg.40/07 (Anlage 2). <p>Aus Sicht BMF ist der Streitwert nach § 52 Abs. 2 GKG (5000 Euro) zugrunde zu legen, ggf. könnte man auch an die Höchstgrenze für Gebühren nach dem IFG (500 Euro) denken.</p> <p>Das OVG Berlin Brandenburg hat mit Beschluss vom 26.01.2011 - 12 N 97.10 - die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG geändert und auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einen Wert in Höhe von 5.000 Euro festgesetzt.</p> <p><i>„Der Senat geht regelmäßig in Verfahren, in denen ein Kläger Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes bzw. nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Brandenburg oder Berlin begehrt, pauschal und typisierend von dem Auffangwert des § 52 Abs. 2 GKG aus, weil das Recht auf Informationszugang weder ein rechtliches noch ein berechtigtes Interesse voraussetzt und das Motiv hierfür bzw. der Zweck des begehrten Informationszuganges unbeachtlich sind. (vgl. z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 4. November 2009 – 12 L 73.09 – und vom 30. Dezember 2010 – OVG 12 L 73.10 -)“.</i></p> <p>Im Übrigen scheint eine grundsätzliche Prüfung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im IFG-Vorverfahren sowie des Gegenstandswertes für Auskunftsansprüche gelegentlich einer IFG-Novellierung überlegenswert.</p>	V II 1
6.5	<p>Gebührenberechnung bei erheblichem Aufwand</p> <p>Im Fall "Zugang zur Bauwerksdatenbank" bedürfte es zur Herausfilterung der herausgabefähigen Daten eines speziell anzufertigenden (zu programmierenden) Auswerte-Tools. Die Erstellung dieses Tools kostet weit über 3.000 EUR und kann im Falle einer geringfügig abweichenden Abfrage wahrscheinlich nicht erneut genutzt werden. Zunächst sollte eine Kostenübernahmeerklärung abgewartet werden, nach vorläufiger Einschätzung des VG Berlin handelt es sich aber nicht um Auslagen im Sinne der IFGGebV, sondern das Tool unterfalle (vergleichbar mit einem Mitarbeiter, der Schwärzungen vornimmt) dem Gebührentatbestand und sei damit auf max. 500 EUR gedeckelt. Mit einer gerichtlichen Klärung dieser Frage ist nicht zu rechnen, da die Parteien den Rechtsstreit diesbezüglich für erledigt erklärt haben (VG Berlin - VG 2 K 23.10 vom 10.02.2011)</p> <p>Die Problematik wurde ergebnisoffen diskutiert. Fraglich ist, ob die angeforderten Informationen überhaupt als separierbar bezeichnet werden können und ob die Verwaltung – gerade im IT-Bereich – verpflichtet werden kann, Anschaffungen zu tätigen, um dem Informationsanspruch gerecht zu werden, wenn sie damit z.B. gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verstoßen müsste.</p>	



7	BFDI-Beteiligung - Aktenanforderung durch den BfDI Der BfDI hat gem. § 24 BDSG ein weitgehendes Prüfungsrecht. Er darf dazu unter anderem „Einsicht in alle Unterlagen“ nehmen und hat „jederzeit Zutritt in alle Diensträume“ (§ 24 Abs. 4 BDSG). Die Möglichkeiten des BfDI sind in den §§ 24 bis 26 BDSG beschrieben. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass er entgegen der Entscheidung der zuständigen Behörde selbst Auskunft an Interessierte erteilen darf. Auch ein Anspruch auf Übersendung der Akten an den BfDI ergibt sich daraus nicht – er darf die Unterlagen in der Behörde einsehen und prüfen.	
8	Aktuelle Rechtsprechung	
8.1	Teilzugang bei eingestuftem Dokumenten VG Berlin VG 2 K 14.09 - mdl. Verhandlung am 10.06.2010 Wesentlich in diesem Verfahren war, dass das Gericht die Auffassung vertreten hat, dass das Informationsfreiheitsgesetz von Informationen spreche und nicht von Dokumenten. Deshalb müssten die Dokumente im Einzelnen durchgesehen werden und gegebenenfalls Passagen, für die Ausschlussgründe vorliegen, geschwärzt werden.	AA
8.2	Aus der Rechtsprechung zum UIG wurden folgende Entscheidungen vorgestellt: • Beschluss des BVerwG vom 30.04.2009 (ZUR 2009, 368) Das BVerwG hatte dem EuGH mit Beschluss vom 30.04.2009 im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens mehrere Fragen zur Vereinbarkeit des UIG mit der Umweltrichtlinie 2004/4/EG vorgelegt. Im Kern geht es um die Unionsrechtskonformität der Bereichsausnahme für die Tätigkeit oberster Bundesbehörden im Rahmen der Gesetzgebung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG) sowie des Ablehnungsgrundes der Vertraulichkeit sämtlicher Beratungen von Behörden (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG). Die mündliche Verhandlung vor dem EuGH hat am 01.09.2010 stattgefunden; ein Termin für die Verkündung der Entscheidung des EuGH ist noch nicht bekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der EuGH-Entscheidung kurzfristig Änderungsbedarf im UIG (und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen) entsteht (insbesondere Beschränkung des Ablehnungsgrundes der Vertraulichkeit von Beratungen auf spezialgesetzlich geregelte, besonders schutzbedürftige Beratungsprozesse). • Urteil des OVG Münster vom 03.08.2010 (NVwZ 2011, 375) - rechtskräftig Auch die Entscheidung des OVG Münster betrifft die Reichweite des Schutzes von Kommunikationsprozessen innerhalb der Verwaltung. Das Gericht hat der Klage eines Umweltverbandes gegen das BMU auf Zugang zu einer fachlichen Zuarbeit des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), die das BMU zur Erarbeitung der deutschen Stellungnahme in einem EU-Vertragsverletzungsverfahren (Elbeunterhaltungsmaßnahmen) eingeholt hatte, stattgegeben. Nach Auffassung des OVG war weder der Ablehnungsgrund der Vertraulichkeit der Beratungen (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 UIG) noch der Ablehnungsgrund der internen Mitteilung (§ 8 Absatz 2 Nr. 2 UIG) erfüllt. § 8 Absatz 1 Nr. 2 UIG schütze lediglich den Beratungsvorgang, nicht die Beratungsgrundlage oder das Beratungsergebnis; die fachbehördliche Stellungnahme des BfN sei lediglich Ergebnis eines Beratungsvorgangs im BfN und Grundlage eines Beratungsvorgangs im BMU gewesen. Auch unter den Begriff der internen Mitteilung fielen lediglich Dokumente mit (politischen) Bewertungen, Abwägungen und Einschätzungen im Rahmen eines laufenden behördlichen Entscheidungsprozesses, nicht aber abgeschlossene fachbehördliche Stellungnahmen. In einer Hilfsbegründung hat das OVG seine Entscheidung auf die bei allen Ablehnungsgründen des UIG erforderliche Interessenabwägung im Einzelfall gestützt: Das öffentliche Interesse an der Gewährung des Informationszugangs überwiege das Geheimhaltungsinteresse, da es um die nachträgliche Überprüfung behördlichen Handelns bei einem Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf zentrale Rechtsgrundlä-	BMU



	<p>gen des EU-Naturschutzrechts im Zusammenhang mit einem Fluss von europäischer Bedeutung gegangen sei. Die Revision wurde nicht zugelassen; eine Nichtzulassungsbeschwerde hätte nur geringe Erfolgsaussichten gehabt.</p>	
8.3	<p>Rechtsprechung des VGH Kassel und des VG Berlin zum unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand (Urteilssammlung Nr. 16, 41, 60)</p> <p>Die Behörde muss sich organisatorisch und personell auf den durch den IFG-Antrag anfallenden Aufwand einstellen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist anzunehmen, wenn die Behörde als Ganzes – nicht nur die mit dem Antrag auf Informationszugang befasste Stelle – durch den fraglichen Antrag auf Gewährung von Informationen gehindert wird, ihre eigentlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, wenn sie also nicht nur vorübergehend Kernaufgaben zurückstellen muss. Darüber hinaus liegt ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vor, wenn der technisch-organisatorische Aufwand der Informationsgewährung in einem Missverhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn der Allgemeinheit bzw. des Einzelnen steht.</p>	BT
8.4	<p>Allgemeines Prüfungsverfahren BRH – VG Köln 13 K 717/08 vom 30.09.2010 (Urteilssammlung Nr. 51) – nicht rechtskräftig, nicht erörtert</p>	BRH
8.5	<p>Gesetzesvorhaben Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – OVG BB – OVG 12 B 5.08 vom 05.10.2010 (Urteilssammlung Nr. 10)</p> <p>Auch bei der Vorbereitung und Begleitung von Gesetzesvorhaben handelt das Ministerium als Behörde. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG geht von einem Behördenbegriff aus, unter den jede staatliche Stelle des Bundes zu subsumieren ist, die öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und die weder der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung zuzurechnen ist. Hätte der Gesetzgeber bestimmte Tätigkeitsbereiche dieser Behörden dem Anwendungsbereich des IFG entziehen wollen, so hätte eine ausdrückliche Einschränkung vorgenommen werden müssen.</p> <p>Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt.</p>	BMJ
8.6	<p>Umfrage des Ministeriums als Vorbereitung zu einem Gesetzgebungsverfahren OVG BB – OVG 12 B 6.10 vom 05.10.2010 (Urteilssammlung Nr.43)</p> <p>§ 4 IFG schützt den behördlichen Entscheidungsprozess nur, soweit und solange durch die bevorstehende Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Sie enthält damit – wie § 3 Nr. 3b IFG – eine ausdrückliche zeitliche Beschränkung</p> <p>Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt.</p>	BMJ
8.7	<p>Stellungnahme zu Petitionen OVG BB – OVG 12 B 13.10 vom 05.10.2010 (Urteilssammlung Nr. 49)</p> <p>Das Gericht vertritt die Auffassung, dass eine Stellungnahme an den Petitionsausschuss anlässlich eines Petitionsverfahrens im Wege des Verwaltungshandelns und nicht als dem Anwendungsbereich des IFG entzogenes Verfassungsorgan abgegeben wurde.</p> <p>Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt.</p>	BMJ
8.8	<p>Regelsatzverordnung</p> <p>VG Berlin – VG 2 K 9.09 vom 07.10.2010 (Urteilssammlung Nr. 55)</p> <p>Weder aus dem Gesetz noch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass das IFG auf die rechtsetzende Tätigkeit von Behörden Anwendung finden soll.</p>	BMAS



8.9	<p>Sitzungsprotokolle der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission – OVG NRW – 8 A 475/10 vom 02.11.2010 (Urteilssammlung Nr. 45)</p> <p>Die Kommission ist mit Mitgliedern besetzt, die verschiedene Bereiche repräsentieren: Wissenschaft, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Lebensmittelwirtschaft. Die Leitsätze sollen grundsätzlich einstimmig beschlossen werden. Insofern ist es zwingend, dass die Mitglieder der Kommission in einem möglichst umfassend geschützten Raum unabhängig und unbefangen diskutieren können. Die Vertraulichkeit der Beratungen muss insofern besonders geschützt sein.</p> <p>Die Nichtzulassung der Revision wurde durch Beschwerde angefochten.</p>	BMELV
8.10	<p>Auflistung von Vollstreckungsaufträgen durch Hauptzollamt – BVerwG – 7 B 43.10 vom 09.11.2010 (Urteilssammlung Nr. 42)</p> <p>Der Informationsanspruch eines Insolvenzverwalters über rückständige Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger ist nicht nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. Hiernach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und § 25 SGB X vor. Nur solche Vorschriften verdrängen nach der Formulierung des § 1 Abs. 3 IFG das IFG, die denselben sachlichen Regelungsgegenstand, nämlich Zugang zu amtlichen Informationen, haben. Vorrang haben darüber hinaus nur solche fachgesetzlichen Regelungen, die den identischen Sachverhalt abschließend – sei es in der gleichen Weise, sei es abweichend – regeln. Die Auskunftsrechte nach §§ 97, 101 InsO, § 242 BGB sowie § 30 AO erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p> <p>Die Nichtzulassung der Revision wurde durch Beschwerde angefochten.</p>	BMF
8.11	<p>Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid – VG Berlin – VG 2 K 129.10 vom 14.12.2010 (Urteilssammlung Nr. 56) – nicht erörtert</p>	BK
8.12	<p>Zugang zu Informationen zu den Beratungen des Unterausschusses „Arzneimittel“ - VG Köln – VG 13 K 3033/09 vom 13.01.2011 (Urteilssammlung Nr. 57)</p> <p>Zwar handelt es sich bei den Angaben zu den Mitgliedern des Unterausschusses Arzneimittel sämtlich um personenbezogene Daten, jedoch ist die Informationserteilung dennoch nicht ausgeschlossen, weil das Informationsinteresse des Antragstellers nach § 5 Abs. 3 IFG das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann überwiegt, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.</p> <p>Das Schutzgut der Vertraulichkeit der Beratung und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung sind nicht schon bei dem Versuch einer wie auch immer gearteten Einflussnahme gefährdet, sondern erst, wenn das Ausschussmitglied dieser Versuchung erliegt.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Voten der Patientenvertreter, denn in dem Votum ist regelmäßig der oder die Namen des Patientenvertreters vermerkt, so dass bekannt wird, welches Votum der Patientenvertreter abgeben hat.</p>	BMG
8.13	<p>Zugang zu Informationen der Bauwerksdatenbank Bundesfernstraßen VG Berlin – 2 K 23/10 vom 10.02.2011 (Urteilssammlung Nr.58)</p> <p>Ein Presseunternehmen beantragte Zugang zur Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (Bauwerksdatenbank); dabei kam es den Antragsteller maßgeblich auf die elektronische Verfügbarkeit der Daten an. BMVBS hat eine Zugangsgewährung zu einigen Teilen der Bauwerksdatenbank unter Verweis auf die Möglichkeit nachteiliger</p>	BMVBS



	<p>Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG) sowie wg. erfolgter Einstufung nach der Verschlussachenanweisung als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (§ 3 Nr. 4 IFG) abgelehnt. Anderenfalls bestünde - wegen der langen Lebensdauer der Bauwerke auch noch Jahrzehnte später - die Möglichkeit, die Bauwerksdaten elektronisch dahingehend auszuwerten, besonders leicht zu zerstörende oder besonders bedeutsame Bauwerke (Stichwort: kritische Infrastruktur) zu identifizieren und damit die Planung und Durchführung terroristischer Anschläge zu erleichtern. Das Gericht folgte der Argumentation des BMVBS.</p>	
8.14	<p>Prüfberichte Mittelverwendung – VG Köln VG 13 K 676/09 vom 30.09.2010 (Urteilssammlung Nr. 59)</p> <p>Bei der Prüfung der Mittelverwendung von Zuwendungen handelt es sich nicht um eine externe Finanzkontrolle nach § 3 Nr. 1e) IFG, sondern um eine zuwendungsrechtliche Erfolgskontrolle, die ihren Ansatzpunkt im konkreten Zuwendungsfall hat. Insofern ist eine Darlegung der Schutzgründe im Einzelfall erforderlich. Dagegen ist Gegenstand der Prüfung durch den BRH die Haushalts- und finanzrechtliche Kontrolle, die darauf abzielt, die Leistungsfähigkeit der Bundesverwaltung zu verbessern und Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	BMZ
8.15	<p>Sachleistungskonsum der Abgeordneten des Dt. Bundestages – VG Berlin - VG 2 K 35.10 vom 11.11.2010 (Urteilssammlung Nr. 60)</p> <p>Hinsichtlich des Sachleistungskonsums der Abgeordneten des Dt. Bundestages gibt es keine Übersichten dazu, welche Abgeordneten welche Anschaffungen abgerechnet haben.</p> <p>Wenn keine statistischen Informationen vorhanden sind, hängt es an der Zustimmung der Betroffenen, ob die Akten zu den jeweiligen Sachleistungskonten beigezogen werden können. Wenn keine Zustimmung erteilt wurde, ist die Verwaltung nicht gehalten, statistische Informationen zu ermitteln. Zur Frage des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes siehe insofern TOP 8.3.</p> <p>Ob der Kläger Zugang zu den von ihm begehrten Informationen erhält, hängt allein vom Ergebnis einer von der Beklagten noch durchzuführenden Beteiligung der Abgeordneten ab, deren Belange durch den klägerischen Antrag auf Informationszugang berührt sind. Ob die betroffenen Abgeordneten einwilligen, muss im Verfahren nach § 8 IFG festgestellt werden</p>	BT
9	<p>Evaluierung</p> <p>Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat am 23. Februar 2011 beschlossen, - wie von BMI und BfDI vorgeschlagen - das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (FÖV Speyer) gemäß § 14 IFG mit der Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zu beauftragen.</p> <p>Die Obleute des BT-Innenausschusses haben sich im Juli 2010 auf eine Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) verständigt. Auf eine Bitte des Vorsitzenden des Innenausschusses um einen Realisierungsvorschlag hat BMI – gemäß der Grundidee des § 14 IFG – eine Evaluierung auf wissenschaftlicher Basis empfohlen und hierfür im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) eine Beauftragung des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer (FÖV Speyer) angeregt.</p> <p>§ 14 IFG sieht vor, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkrafttreten des IFG über die Anwendung des Gesetzes berichtet und der Deutsche Bundestag das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert. Nachdem in der Beratung des BT-Innenausschusses die zunächst vorgesehene Befristung des IFG gestrichen</p>	

	<p>wurde, fehlt jedoch für die Evaluierung „ein Jahr vor Außer-Kraft-Treten“ die erforderliche zeitliche Anknüpfung. Eine gesetzliche Verpflichtung für einen Bericht der Bundesregierung und zur Evaluierung des IFG besteht damit nicht.</p> <p>Das FÖV Speyer hat dem BT-Innenausschuss ein Angebot zur Evaluierung des IFG unterbreitet, das einen rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlich-empirischen Ansatz zugrunde legt. Gegenstand der Evaluation soll insb. der Anwendungsbereich des IFG, die Schutzvorschriften der §§ 3 bis 6 IFG sowie - im sozialwissenschaftlich-empirischen Teil - die Veröffentlichungspflichten der Behörden i.S.v. § 11 IFG sein.</p>	
10	Verschiedenes	
10.1	<p>Gutachten von Prof. [REDACTED]: Zum Verhältnis des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen zum Urheberrecht</p> <p>Im Gutachten von Prof. [REDACTED] (<u>Anlage</u>) wird das Verhältnis des UIG zum Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowohl im Hinblick auf Urheberrechte Dritter wie auch eigener Urheberrechte der informationspflichtigen Stellen untersucht. Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei urheberrechtlich geschützten Werken Dritter kann nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UIG in Verbindung mit § 12 UrhG das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers ein - allenfalls durch eine Interessenabwägung im Einzelfall überwindbares - Hindernis für die Gewährung des Informationszugangs bilden; bei bereits veröffentlichten Werken verletzt die Behörde, selbst wenn ihr keine Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15ff. UrhG eingeräumt wurden, Urheberrechte nicht, wenn sie den Informationszugang in Form der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht gewährt. • Auch informationspflichtige Stellen nach dem UIG können sich auf eigene Urheberrechte berufen, soweit die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegen. Das Urheberrecht rechtfertigt allerdings keine Antragsablehnung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UIG, sondern ermöglicht es, neben der Erhebung von Gebühren nach dem UIG Nutzungsentgelte für die kommerzielle Weiterverwendung von behördlichen Informationen zu erheben. Zur Sicherung des Entgeltanspruchs kann die informationspflichtige Stelle nach § 3 Absatz 2 Satz 2 UIG den Informationszugang in einer Form gewähren, die eine kommerzielle Weiterverwendung der Daten ausschließt oder erschwert. 	
10.2	<p>Einbeziehung BPräsA, BT, BR, BPA; BBank, BfDI, BRH in die Statistik</p> <p>Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen ist in erster Linie an Behörden des Bundes gerichtet. BPräsA, BR, BT, BPA; BfDI und BRH sind in der Statistik nicht genannt – ist das wirklich korrekt?</p> <p>Die sonstigen obersten Bundesbehörden (BRH, Art. 114 Abs. 2 GG, §1 BRHG; Bundesbank, Art. 88 GG, § 2 BBankG) und die Verwaltungen von Verfassungsorganen (BPräsA, BT-Verwaltung, BR Verwaltung) soweit dort öffentlich rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, dürften sich ebenfalls mit IFG-Anträgen beschäftigen; BFDI hat ebenfalls auch Behördenqualität. BPräsA hat bei der letzten Abfrage – die an den vereinheitlichten Verteiler gerichtet war – auch statistische Daten geliefert.</p> <p>Statistik ist keine Kontrolle der Ressorts, sondern „Erfolgsmeldung“ für das IFG. Insofern sollte der Kreis der einbezogenen Behörden möglichst groß sein.</p>	
10.3	<p>Umgang mit IFG-Anfragen von MdB bzw. MdB-Büros?</p> <p>Anträge von MdBs unter dem Briefkopf des Deutschen Bundestages können</p>	

	<p>parlamentarische Anfragen an die Bundesregierung sein. Stellt der MdB einen IFG-Antrag als Privatperson ist er als Antrag nach dem IFG zu bewerten.</p> <p>Im BMI entscheidet das für die Anwendung des IFG zuständige Justizariat über den IFG-Antrag. Nach BMI-HA Gruppe 11 Blatt 11 legt Z 4 der Hausleitung vor Abgang den Entscheidungsvorschlag zur Billigung vor. Grundsätzlich unterzeichnet der Leiter des Justizariates den IFG-Bescheid, es sei denn ein Vorgesetzter hat sich die Zeichnung vorbehalten. Auch die an St/Min/ Kabinettsreferat gerichteten IFG-Anträge werden im BMI vom IFG-Referat bearbeitet und entschieden und der Hausleitung zur Billigung vorgelegt.</p>	
10.4	<p>Abgrenzung IFG – Presserecht</p> <p>Das IFG ist ein Bundesgesetz, das im gesamten Bundesgebiet gilt. Der Anspruch nach Bundes-IFG muss sich gegen eine Behörde des Bundes richten. Wenn sich ein Journalist auf das IFG beruft, ist er nach dem IFG zu bescheiden. Daneben kann er sich auch auf das jeweilige Landes-Presserecht berufen.</p> <p>Wenn ein IFG-Antrag eines Journalisten vorliegt, sind alle einschlägigen Ausnahmegründe, insbesondere die §§ 5 und 6 IFG zu prüfen.</p> <p>Ein Journalist wollte vom BMI Auskünfte sowohl nach dem Pressegesetz als auch dem IFG haben. Die auf das Presserecht gestützte Auskunft wurde vom Pressereferat beantwortet, die Auskunft nach dem IFG vom Justizariat.</p> <p>Nach BMI-HA Gruppe 11 Blatt 11 sind Anfragen von Pressevertretern nur bei konkreter Bezugnahme auf das IFG als IFG-Anträge zu behandeln, andernfalls als eine vom Referat Presse zu beantwortende Presseanfrage. Entwürfe von Bescheiden an Pressevertreter sind mit dem Referat Presse abzustimmen.</p>	
10.5	<p>Identifizierung des relevanten Aktenbestandes</p> <p>Der Sachzusammenhang ist ein Kriterium, anhand dessen der Umfang einer IFG-Anfrage bestimmt werden kann.</p> <p>Die vorschriftsmäßige Dokumentation von Behördenvorgängen ist Aufgabe der Behörde. Schwierigkeiten, die durch eine nicht vorschriftsmäßige Registrierung von Vorgängen entstanden sind, können nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden. Die Vergabe aller Aktenzeichen einschließlich der für IFG-Anträge erfolgt durch Anwendung der Registratur-Richtlinie.</p> <p>Nur der Vorgang, der den Antragsteller betrifft, ist zugänglich zu machen. Die übrigen Akten/Vorgänge sind – soweit problematisch - durch geeignete Maßnahmen vom Zugang auszuschließen (siehe auch TOP 5.1).</p> <p>Bei der Gewährung des Zugangs zu dem den Antragsteller betreffenden Vorgang sind die Ausnahmegründe, insb. §§ 5 und 6 IFG zu beachten.</p> <p>Das Recht auf Akteneinsicht gem. § 29 VwVfG steht neben dem Anspruch nach dem IFG. Der Antragsteller entscheidet, auf welcher Rechtsgrundlage er Auskunft begehrt.</p>	
10.6	<p>Bearbeitung von Forschungsaufträgen nicht diskutiert</p>	

gez.





Referat Z4

Az.: Z 4 – 004 294 – 22/4#7

Ergebnisprotokoll

Anlass: 13. Ressort-Erfahrungsaustausch			
Datum: 14.11.2011	Ort: BMI, 1.074	Uhrzeit: 10.15 – 15.30	
Besprechungsleiter: MinR [REDACTED] (BMI Z 4) RD'n [REDACTED]	Teilnehmer: siehe Anlage 1	Verfasser: OAR'in [REDACTED]	Seite: 1 von 5
Tagesordnungspunkte:	<ol style="list-style-type: none"> 1 Organisatorisches 2 Aktuelle Rechtsprechung 3 Verfahren bei Beteiligung Dritter 4 Anfragen von Abgeordneten an die Bundesregierung 5 Antrag und Verfahren 6 Geschäftsverteilungspläne 7 Anforderung an die Rechtmäßigkeit einer Sperrerklärung im Verfahren nach § 99 VwGO: Erfahrungen der Ressorts 8 Kumulation von Gebührentatbeständen 9 Evaluierung 10 Verschiedenes 11 Vorstellung des Projekts Open Government / Open Data 		
Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste • Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation (BT-Drs. 17/7374) 		

TOP Nr.	Aufgabe	Verantwortlich
1	Organisatorisches <ul style="list-style-type: none"> ○ Termin für den 14. Erfahrungsaustausch: 18.04.2012 	BMI
2	Aktuelle Rechtsprechung <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über die Ergebnisse des Verwaltungsstreitverfahrens des AA zum Datenschutz im IFG - VG Berlin 1K 135.10 Die Weitergabe der Information, dass ein namentlich genannter Kläger bereits eine Vielzahl von Anträgen an eine Behörde gestellt hat, ist rechtswidrig. 	AA



	<p>Aufgaben grundsätzlich verschiedener Handlungsformen bedienen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Keine Sperrwirkung des § 1 Abs. 3 IFG. Die Anwendbarkeit des IFG ist nicht wegen des Vorrangs vergaberechtlicher Spezialregelungen ausgeschlossen. Verdrängende Spezialität ist nur für Rechtsvorschriften anzunehmen, die in gleicher Weise wie das IFG Regelungen „über den Zugang zu amtlichen Informationen“ treffen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9.11.2010 – 7 B 43/10 -). Die VOL/A enthält keine speziellen Informationszugangsregelungen in diesem Sinne, insbesondere keine Vorgaben für den Umgang mit Unterlagen, die erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens (bei Vertragserfüllung) zugehen. Die Regelungen der VOL/B schließen einen Informationsanspruch nach dem IFG ebenfalls nicht aus. Ähnliches gilt für § 111 GWB, hieraus können keine Informationszugangsbeschränkungen in Bezug auf solche Unterlagen hergeleitet werden, die dem Auftraggeber erst nach Abschluss eines Nachprüfungsverfahrens zugehen.- § 6 Satz 2 IFG ist nicht gegeben, da die Klägerin auf den Zugang zu den in den Lieferanten-Reportings enthaltenen Preisangaben und den weiteren Daten, die möglicherweise als geschützte Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden könnten, (Artikel-, Kundennummern) ausdrücklich verzichtet hat.• Im Rahmen der Erörterung der aktuellen Rechtsprechung wurde auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation hingewiesen (BT-Drs. 17/7374 - Anlage 2). Dort ist eine Passage zur Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands als Ablehnungsgrund (Soll-Regelung) aufgenommen. Sie findet sich in Artikel 1 Nr. 5 a) bb) (Änderung des neuen § 4 Abs. 3 [bisheriger § 3 Abs. 3 VIG]). Der Entwurf befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren.• BRH weist auf das Urteil des OVG Münster vom 26.10.2011 Az. 8 A 2593/10 hin, nach dem das IFG auf den Bundesrechnungshof Anwendung findet.- Der Bundesrechnungshof ist eine Behörde i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG und nimmt auch im Rahmen seiner Prüftätigkeit Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Verwaltung in der Form schlichthoheitlichen Verwaltungshandelns wahr.- Der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1e IFG setzt voraus, dass die Behörde im Wege einer Prognose die konkrete Möglichkeit darlegt, dass die Herausgabe bestimmter Informationen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut der externen Finanzkontrolle haben kann.- § 4 Abs. 1 PresseG NRW ist keine dem Informationszugangsanspruch nach dem IFG vorgehende Regelung i. S. d. § 1 Abs. 3 IFG.	<p>BMI VII1</p> <p>BRH</p>
<p>3</p>	<p>Verfahren bei Beteiligung Dritter</p> <p>Aus der Diskussion ergaben sich aufgrund der Vielzahl der Fallkonstellationen</p>	<p>BMZ</p>



	<p>keine „Patentrezepte“ für die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren Übersetzerkosten im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens werden direkt von der Behörde veranlasst und können daher im Rahmen des Gebührenbescheides nicht berücksichtigt werden.</p>	
4	<p>Anfragen von Bundestagsabgeordneten an die Bundesregierung Verhältnis von parlamentarischen Anfragen zum IFG</p> <p>Anträge, die MdB unter ihrem MdB-Briefkopf stellen, werden umgedeutet, in als von einer natürlichen Person gestellte und materiell beschieden. Wird die Anfrage eines Abgeordneten erst im späteren Verfahren in einen IFG-Antrag umgedeutet, ist eine Kostenerhebung im Nachhinein evtl. problematisch. Es sinnvoll, bereits zu Beginn des IFG-Verfahrens zu signalisieren, dass das Verfahren u.U. kostenpflichtig ist.</p>	BT
5	<p>Antrag und Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">• Vielantragsteller - Erfahrungsbericht des BMG• Verfahren bei Akteneinsicht Eine Beaufsichtigung während der Akteneinsicht verursacht weitere Kosten. Es erscheint daher unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG praktikabel, dem Antragsteller bei nur wenigen Unterlagen die Übersendung von Kopien anzubieten.• Mehrere Termine zum Zweck der Akteneinsicht für ein und denselben IFG-Antrag? Die Frage einer Zumutbarkeitsgrenze für den zeitlichen Umfang der Akteneinsicht hat sich bei den Ressorts bisher nicht gestellt.	BMG
6	<p>Geschäftsverteilungspläne</p> <p>Die Ressorts sind weitgehend damit einverstanden, die Schutzfrist für Geschäftsverteilungspläne auf Anfrage des Bundesarchivs zu verkürzen. Darüber hinaus können auf Anfrage auch neuere GVPL herausgegeben werden.</p>	BMG
7	<p>Anforderung an die Rechtmäßigkeit einer Sperrerklärung im Verfahren nach § 99 VwGO: Erfahrungen der Ressorts</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Sperrerklärung zur Verweigerung der Vorlage von Akten im Beschluss 20 F 20/10 vom 06.04.2011 dargelegt. Auch in umfangreichen Akten und Materialsammlungen, die aus Dokumenten unterschiedlichster Art bestünden, ist eine differenzierte Betrachtung und Begründung der Geheimhaltung erforderlich. Dabei können Fallgruppen nach verschiedenen Geheimhaltungsinteressen sowie der Beurteilung der Auswirkungen einer Offenbarung der Unterlagen gebildet werden. Eine differenzierte Ermessensentscheidung der die Sperrerklärung abgebenden Behörde ist außerdem darüber erforderlich, ob und inwieweit eine teilweise Zurückhaltung oder Schwärzungen ausreichen, um einem gebotenen Geheimschutz hinreichend Rechnung zu tragen.</p>	BMI



	<p>Daraus resultiert, dass der Aufwand für die Fertigung einer Sperrerklärung sehr groß wird, wenn ein Großteil der Unterlagen Vorlagebeschränkungen unterliegt. Dies ist dem Grundsatz der vollen Überprüfbarkeit der Verwaltung durch die Justiz, der im öffentlichen Interesse liegt, geschuldet und hinzunehmen.</p> <p>Jedoch sind die Besonderheiten der Ermessensausübung i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beachten. Auch wenn nach den entsprechenden Ausschlussgründen des IFG keine Ermessensausübung vorgesehen ist, ist das Ermessen der obersten Aufsichtsbehörde dadurch nicht auf Null reduziert. Die oberste Aufsichtsbehörde muss nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zwischen dem öffentlichen und individuellen Interesse an der Wahrheitsfindung und dem Geheimhaltungsinteresse abwägen.</p>	
8	<p>Kumulation von Gebührenatbeständen:</p> <p>2006 hatte man sich beim 3. Erfahrungsaustausch gegen eine Kumulation von Gebührenatbeständen ausgesprochen. Fraglich ist, ob diese Haltung heute angesichts der mit den zum Teil sehr umfangreichen Anträgen gemachten Erfahrungen aufrecht erhalten werden würde. Zumindest ist das Thema auch im parlamentarischen Raum nicht ausdiskutiert. Auf die im Protokoll zum 3. EA unter 5.3 zitierten Drucksachen wird Bezug genommen.</p> <p>Die Frage wurde im Ressortkreis kontrovers und nicht abschließend diskutiert.</p>	<p>BMI BMJ</p>
9	<p>Evaluierung</p> <p>Die Ressorts wurden gebeten, Ihre Ausführungen zu dem von Ihnen im Rahmen der Evaluierung angegebenen Änderungsbedarf auch dem BMI zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>BMI</p>
10	<p>Verschiedenes</p> <p>Erfahrungen/Umgang mit FragdenStaat.de wurden diskutiert. Das Antragsaufkommen ist zu Beginn der Maßnahme angestiegen, inzwischen jedoch wieder abgeflacht. Häufig handelt es sich nicht um IFG-Anträge, sondern um Bürgeranfragen oder Fragen um Rechtsauskünfte. Ein großer Teil der Ressorts erteilen Ihren Bescheid nicht direkt über die Webseite von FragdenStaat.</p>	
11	<p>Der Vortrag zur Vorstellung des Projekts Open Government / Open Data</p> <p>wurde dem Ressortkreis bereits zur Verfügung gestellt.</p>	<p>BMI O1</p>

gez.



<p>TOP 3</p>	<p>Personalaktenrecht vs. IFG: Vorrang BBG?</p> <p>Im Falle eines Antrags auf Zugang zu Personalakten ist aus Sicht BMJ zu unterscheiden zwischen lebenden und verstorbenen Personen. Bei verstorbenen Personen gelten das BBG und § 5 IFG nicht, so dass allenfalls eine Ablehnung wg. postmortalem Persönlichkeitsschutz in Betracht kommt.</p> <p>Bei lebenden Personen gilt grundsätzlich § 5 Absatz 2 IFG. Es sei denn, das BBG wird als lex-specialis-Regelung im Sinne des § 1 Absatz 3 IFG verstanden.</p>	<p>BMJ</p>
<p>TOP 4</p>	<p>Schutzbedürftigkeit nicht-öffentlicher Unterlagen des Deutschen Bundestags und des Deutschen Bundesrates (z. B. Ausschussprotokolle?) - vgl. auch TOP 5</p>	<p>BMJ</p>
<p>TOP 5</p>	<p>Verfügungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 1 IFG im Nachgang zu den Entscheidungen des BVerwG am 3. November 2011</p> <p>Ist die Herausgabe von Dokumenten (bei Dokumenten dritter Stellen, die sich beim Bundestag befinden-z.B. Berichte eines Bundesministeriums) unter Hinweis auf § 7 Abs.1 IFG abzulehnen, wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes für den Deutschen Bundestag im konkreten Fall eröffnet wäre und soll in diesen Fällen auf die herausgebende Stelle verwiesen werden?</p> <p>Wie ist die Rechtslage bei Dokumenten des Bundestages, die dem spezifisch-parlamentarischen Bereich entstammen (z.B. Ausschuss-, Obleuteprotokolle) – wenn diese sich in den Akten eines Ministeriums befinden?</p>	<p>BT</p>
<p>TOP 6</p>	<p>Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung bei abgeschlossenen Vorgängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • BK gibt mit entsprechendem Hinweis u. a. Leitungsvorlagen an BK und ChBK nicht heraus. Könnte die Funktionsfähigkeit der Regierung auch bei M-Vorlagen, die das Haus als Federführer betreffen, gefährdet sein (einengende Vorwirkung auf vergleichbare künftige Entscheidungssituationen)? • BMJ hatte Anträge nach dem IFG bei abgeschlossenen Vorgängen bislang nicht unter Berufung auf den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung abgelehnt. Mit der Bescheidung des BK und der damit gewünschten Einheitlichkeit innerhalb der Regierung zu den Anträgen zum 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wurde hier erstmalig bei abgeschlossenen Vorgängen mit dem Schutz des Kernbereichs argumentiert. 	<p>BMF</p> <p>BMJ/</p>

	Haben andere Ressorts Anträge schon häufiger aus diesem Grund abgelehnt? Da es bisher „nur“ die Rechtsprechung des BVerwG gibt, könnte es möglicherweise förderlich sein, allgemeine Kriterien oder Hinweise zur Abgrenzung herauszuarbeiten.	
TOP 7	Vorgehensweise bei eingestuften Dokumenten nach § 9 VSA Gibt es eine Verwaltungspraxis, die das Vorgehen bei einer Aufhebung der Einstufung nach § 9 VSA im Zusammenhang mit IFG-Anträgen betrifft? BMJ liegt ein IFG-Antrag zu amtlichen Informationen vor, die von anderen Ressorts nach VSA eingestuft worden sind.	BMJ
TOP 8	Umgang mit Ausforschungsanträgen	BMG
TOP 9	Veröffentlichung von nach IFG herausgegebenen Informationen Anhängige Klage beim AA: <ul style="list-style-type: none"> • Auf Nachfrage des Antragstellers hatte AA diesem untersagt, an ihn herausgegebene Berichte der Auslandsvertretungen im Internet zu veröffentlichen. Begründet wurde dies damit, dass die Berichte urheberrechtlich geschützt sind. Weder sind sie „amtliche Werke“ im Sinne des Ausnahmetatbestandes von § 5 UrhRG noch gebieten IFG oder Informationsweiterverwendungsgesetz die Erlaubnis einer Veröffentlichung. In seiner Klage zum VG beruft sich Kläger darauf, dass AA hätte seine Anfrage nach IWG formell korrekt und in seinem Sinne bescheiden müssen. Aus Sicht AA ist IWG nicht anwendbar. • Kann ein Bürger ein an ihn gerichtetes Behördenschreiben (ohne dass ein IFG-Antrag vorliegt) mit voller Namensnennung und Unterschrift des Bearbeiters einscannen und ins Netz stellen? 	AA BMG
TOP 10	Herausgabe von Bearbeiternamen? <ul style="list-style-type: none"> • Im BMF lag Anfrage eines MdBs (parlamentarisches Auskunftsrecht) auf Herausgabe/Nennung der Namen derer vor, die den europäischen Rettungsschirm bearbeiten. Eine Sachfrage wurde nicht gestellt. • BMU hat im Zusammenhang mit einem IFG-Antrag auf Zugang zu Unterlagen zum Atomausstieg auf eigene Initiative die dortigen Bearbeiternamen geschwärzt. 	BMF

<p>TOP 11</p>	<p>Möglichkeiten und Grenzen der proaktiven Information der Behörden (d.h. ohne, dass ein entsprechender Antrag nach dem IFG vorliegt) insbesondere bei Informationen, die einen Bezug zum Grundrecht aus Art. 12 GG aufweisen.</p> <p>Die Frage lautet, ob eine proaktive Information (die von § 11 Abs. 3 IFG gewünscht wird) möglich ist, oder angesichts der Glykol-Rechtsprechung des BVerwG hier nicht eher Zurückhaltung geboten ist.</p> <p>Hintergrund: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet im Rahmen des Erneuerbare Energien-Gesetzes darüber, welche Unternehmen (als sog. "stromintensive") nur eingeschränkt zur Finanzierung der EEG-Umlage herangezogen werden. Dazu lag im BMWi eine parlamentarische Anfrage vor, gerichtet auf Nennung der Unternehmen, die von dieser sog. Begrenzung der EEG-Umlage profitieren. Die hausinterne Prüfung dazu ergab, dass die bloße Tatsache, dass ein Unternehmen von der Begrenzung der EEG-Umlage profitiert, nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis angesehen werden kann, auch im Lichte der Entscheidung des OVG NW vom 1.3.2011 zu den Empfängern von Agrarsubventionen ("Es ist nicht ersichtlich, weshalb aus der Kenntnis der bloßen Tatsache, dass ein Unternehmer Zahlungen in bestimmter jährlicher Höhe in Anspruch genommen hat, erhebliche Beeinträchtigungen der Geschäftsentwicklungen resultieren" - Az. 8 A 3357/08)). Die Liste wurde also herausgegeben - entsprechend wäre auch im Rahmen eines IFG-Antrags verfahren worden.</p> <p>Das BAFA hatte im Anschluss daran angefragt, ob gegen eine Veröffentlichung dieser Liste - etwa auf der Homepage - Bedenken bestünden. Damit wollte man einer zu erwartenden Zunahme von (IFG-) Anfragen zu dem Thema entgegenwirken. Obwohl die Informationen nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis angesehen wurden, wurde von hier aus gegenüber einer proaktiven Veröffentlichung der Information zu Zurückhaltung geraten, weil ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG nicht ausgeschlossen werden konnte und daher im Lichte der Glykol-Rechtsprechung des BVerwG eine Ermächtigungsgrundlage für die Information erforderlich gewesen wäre. Da § 11 Abs. 3 IFG lediglich eine Sollvorschrift darstellt, und Umweltinformation i. S. d. 3 Abs. 1 Satz 2 UIG nicht vorlagen (auch hier ist fraglich, ob es sich um eine Ermächtigungsgrundlage handelt), fehlte eine solche. Dass sich aus der Zuweisung der Aufgabe an das BAFA festzustellen, welche Unternehmen in den Genuss der EEG-Beschränkung kommen, auch eine Befugnis herleiten ließ, die profitierenden Unternehmen öffentlich zu nennen, wurde als zweifelhaft angesehen.</p>	<p>BMW</p> <p>VII1</p>
---------------	--	--------------------------------------

<p>TOP 12</p>	<p>Evaluierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand des Evaluationsprojekts des FÖV Speyer • Möglichkeiten weiteren Einbringens in den Prozess Anlage: Entwurf des AA für eine weitere Information des FÖV zu den Änderungsvorschlägen der Ressorts als Diskussionsgrundlage 	<p>BMI AA</p>
<p>TOP 13</p>	<p>Erfahrungen/Umgang mit FragenStaat.de - einheitliche Linie?</p>	<p>AA / BT</p>
<p>TOP 14</p>	<p>Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxiserfahrungen bei den Gebührenbescheiden (gemeinsam mit der Hauptsacheentscheidung oder getrennt, Verfahren bei Bekanntgabe und Rechtskraft des Bescheides bei Drittbeteiligten) • Änderung IFGGebVO? Wird die IFGGebVO nochmal überarbeitet (im Zusammenhang mit der Überarbeitung des VwKostG) bzw. sehen andere Ressorts Bedarf? 	<p>BT BMF VII1</p>
<p>TOP 15</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> • VG Berlin zur Einsichtnahme in Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages - VG 2 K 91/11 (Anlage) • Urteil des EuGH in der Rechtssache C-204/09 (Flachglas-Torgau) vom 14.02.2012 (Anlage) zur Vereinbarkeit der UIG-Bereichsausnahme für die Tätigkeit oberster Bundesbehörden im Rahmen der Gesetzgebung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, 1. Alternative UIG) sowie den im UIG geregelten Ablehnungsgrund der Vertraulichkeit der Beratungen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG) mit der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG (UI-RL) 	<p>BT BMU</p>
<p>TOP 16</p>	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung von Statistiken - Verzicht auf Halbjahresstatistik? • Zeitlicher Abstand der Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch - Folgetermin 	<p>BMI</p>



Referat Z4

Az.: Z 4 – 004 294 – 22/4#8

Ergebnisprotokoll

Anlass: 14. Ressort-Erfahrungsaustausch			
Datum: 18.04.2012	Ort: BMI - BH / 225	Uhrzeit: 10.15 – 15.30	
Besprechungsleiter: MinR [REDACTED] (BMI Z 4)	Teilnehmer: siehe Anlage 1	Verfasser: OAR'in [REDACTED]	Seite: 1 von 7
Tagesordnungspunkte:	<ol style="list-style-type: none">1 Organisatorisches2 Form der Herausgabe von amtlichen Informationen3 Personalaktenrecht vs. IFG: Vorrang BBG?4 Schutzbedürftigkeit nicht-öff. Unterlagen des BT und BR5 Verfügungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 1 IFG6 Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung bei abgeschlossenen Vorgängen7 Vorgehensweise bei eingestuften Dokumenten nach § 9 VSA8 Umgang mit Ausforschungsanträgen9 Veröffentlichung von nach IFG herausgegebenen Informationen10 Herausgabe von Bearbeiternamen11 Möglichkeiten und Grenzen der proaktiven Information12 Evaluierung13 Erfahrungen/Umgang mit FragdenStaat14 Gebühren15 Aktuelle Rechtsprechung16 Verschiedenes		
Anlagen:	Teilnehmerliste (BfDI war bis 13:00 vertreten) 3 Anlagen zu TOP 6 Anlage zu TOP 9 Anlage zu TOP 10		



TOP Nr.	Aufgabe	Verantwortlich
1	Organisatorisches	BMI
2	Form der Herausgabe von amtlichen Informationen <ul style="list-style-type: none">Die Diskussion der Thematik im Ressortkreis ergab, dass Dokumente an Antragsteller durch die Ressorts i.d.R. im PDF-Format versendet werden.Die in Dokumenten enthaltenen Metadaten (z.B. Name des Autors, Bearbeitungsversionen, Kommentare etc.) können Informationen enthalten, die nicht auf den ersten Blick sichtbar sind und nicht für die Weitergabe bestimmt sind. Dies gilt auch für PDF-Dateien. Darüber hinaus muss insbesondere beim „Schwärzen“ von Textpassagen darauf geachtet werden, dass die jeweilige Textpassage nicht nur abgedeckt, sondern vollständig aus dem PDF Dokument entfernt werden muss. Im Nachgang zum Erfahrungsaustausch wurde zur Vertiefung der Thematik aus dem Ressortkreis der nachfolgende Link übersandt: http://www.heise.de/security/artikel/Verraeterische-Metadaten-in-Unternehmensdokumenten-1229482.htmlFolgende Auffassung wurde diskutiert: Art des Informationszugangs (§ 1 Abs. 2 IFG - Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder zur Verfügung Stellung in sonstiger Weise) und Form des Informationszugangs (§ 7 Abs. 3 IFG - mündlich, schriftlich oder elektronisch) sind separat geregelt. Das Auswahlrecht des Antragstellers bezieht sich auf die Art des Informationszugangs. Bei der Form des Informationszugangs hat die Behörde Ermessen (vgl. Schoch, IFG-Kommentar, § 7, Rn. 75). Deshalb kann der Antragsteller nur die elektronische Form allgemein fordern. Die Wahl einer bestimmten elektronischen Form durch die Behörde wäre nur dann unzulässig, wenn dem Antragsteller die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen fehlen und faktisch der Zugang verweigert würde. Wenn die Information bereits veröffentlicht ist, besteht mit Blick auf § 9 Abs. 3 IFG kein Anspruch auf die Form der (elektronischen) Zurverfügungstellung. Eine Verpflichtung über die Veröffentlichung von Informationen und Ermöglichung des allgemeinen Zugangs zu diesen hinaus sieht das IFG nicht vor. Vielmehr ist mit der Regelung des § 9 Abs. 3 IFG ein Ablehnungsgrund in das Gesetz aufgenommen worden, nach der ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Soweit ein Antragsteller Dokumente, die als PDF-Dokumente schon veröffentlicht sind, in einer anderen elektronischen Form begehrt, erscheint die Ablehnung unter Berufung auf § 9 Abs. 3 IFG möglich, da das IFG die Information selbst in den Mittelpunkt stellt.Die Auffassung des VG Berlin in dem anhängigen Verfahren bleibt abzuwarten.	AA BMF



<p>3</p>	<p>Personalaktenrecht vs. IFG: Vorrang BBG?</p> <p>Regelung BBG: Personalakten sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Eine Auskunft an Dritte ist nach § 111 Abs. 2 BBG im Normalfall nur mit Einwilligung des Beamten oder der Beamtin möglich, also nur, wenn der Beamte lebt. Nach § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBG wird eine Personalakte erst mit Ablauf des Jahres geschlossen, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.</p> <p>Regelung IFG: Hinsichtlich der in § 5 Abs. 2 IFG genannten Informationen überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nie. Sie können daher nur mit Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden. Dies betrifft Informationen über Angehörige des Öffentlichen Dienstes, Amtsträger und Mandatsträger, die einen unmittelbaren beruflichen Bezug aufweisen, also insbesondere Informationen aus Personalakten, aber auch Personaldaten im weiteren Sinne.</p> <p>Regelung BDSG: Für Daten Verstorbener wurde im BDSG keine Regelung getroffen. Daraus kann geschlossen werden, dass der Datenschutz mit dem Tod endet. Ausnahme: Er besteht nach dem Tod fort, wenn das gesetzlich festgelegt ist oder wenn es vertraglich besonders vereinbart wurde. So z.B. beim Sozialdatenschutz, wo bei der Neuregelung des § 35 SGB I ab dem 1. Juli 1994 der Schutz der Sozialdaten Verstorbener weitgehend dem Datenschutz Lebender angeglichen wurde.</p> <p>Ein Postmortales Persönlichkeitsrecht folgt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, soweit es verfassungsrechtlich gewährleistet ist, aus dem Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist.</p> <p>Es mag dahin gestellt sein, ob § 111 BBG lex specialis i.S.d. § 1 Abs. 3 IFG ist und damit Informationszugangsrechten nach dem IFG vorgeht. Selbst wenn das IFG anwendbar wäre, dürfte sich daraus kein Anspruch auf Zugang zu den Personalakten ergeben, sofern der Beamte bzw. überlebende Angehörige die Einwilligung dazu nicht erteilen (§ 5 Abs. 1, S. 1, 2. Alt. IFG). Das schutzwürdige Interesse des Beamten bzw. seiner überlebenden Angehörigen überwiegt kraft Gesetzes (§ 5 Abs. 2 IFG).</p> <p>Die Thematik wurde nicht abschließend diskutiert. Beim VG Köln ist ein Verfahren zu der Thematik anhängig, dessen Ausgang abzuwarten ist (BMELV).</p>	<p>BMJ</p>
<p>4 + 5</p>	<ul style="list-style-type: none">• Schutzbedürftigkeit nicht-öffentlicher Unterlagen des Deutschen Bundestags und des Deutschen Bundesrates (z. B. Ausschussprotokolle?)• Verfügbungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 1 IFG im Nachgang zu den Entscheidungen des BVerwG vom 3. November 2011 <p>Ausschussprotokolle BR: Nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg - 12 B 50.07 - ist der Informationsanspruch hinsichtlich der Ausschussprotokolle des BR gem. § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen: Danach bestehe der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer u.a. durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliege. Bei den einschlägigen Regelungen der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) handele es sich um Geheimhaltungsvorschriften der beschriebenen Art. Nach § 37 Abs. 2 Satz 2 GO BR sind die Verhandlungen der Ausschüsse ver-</p>	<p>BMJ</p>



	<p>traulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt, Geschützt wird der Verhandlungsvorgang, d.h. der Verhandlungsprozess (-verlauf), um einen unbefangenen und freien Meinungs austausch zu gewährleisten. Dass die Vertraulichkeit der Ausschussprotokolle auf Antrag nachträglich aufgehoben werden kann (§§ 37 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 2 GO BR), steht dem nicht entgegen.</p> <p>Verfügungsbefugnis: Die Frage der Verfügungsbefugnis wurde anhand der Entscheidungen des BVerwG vom 3. November 2011 und eines aus dem Ressortkreis für die Diskussion zur Verfügung gestellten Entwurfs eines Aktenvermerkes erneut diskutiert.</p> <p>Nach der Entscheidung des BVerwG vom 03. November 2011 - 7 C 4/11 - ist die Zugehörigkeit eines Dokumentes zu den Akten eine notwendige aber nicht einzige Voraussetzung:</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG entscheidet diejenige Behörde über den Informationszugang, der die Verfügungsberechtigung zusteht. Die Verfügungsberechtigung liegt aber auch nicht bereits dann vor, wenn die Information nach formalen Kriterien ordnungsgemäß Teil der Akten der grundsätzlich informationspflichtigen Behörde ist. Die ordnungsmäßige Zugehörigkeit zu den Akten ist nur notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für die Verfügungsberechtigung.</p> <p>Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich der Urheber. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll maßgebend sein, ob die Behörde ein Verfügungsrecht kraft Gesetzes oder - gegebenenfalls stillschweigender - Vereinbarung erhält (BT-Drs. 15/4493 S. 14). In der Praxis ergibt sich häufig die Frage, ob die angefragte Behörde den Sachverhalt abschließend beurteilen kann.</p> <p>BfDI weist diesbezüglich darauf hin, dass die Problematik der Verfügungsbefugnis kein „Freifahrtschein“ sei, Informationen zurückzuhalten.</p>	
6	<p>Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung bei abgeschlossenen Vorgängen</p> <p>Zum Thema (Anlagen): Aufsatz von Dr. Christoph Schnabel und Bernhard Freund "Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als Schranke der Informationsfreiheit" (Die öffentliche Verwaltung - März 2012 - Heft 5)</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschluss des BVerfG vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01-• Beschluss des BVerfG vom 1. Juni 2009 - 2 BvE 5/06	BMJ BMF
7	<p>Vorgehensweise bei eingestuften Dokumenten nach § 9 VSA</p> <p>Nur das Ressort, das die Einstufung vorgenommen hat, kann diese wieder aufheben. Insofern ist es erforderlich, für jedes einzelne eingestufte Dokument bei der Behörde nachzufragen, die die Einstufung vorgenommen hat. Da es sich hierbei um ein sehr arbeitsintensives, langwieriges Verfahren handeln kann, hat die Behörde die Möglichkeit, einen Teilbescheid zu erlassen oder - ggf. nach Zwischennachricht an den Antragsteller - mit dem Bescheid abzuwarten, bis alle</p>	BMJ



	Entscheidungen der betroffenen Behörden hinsichtlich der Ausstufung vorliegen.	
8	Umgang mit Ausforschungsanträgen Der Anspruch auf Informationen nach dem IFG ist nur auf zum Zeitpunkt des Antrageingangs in der Behörde vorhandene Informationen beschränkt. Das IFG normiert keine Informationsbeschaffungspflicht. Es ist nicht erforderlich, Informationen zusammen zu stellen, die so in der Behörde nicht vorhanden sind.	BMG
9	Veröffentlichung von nach IFG herausgegebenen Informationen <ul style="list-style-type: none">• Untersagung der Veröffentlichung unter Berufung auf das Urheberrecht. Der Schutz geistigen Eigentums und damit auch der Schutz von Urheberrechten ist durch § 6 Satz 1 IFG gewährleistet. Der Anspruch auf Informationszugang besteht daher nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Mit diesem Ausnahmegrund hätte der Zugang bereits versagt werden können. Die Frage einer Veröffentlichungsberechtigung würde sich nicht stellen. Ein Anspruch auf Weiterverwendung der erhaltenen Informationen besteht nicht, da nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 das IWG nicht gilt für Informationen, an denen kein Zugangsrecht besteht. § 6 Satz 1 IFG sperrt daher die Anwendung des IWG.• Kann ein Bürger ein an ihn gerichtetes Behördenschreiben ins Internet stellen? Sofern die Behörde keine Auflagen hinsichtlich der Behandlung/Weiterverwendung/Veröffentlichung des behördlichen Schreibens erteilt hat, steht es dem Empfänger frei, es allgemein zugänglich zu machen.• Urteil des VG Berlin vom 01. Dezember 2012 - 2 K 91.11 - Einsicht in die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (Anlage): Nach § 12 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Das Recht auf Akteneinsicht ist davon nicht betroffen. Bei einer Einsichtnahme erhält nur der Antragsteller als einzelner Zugang zu dem Dokument. Er hat Urheberrechte zu beachten.	AA BMG
10	Herausgabe von Bearbeiternamen? Siehe hierzu wie auch zu TOP 9 E-Mail des BMFSFJ mit Urteil des <ul style="list-style-type: none">• LG Hamburg vom 15. Januar 2010 - 325 O 200/09 und• LG München vom 19. November 2009 - 35 O 9639/09 Gründe, die im Einzelfall gegen eine Nennung des Bearbeiternamens sprechen könnten und entsprechend zu begründen wären: <ul style="list-style-type: none">• Korruptionsprävention• Schutz einzelner Mitarbeiter vor strafbaren Handlungen	BMF
11	Möglichkeiten und Grenzen der proaktiven Information der Behörden Die Veröffentlichung einer Liste von Unternehmen, die nur eingeschränkt zur Finanzierung der EEG-Umlage herangezogen werden, dürfte jedenfalls dann unproblematisch sein, wenn sie bereits im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage mitgeteilt und als Bundestags-Drucksache veröffentlicht wurde. Die grundrechtlichen Wertungen dürften sich bei beiden Konstellationen nicht unterscheiden.	BMWi V II1



	<p>Die "Glykol-Rechtsprechung" des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts ist von diesen Gerichten nicht aufgegeben worden und damit grundsätzlich weiter von Relevanz. Im Hinblick auf die mittlerweile zahlreichen einfach-gesetzlichen Regelungen zu Auskunftsrechten etc. (IFG, UIG, VIG usw.) gebietet allerdings der Vorrang der Gesetzes, dass eine Veröffentlichung nur dann in Betracht kommt, wenn nicht gesetzliche Regelungen entgegen stehen. Dies muss fachlich beurteilt werden. Sind einfach-rechtliche Regelungen nicht einschlägig, bleibt es bei der sog. "Glykol-Rechtsprechung". Danach beeinträchtigen marktbezogene Informationen des Staates den grundrechtlichen Gewährleistungsbereich der betroffenen Wettbewerber aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht, sofern der Einfluss auf wettbewerbserhebliche Faktoren ohne Verzerrung der Marktverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln erfolgt. Verfassungsrechtlich von Bedeutung sind dabei das Vorliegen einer staatlichen Aufgabe und die Einhaltung der Zuständigkeitsordnung sowie die Beachtung der Anforderungen an die Richtigkeit und Sachlichkeit von Informationen (BVerfGE 105, 252). Für eine proaktive Information durch die Behörden bedarf es danach einer speziellen Ermächtigungsgrundlage gerade nicht, was in der Literatur teilweise kritisiert wird (vgl. Manssen in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 2010, Art. 12 Abs. 1 Rn. 86 ff. m.w.N.).</p> <p>Es wird in der Praxis darauf ankommen, sorgfältig zu prüfen, ob es (fachrechtliche) Regelungen zur Veröffentlichung der entsprechenden Informationen gibt (so z.B. (zukünftig) im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB). Bestehen solche Regelungen, sind diese anzuwenden. Nur wenn keine entsprechenden Regelungen bestehen und einschlägig sind, bleibt es bei der sog. "Glykol-Rechtsprechung", so dass eine geplante Veröffentlichung an den darin aufgestellten Maßstäben zu messen ist.</p>	
12	<p>Evaluierung</p> <p>Der Stand des Evaluationsprojekts des FÖV Speyer und Möglichkeiten weiteren Einbringens in den Prozess wurden erörtert. AA wird als Diskussionsgrundlage einen Entwurf für eine Information des FÖV zu den Änderungsvorschlägen der Ressorts vorstellen</p>	BMI AA
13	<p>FragdenStaat - allgemeine Erörterung</p>	
14	<p>Gebühren</p> <p>Die Frage, ob der Gebührenbescheid gemeinsam mit der Hauptsacheentscheidung zu fertigen ist, oder davon getrennt, ist im Einzelfall nach Praktikabilitätsaspekten zu entscheiden. So kann der Gebührenbescheid z.B. bei Akteneinsicht in der Behörde grundsätzlich erst nach Akteneinsicht ergehen.</p> <p>Die Ressorts sind aufgefordert, bei Bedarf ggf. Vorschläge zur Änderung der IFG-GebV zu machen.</p>	V II 1
15	<p>Aktuelle Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none">• VG Berlin zur Einsichtnahme in Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages - VG 2 K 91/11	BT



	<ul style="list-style-type: none">• Urteil des EuGH in der Rechtssache C-204/09 (Flachglas-Torgau) vom 14.02.2012 (Anlage) zur Vereinbarkeit der UIG-Bereichsausnahme für die Tätigkeit oberster Bundesbehörden im Rahmen der Gesetzgebung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, 1. Alternative UIG) sowie den im UIG geregelten Ablehnungsgrund der Vertraulichkeit der Beratungen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG) mit der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG (UI-RL)	BMU
16	Verschiedenes Zukünftig wird nur noch jährlich eine Statistik der IFG Anträge der Ressorts erstellt, auf die Halbjahresstatistik wird verzichtet. Der zeitliche Abstand der Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch wurde diskutiert, die Mehrheit der Ressorts hat sich für die Beibehaltung des halbjährlichen Rhythmus ausgesprochen. BMI wird einen Folgetermin vorschlagen.	BMI

gez.



Themenübersicht der Ergebnisprotokolle - Erfahrungsaustausch IFG

Thema	Protokoll Nr.	Ziffer im Protokoll
A		
Abgeordnete des BT - IFG-Antragsrecht	6	6.2
Anwendungshinweise des BMI, Überarbeitung	9; 11	10; 9.1
Abgrenzung zu „normalen Auskunftsersuchen“	12	2.1
Akteneinsicht – Trennung von relevanten und nicht relevanten Teilen	12	5.1
- Identifizierung des relevanten Aktenbestandes	12	10.5
Ansprechpersonen	1	1.1
Aufwand, unverhältnismäßiger	2	3.5
Ausschreibungen	2	3.3
Aufbewahrungsfristen für IFG-Akten	10	2
B		
Beratungspflicht gegenüber Antragsteller	4; 5	4.7; 5
Bereichsausnahme „Finanzaufsicht“, Änderungsantrag Bayern zum IFG	9	11
Bericht BMI zu Erfahrungen Umsetzung IFG	5	6.4
Berliner Pressegesetz	3	4.3
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	4; 12	2.5; 4
BfDI – Rolle/Aufgaben/Funktion	4	2.1
BfDI -Tätigkeitsbericht	7; 8; 9	2; 2.1; 5
BfDI - Aktenanforderung	12	7
BArchG - Novellierung	7; 8	6.2; 3.3
D		
Datenbank IFG	2	2.6
Datenschutz bei der Bearbeitung von IFG-Anfragen	12	5.4
Drittbeteiligung nach §§5, 8 IFG, wenn Firmen-Bezeichnung Namen natürlicher Personen enthält?	9	3.1
E		
Einzelfälle	1	2 (1. – 11.)
Elektronische Akten	12	5.3
Erfahrungsaustausch IFG Bund-Länder	5	4
Erfahrungsbericht IFG – Anfrage B.-W.		
Evaluierung	3; 4, 12	3; 5, 9
F		
Fachaufsicht über die Geschäftsbereiche	9	8
Formulare	1	4
Fraktionen des BT – IFG-Antragsrecht	6	6.1
G		

Gebühren	2	4
- gebühren/auslagenfreier Aufwand	2	4.2
- Massenanträge		
- mehrere Amtshandlungen in einem Antrag		
- Anwendbarkeit § 4 VwVG und § 9 VwKostG		
- Kopierkosten		
- Anwendung Personalkostensätze BMF	2; 3	4.1; 5.1
- Ermäßigung nach § 2 IFGGebV	3	5.2
- Kumulationsverbot	3	5.3
- Verfahren bei Vollstreckung	3	5.4
- „Interministerieller AK“ zur Fertigung einer Handlungsanweisung und Klärung Personalkostensätze	4; 5; 6	6; 6.1; 3.4
- Personalkostensätze	6	3.4
- Handreichung zur Anwendung der IFGGebV	6	3.4
- Prüfung der IFG-Ausnahmegründe	9	3.4
- Praxis/Erfahrungen bei der Erhebung	10	7
- Gebühren bei Bezug von Sozialleistungen	12	6.1
- Wertung von Einzelanträgen mit sachlichem und zeitlichem Zusammenhang als einheitlicher Antrag	12	6.2
- Ausstehende Gebühren, Vorschuss	12	6.3
- Erstattung von Anwaltskosten – Streitwert	12	6.4
- Gebührenberechnung bei erheblichem Aufwand	12	6.5
Gesetzgebungstätigkeit der Bundesregierung im Anwendungsbereich des IFG	4; 8	4.1; 8
GGO, Novellierung des § 39 und Anlage 4	6; 7; 8	3.3; 6.2; 3.2
Grundsatzfragen	1	2 (1. – 11.)
Gerichtsverfahren, Durchführung laufender	4; 5	2.2; 6.5
Gremienunterlagen	6	2.1
I		
Individuelle Zurechenbarkeit von IFG-Bescheiden	6	8
Informationsweiterverwendungsgesetz	4; 5	3; 6.2
Internationale Beziehungen – Herausgabe Sitzungsunterlagen	7	4
Interne Revision, Herausgabe von Berichten der	6; 12	2.2; 3.1
K		
Kennzeichnung v. IFG-Akten und Fachakten	5; 6	3.3; 9
Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	4; 11	4.4; 6.2
Klagen gegen IFG-Bescheide, Übersicht	5; 6; 7; 8; 9	6.3, 5; 5; 5; 6
Klageweise Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche	12	3.3
Klageverfahren - Streitwert	12	6.4
M		
Monatsfrist	12	5.2
N		
Nicht vorhandenen Informationen, Anträge zu	9	3.2

P		
Personalaktenrecht im Verhältnis zu IFG	4	2.4
Personaldaten – Abgrenzung zu Sachdaten in Personalakten	7	3.2
Personenbezogene Daten Verstorbener	6	7
Personenbezogene Daten, Schutz versus Informationsanspruch (EUG-Urteil)	7	3.1
Prüfungsmitteilungen des BRH	12	3.2
Protokolle, Ausgestaltung	11.	2.
R		
Rechtsbehelf, aufschiebende Wirkung für Kostenentscheidung	7	8
Rechtsbehelfsbelehrung	3; 8	4.7; 6
Rechtsmissbräuchliche Anfragen	12	2.2
Rechtsmittel gegen Gebührenentscheidungen	8; 9; 10	6; 3.1; 4
Rechtsverordnungen, Informationszugang zur Begründung von RVOen	2	3.4
<u>Ressortverhalten bei</u> - Antwortabstimmung auf gleich lautende Anträge - Austausch von Anträgen mit Querschnittsinhalt - Länderzuständigkeit - Anträgen an ressortfremden Geschäftsbereich	2; 10	2.1; 6.2
<u>Ressortinterne Organisation</u> - bei Anträgen von Journalisten - Anträgen an die Hausleitung (MdB) - Anfragen zum IFG, die keine IFG Anträge sind - Form des Informationszugangs	2.	2.2
S		
Standardkostenmodell (Informationspflichten nach SKM)	4	4.5
<u>Statistik</u> - Ressortstatistik - Ressortstatistik mit GB - neuer Statistik-Vordruck - Freigabe an Presse - Statistische Erfassung bei Unzuständigkeit - Generelle Freigabe der Statistiken - Fortführung Statistik in 2007 - Erfassung von Ausnahmegründen - Neuer Turnus Ressortstatistik - Fortführung Statistik in 2008 - Statistische Erfassung bei nicht vorhandener Info - Änderung der statistischen Erfassung („Altfälle“)	1 2 2 3 3; 5 4; 6 4 5 5; 7 6; 7 7 9 11	3.1 2.3 2.3 2.1 2.2; 6.5 4.6; 4 4.6 2 2; 5 4; 5 5 7 5
Stellungnahme der Bundesregierung zum BfDI-TB, Verfahrensweise	10	6.1

U		
Urheberrechtsschutz	2	3.1
Urteile zu IFG-Klagen, Sammlung und Übersicht	6; 10	5; 6.3
Urteile – aktuelle IFG-Rechtsprechung	7; 8; 9; 10	7; 4; 4; 8
V		
Verfahrensverzeichnis	2	2.5
<u>Verfügungsbefugnis hinsichtlich</u>		
- Bundesinformationen	3; 5	4.5; 4.1 + 6.5
- Länderinformationen	3; 4; 5; 6	4.6; 2.3; 4.1 + 6.5; 3.2
- Unterlagen der parlamentarischen Gremien	12	2.3
<u>Verhältnis</u>		
IFG - Bundesarchivgesetz	3; 5	4.8; 3
IFG - Bundesarchivgesetz - GGO	4;10; 12	4.2 ;3.1, 2.1
IFG - UIG - VwVerfG	4; 12	4.3; 2.1
IFG - VwGO (§ 99 „ in-camera-Verfahren“)	5	4.2
IFG - Vergaberecht	10	3.2
IFG - BverfGG	10; 11	3.3; 3.1
IFG - Petitionsverfahren	11	3.2
IFG - Bürgeranfrage	12	2.1
IFG - BDSG	12	2.1
IFG - Presserecht	12	10.4
<u>Veröffentlichungspflichten</u>		
- Übersicht Umsetzung	2	2.4
- Sachstand	3	4.1
- Verzeichnisse und Informationssammlungen	9	2
<u>Verpflichtungserklärung</u>	5	3.4
Vorlage der Akten bei Gericht, § 99 VwGO	6; 7; 8; 9;10; 11	3.1; 6.1; 3.1; 9; 5;4
VSA - Novellierung	7	6.3
VS-Einstufung	2; 3;11	3.2; 4.2;4
W		
Wissenschaftsvorhaben und IFG	5; 10	3.1; 3.1
Widerspruchsverfahren, Kostenerstattung für Hinzuziehung eines Anwalts	7	8
Z		
Zugang zu Gesetzesmaterialien nach IFG	3	4.4
Zusammenarbeit mit dem Parlament	12	2.3
Zusammenstellen von Informationen	11	6.1